

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück

Herausgeber: Präsident und Kanzler der Universität

Redaktion: Dezernat 5040
Tel. 608-4106, Raum 13/114 (Schloß-Ostflügel)
Postfach 44 69, 4500 Osnabrück

Herstellung: Hausdruckerei der Universität

Nr. 9 / 1982
Seiten 201-273

Osnabrück, den
29.12.1982

I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrens-
angelegenheiten, Gesetzgebung
II. Organisation und Verfassung der Hochschule
III. Personalangelegenheiten

DPO pat OS
sozial OS
FB11 VEC
MPO FB2+3+7 OS
ZwPO LA Gy

A MPO K/A Lit
MWK 314/85 1062-243 09

INHALT

Seite

VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungs-
wissenschaft im Fachbereich 3 (Erziehungswissenschaft,
Musik, Sport, Evangelische Theologie) der Universität
Osnabrück 201

(Bek. des MWK vom 24.09.1982 - 1062 - 243 09 - 2, veröffent-
licht im Nds. MBl. Nr. 71/1982 S. 2108 vom 26.11.1982) in Kraft seit 2/82

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungs-
wissenschaft (Studienrichtung Sozialpädagogik/
Sozialarbeit) im Fachbereich 3 (Erziehungswissenschaft,
Musik, Sport, Evangelische Theologie) der Universität
Osnabrück 208

(Bek. des MWK vom 04.11.1982 - 1062 - 243 08 - 8, veröffent-
licht im Nds. MBl. Nr. 73/1982 S. 2158 vom 08.12.1982) in Kraft seit 9.12

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungs-
wissenschaft an der Universität Osnabrück, Abteilung
Vechta, Fachbereich 1: Erziehung und Sozialisation 217

(Bek. des MWK vom 06.09.1982 - 1062 - 243 09 - 2, veröffent-
licht im Nds. MBl. Nr. 66/1982 S. 1969 vom 08.11.1982)

Magisterprüfungsordnungen der Universität Osnabrück (Bek. des MWK vom 14.09.1982 - 1065 - 243 34 - 1, veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 68/1982 S. 2025 vom 12.11.1982)	224
Magisterprüfungsordnung Kommunikation/Ästhetik (erste Hauptfächer Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft) des Fachbereichs Sprache, Literatur, Medien der Universität Osnabrück	224
Magisterprüfungsordnung Kommunikation/Ästhetik (erstes Hauptfach Kunstwissenschaft) des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften der Universität Osnabrück	237
Magisterprüfungsordnung Kommunikation/Ästhetik (erstes Hauptfach Musikwissenschaft) des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Musik, Sport, Ev. Theologie der Universität Osnabrück	248
Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang "Lehramt an Gymnasien" an der Universität Osnabrück (Bek. des MWK vom 01.09.1982 - 1065 - 243 46 - 6, veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 65/1982 S. 1945 vom 05.11.1982)	260

VIII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft

Beitragsordnung der Studentenschaft der Universität Osnabrück (Bek. des MWK vom 18.11.1982 - 2012 - B III 23 spez. 5/79, veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 73/1982 S. 2166 vom 08.12.1982)	273
---	-----

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft im Fachbereich 3 (Erziehungswissenschaft, Musik, Sport, Evangelische Theologie) der Universität Osnabrück

Bek. d. MWK v. 24. 9. 1982 — 1062 — 243 09 — 2

Der Fachbereich 3 (Erziehungswissenschaft, Musik, Sport, Evangelische Theologie) der Universität Osnabrück hat nach § 95 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), geändert durch Art. IV des Achten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 2. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 155), eine Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 NHG genehmigt habe (Anlage).

— Nds. MBl. Nr. 71/1982 S. 2108
vom 26.11.1982
Anlage

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft im Fachbereich 3 (Erziehungswissenschaft, Musik, Sport, Evangelische Theologie) der Universität Osnabrück

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Erziehungswissenschaft. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(2) Durch die Diplomvorprüfung soll der Student nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Studienganges, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

§ 2

Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Universität Osnabrück den Hochschulgrad eines „Diplom-Pädagogen“ bzw. einer „Diplom-Pädagogin“ (abgekürzt: „Dipl.-Päd.“). Hierüber stellt die Universität eine Urkunde (Anlage 1) mit dem Datum des Zeugnisses (Anlage 2) aus. Auf Antrag des Absolventen ist der Zusatz „wissenschaftlicher Studiengang“ in die Urkunde und in das Zeugnis aufzunehmen.

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
2. ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt, sowie
3. nach der Studienordnung vorgesehene, in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeiten.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß der Student die Diplomvorprüfung zum Abschluß des vierten Semesters und die Diplomprüfung zum Abschluß des neunten Semesters ablegen kann.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Prüfungsausschuß im Sinne dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuß für die Studiengänge Erziehungswissenschaft und Erziehungswissenschaft (Sozialpädagogik/Sozialarbeit) des Fachbereichs 3 (Osnabrück).

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, der Professor sein muß, 4 weiteren Professoren sowie 2 prüfungsberechtigten Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 46 Abs. 1 Nr. 3 NHG), die für 2 Jahre und 2 Vertretern der Studenten, die für 1 Jahr gewählt werden. Die Wahl erfolgt gruppenspezifisch durch den Fachbereichsrat. Wählbar sind auch Mitglieder anderer Fachbereiche. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch den Prüfungsausschuß gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie 2 weitere Professoren. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die studentischen Mitglieder haben bei der Bewertung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(3) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklungen der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung. Er führt die Prüfungsakten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen. Studenten des eigenen Fachbereichs, die sich demnächst der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer an mündlichen Prüfungen zugelassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studenten. Auf Antrag eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörer nach Satz 2 auszuschließen.

(5) Der Prüfungsausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift angefertigt.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über seine Tätigkeit.

§ 5

Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt für jedes Prüfungsfach einen ersten und einen zweiten Prüfer. Als Prüfer können nur solche Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit ein Bedürfnis hierfür besteht, gilt dies auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches erteilt wurde. Es können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Über die Prüfungsberechtigung in den Bereichen Allgemeine Pädagogik, Sozialpädagogik/Sozialarbeit, Erziehungswissenschaft I, Erziehungswissenschaft II und dem Wahlpflichtfach entscheidet der Fachbereich 3; in den Nebenfächern die zuständigen Fachbereiche.

(3) Bei der Bestellung der Prüfer ist der Vorschlag des Kandidaten zu berücksichtigen, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung des Prüfers, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist dem Studenten Gelegenheit für einen weiteren Vorschlag zu geben.

(4) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß dem Studenten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist.

tig ist. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(3) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Student in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen oder einen entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Fachprüfungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. An Stelle der Vorprüfungen können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit sie fachlich gleichwertig sind. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 23 NHG angerechnet.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studiengang für ein staatliches Lehramt werden angerechnet, soweit sie den Zulassungsvoraussetzungen sowie den Prüfungsanforderungen für die Diplomvorprüfung entsprechen. Die dort nicht nachgewiesenen Leistungen können in anderer Form nachgewiesen werden.

(6) Den Fachhochschulabsolventen mit dem Abschlußzeugnis pädagogischer Fachrichtungen können bis zu zwei Studiensemestern, einzelne Leistungsnachweise als Prüfungsvorleistungen und einzelne Prüfungsleistungen für die Diplomvorprüfung angerechnet werden, wenn der Student an diesen Institutionen vergleichbare Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen erbracht hat. In jedem Fall ist eine mündliche Prüfung in den Fächern Erziehungswissenschaft und Soziologie oder Psychologie gemäß § 10 und § 11 durchzuführen.

(7) Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuß. Sie kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studenten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt.

(3) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Versucht der Student das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Student, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

II. Diplomvorprüfung

§ 8

Art der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind möglich

1. mündliche Prüfung (Absatz 2)
2. Klausur (Absatz 3)
3. Hausarbeit (Absatz 4)

(2) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfern (Kolegialprüfung) als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Die Dauer der Prüfung beträgt in Allgemeiner Pädagogik 45 Minuten, in den anderen Fächern 30 Minuten. Die wesentlichen Ge-

genstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfern zu unterschreiben.

(3) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfern festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel vier Stunden.

(4) Eine Hausarbeit ist die selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Die Aufgabe für die Hausarbeit ist so zu stellen, daß sie innerhalb des Zeitraums von 3 Wochen bearbeitet werden kann. Eine einmalige Verlängerung bis zu 10 Tagen ist möglich. Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. Soweit die Aufgabenstellung es erfordert, wird der Student während der Bearbeitungszeit betreut.

§ 9

Umfang und Dauer der Diplomvorprüfung

(1) In der Diplomvorprüfung findet in jedem Fach eine mündliche Prüfung statt. Außerdem ist in Allgemeiner Pädagogik und Psychologie bzw. Soziologie nach Wahl des Studenten eine vierstündige Klausurarbeit, für die drei Themen zur Wahl zu stellen sind, oder eine dreiwöchige Hausarbeit zu schreiben. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen sowie deren Gewichte sind im einzelnen der Anlage 4 zu entnehmen.

(2) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit ist mindestens vier Wochen vor der mündlichen Prüfung zu stellen und die Terminsetzung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anzuzeigen.

(3) Der Prüfungsausschuß legt zu Beginn eines jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten fest. Die Vorprüfung wird in der Regel zum Abschluß des vierten Semesters abgelegt.

(4) Macht ein Student durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderungen nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 10

Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung

Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf:

- a) Allgemeine Pädagogik (Erziehungswissenschaft I)
- b) Pädagogik der Schule (Erziehungswissenschaft II)
- c) nach Wahl des Kandidaten auf Psychologie oder Soziologie.

§ 11

Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung wird zugelassen, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
2. die nach Anlage 3 erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat,
3. eine berufspraktische Tätigkeit nach Maßgabe der Studienordnung erfolgreich abgeschlossen hat,
4. mindestens das letzte Semester vor der Diplomvorprüfung an der Universität Osnabrück im Studiengang Erziehungswissenschaft eingeschrieben war.

(2) Zur Vorprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Vorprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1.
2. eine Darstellung des Bildungsganges.

3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder Teile hiervon in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat,
4. die Angabe des gewählten Faches Psychologie oder Soziologie,
5. ein Vorschlag zur Bestellung von Prüfern in jedem Prüfungsfach.

(4) Ist es dem Studenten nicht möglich, die nach Absatz 3 Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Sofern die Voraussetzungen zur Zulassung erfüllt sind, hat der Kandidat das Recht, innerhalb des vorgesehenen Zeitraums geprüft zu werden.

(6) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung. Bei Zweifel darüber, ob ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt, sind die zuständigen Fachvertreter und der Bewerber zu hören. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Bei Ablehnung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(7) Der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens einen Monat vor Beginn der Fachprüfung die Meldung zurückzunehmen.

§ 12

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den beiden Prüfern bewertet.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden

0,7; 1,0; 1,3 = sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3 = gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0; 4,3 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;
5,0 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten. Für die Ermittlung der Note der Prüfungsleistung wird der Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten gebildet und durch Weglassen der zweiten und aller weiteren Stellen nach dem Komma auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet (Durchschnittswert).

(4) Die Note der einzelnen Prüfungsleistung lautet bei einem Durchschnittswert

bis 1,5	= sehr gut
über 1,5 bis 2,5	= gut
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
über 3,5 bis 4,5	= ausreichend
über 4,5	= nicht ausreichend

Der Durchschnittswert ist in den Zeugnissen und Bescheinigungen hinter der jeweiligen Note in einer Klammer anzugeben.

(5) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die Note für die Fachprüfung (Fachnote) mindestens „ausreichend“ lautet. Die Fachnote wird aus den ungerundeten Durchschnittswerten der für die einzelnen Prüfungsleistungen erteilten Noten gebildet. Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ lauten; sie ist erstmals nicht bestanden, wenn eine zur Vorprüfung gehörende Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder eine Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(7) Die Gesamtnote für die Diplomvorprüfung errechnet sich unter Berücksichtigung ihrer Gewichte aus ungerundeten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß Anlage 4. Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 13

Wiederholung

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als „nicht bestanden“ gelten, können einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß kann bestimmen, daß einzelne Prüfungsleistungen auf die Wiederholung angerechnet werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer angemessenen Frist abzulegen. Die Frist bestimmt der Prüfungsausschuß.

(3) Eine zweite Wiederholung der Fachprüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen des Studenten erkennen lassen, daß die Erreichung des Studienzieles nicht ausgeschlossen ist. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuß, nachdem die Prüfer Gelegenheit zur Stellungnahme hatten.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absätzen 1 und 3 angerechnet.

§ 14

Zeugnis

(1) Nach Vorliegen sämtlicher Fachprüfungen ist über die bestandene Diplomvorprüfung unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 5). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet wurde.

(2) Ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Hat der Student die Vorprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung.

(3) Verläßt der Student die Hochschule, wechselt er den Studiengang oder beendet er den ersten Studienabschnitt, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie ferner, daß die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 15

Art und Umfang

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. den Fachprüfungen,
 2. der Diplomarbeit.
- (2) Die Fachprüfungen werden in einem Prüfungsabschnitt abgelegt.

(3) Die Fachprüfungen erstrecken sich auf:

1. Allgemeine Pädagogik (Erziehungswissenschaft I)
2. Pädagogik der Schule (Erziehungswissenschaft II)
3. Wahlpflichtfach gemäß Anlage 7
4. Psychologie oder Soziologie (und zwar jenes Fach, das nicht in der Diplomvorprüfung geprüft wurde).

(4) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen in den Fachprüfungen sind in Anlage 7 geregelt.

§ 16

Zulassung zu den Fachprüfungen

(1) Zu den Fachprüfungen für die Diplomprüfung wird zugelassen, wer

1. die Diplomvorprüfung bestanden hat,
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist.

3. die in Anlage 6 genannten Prüfungsvorleistungen erbracht hat,
4. eine berufspraktische Tätigkeit nach Maßgabe der Studienordnung erfolgreich abgeschlossen hat,
5. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zu den Fachprüfungen an der Universität Osnabrück im Studiengang Erziehungswissenschaft eingeschrieben war.

(2) Zu den Fachprüfungen wird nicht zugelassen, wer eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder Teile hiervon in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat,
4. die Angabe des in der Diplomvorprüfung nicht geprüften Faches Psychologie oder Soziologie,
5. die Angabe des gewählten Wahlpflichtfaches,
6. ein Vorschlag zur Bestellung von Prüfern in jedem Prüfungsfach,
7. Praktikumsnachweis.

Ist es dem Studenten nicht möglich, die nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; § 11 Abs. 6 gilt entsprechend. Der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens einen Monat vor Beginn der Fachprüfungen die Meldung zurückzunehmen.

§ 17

Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer

1. die Diplomvorprüfung bestanden hat,
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
3. die nach Anlage 6 erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat,
4. eine berufspraktische Tätigkeit nach Maßgabe der Studienordnung erfolgreich abgeschlossen hat,
5. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Diplomarbeit an der Universität Osnabrück im Studiengang Erziehungswissenschaft eingeschrieben war.

(2) Der Student stellt den Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit (Meldung) schriftlich beim Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß setzt den Zeitraum fest, innerhalb dessen die Meldung vorzunehmen ist. Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel spätestens so ausgegeben, daß die Diplomarbeit mit Abschluß des neunten Semesters abgegeben werden kann. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen an der Universität befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder Teile hiervon in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat,
4. ein Vorschlag für den Erstprüfer,
5. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Diplomarbeit entnommen werden soll, sowie eine Erklärung, ob die Diplomarbeit als eine Gruppen- oder Einzelarbeit vergeben werden soll.

(3) § 16 Abs. 2, 3 Satz 3 und Abs. 4 gilt entsprechend. Soll die Diplomarbeit vor den Fachprüfungen angefertigt werden, so kann der Prüfungsausschuß einen Studenten auf dessen Antrag auch dann zur Diplomarbeit zulassen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 3 und 4 noch nicht vorliegen. Dies setzt voraus, daß die fehlenden Prüfungsvorleistungen ohne Beeinträchtigung des Studiums nachgeholt werden können.

§ 18

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden. Die Beiträge der einzelnen Studenten müssen in diesem Fall deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie wesentliche Teile der Gesamthematik darstellen.

(3) Das Thema der Diplomarbeit muß spätestens drei Monate nach der letzten mündlichen Fachprüfung gestellt werden.

(4) Das Thema der Diplomarbeit kann aus den Fächern „Erziehungswissenschaft I“, „Erziehungswissenschaft II“ oder aus dem Wahlpflichtfach genommen werden.

(5) Die Diplomarbeit wird von zwei Prüfern bewertet. Betreuender Prüfer (Erstprüfer) kann jeder Professor der Universität Osnabrück sein, der ein Fach dieses Studienganges vertritt. Betreuender Prüfer kann auch ein Lehrbeauftragter oder ein anderer hauptberuflich Lehrender sein, der zur selbständigen Lehre in einem Fach dieses Studienganges berechtigt ist. Einer der beiden Prüfer muß Professor sein.

(6) Der Prüfungsausschuß fordert nach der Zulassung zur Diplomarbeit den vorgeschlagenen Prüfer unter Fristsetzung auf, das Thema der Diplomarbeit nach Anhörung des Studenten festzulegen. Kommt es nicht, gegebenenfalls nach Fristverlängerung, zu einer Festlegung des Themas, so benennt der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Studenten einen anderen betreuenden Prüfer und fordert ihn unter Fristsetzung auf, nach Anhörung des Studenten das Thema der Diplomarbeit festzulegen.

(7) Der Erstprüfer schlägt die Vergabe des festgelegten Themas der Diplomarbeit dem Prüfungsausschuß vor. Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Annahme des Themas. Er kann ein vorgeschlagenes Thema nach Rücksprache mit dem Erstprüfer und dem Studenten ablehnen, wenn es den Voraussetzungen des Absatz 1 nicht entspricht. Die Ablehnung des Themas ist schriftlich zu begründen. Im Fall der Ablehnung des Themas ist das Verfahren nach Absatz 6 erneut durchzuführen.

(8) Kommt es nicht innerhalb der festgesetzten Frist durch den nach Absatz 6 Satz 2 benannten Erstprüfer zu einer Festlegung des Themas der Diplomarbeit, legt der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Studenten das Thema fest und benennt den Erstprüfer und den Zweitprüfer.

(9) Der Prüfungsausschuß teilt das Thema der Diplomarbeit dem Studenten mit und bestellt den Erstprüfer und den Zweitprüfer. Das Thema der Diplomarbeit wird in der Universität öffentlich bekanntgemacht.

(10) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit beträgt sechs Monate. In Ausnahmefällen kann die Bearbeitungsfrist durch den Prüfungsausschuß um zweimal 6 Wochen verlängert werden.

(11) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungsfrist zurückgegeben werden. Nach der Zuteilung des zweiten Themas durch den Prüfungsausschuß beginnt die Anfertigungsfrist aufs neue. Dabei gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der Vergabe des ersten Themas.

(12) Das Thema der Diplomarbeit kann während des ersten Drittels der Anfertigungsfrist auf Antrag des Studenten vom Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit dem Erstprüfer geändert werden.

(13) Der Student hat seine Diplomarbeit in deutscher Sprache maschinenschriftlich anzufertigen. Der Arbeit sind ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und die folgende, eigenhändig unterzeichnete Versicherung beizufügen:

„Ich versichere, daß ich die Arbeit/meinen Arbeitsanteil selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, sind als solche kenntlich gemacht.“

§ 19

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in zwei Exemplaren beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit wird von den Prüfern gemäß § 12 Abs. 2 bewertet. Die Note wird durch den rechnerischen Durchschnitt der von den Prüfern festgestellten Einzelnoten gemäß § 12 Abs. 3 und 4 ermittelt.

(3) Die Bewertung soll innerhalb von 6 Wochen erstellt werden.

(4) Mit Zustimmung des Kandidaten wird ein Exemplar der Diplomarbeit in die Universitäts-Bibliothek gestellt. Im Falle der Verweigerung der Zustimmung verbleibt das Exemplar in der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses.

§ 20

Zusatzfächer

(1) Der Student kann sich mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in höchstens zwei weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Als Zusatzfächer können nur Wahlpflichtfächer gewählt werden.

(2) Das Ergebnis in diesen Fächern wird auf Antrag des Studenten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 21

Bewertung der Leistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sowie für die Bildung der Note der Prüfungsleistung und der Note für die Fachprüfung (Fachnote) gilt § 12 Abs. 1 bis 5 entsprechend.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Noten für sämtliche Fachprüfungen und die Note der Diplomarbeit jeweils mindestens „ausreichend“ lauten.

(3) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus den ungerundeten Noten für die Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung der Gewichte gemäß Anlage 7. § 12 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Der Prüfungsausschuß kann nach Anhörung der an der Diplomprüfung beteiligten Prüfer bei insgesamt hervorragenden Leistungen beschließen, daß dem Studenten das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen wird. Das Prädikat ist auf dem Zeugnis und in der Diplomurkunde zu vermerken.

§ 22

Wiederholung

(1) Jede Fachprüfung und die Diplomarbeit können wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat. § 13 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von neun Monaten, nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Für eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen gilt § 13 Abs. 3 entsprechend.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule unternommene Versuche, eine Fachprüfung oder Diplomarbeit abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absätzen 1 und 3 angerechnet.

§ 23

Zeugnis

Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis (Anlage 2) auszustellen. § 14 gilt entsprechend.

IV. Besondere Bestimmungen

§ 24

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Die an der Prüfung beteiligten Prüfer geben gegenüber dem Prüfungsausschuß eine Stellungnahme ab. Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit den Prüfern und dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 14 Abs. 3 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Widerspruchsverfahren

(1) Belastende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß nach einer Stellungnahme der betroffenen Prüfer.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuß nicht abhilft, der Fachbereichsrat.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die evtl. darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Der Student wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet. Im Falle des § 22 Abs. 1 ist der Student zu unterrichten.

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 27

Übergangsbestimmungen

(1) Studenten, die bis einschließlich Sommersemester 1982 im Studiengang Erziehungswissenschaft immatrikuliert worden sind, können die Diplomvorprüfung und Diplomprüfung im Hinblick auf die Zulassungsvoraussetzungen und die Prüfungsinhalte nach der bisher geltenden Prüfungsordnung ablegen.

(2) Im übrigen kann der Fachbereichsrat Regelungen für den Übergang treffen, soweit der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule gewährleistet ist.

Schwerpunkt
Schule

§ 28
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerblatt in Kraft.

Anlage 1

Universität Osnabrück
Fachbereich 3 (Erziehungswissenschaft, Musik, Sport,
Evangelische Theologie)

Diplomurkunde

Die Universität Osnabrück, Fachbereich 3 (Erziehungswissenschaft, Musik, Sport, Evangelische Theologie) verleiht mit dieser Urkunde
Herrn/Frau*)
geboren am in
den Hochschulgrad

Diplompädagoge/Diplompädagogin*)
(abgekürzt: Dipl.-Päd.),

nachdem er/sie*) die Diplomprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft (Wissenschaftlicher Studiengang**) am bestanden hat.

Siegel der
Universität Osnabrück Osnabrück, den.....

.....
Dekan

.....
Der/die Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen
**) nur auf Antrag des Absolventen

Anlage 2

Universität Osnabrück
Fachbereich 3 (Erziehungswissenschaft, Musik, Sport, Evangelische Theologie)

Zeugnis über die Diplomprüfung

Herr/Frau*)
geboren am in
hat die Diplomprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft (wissenschaftlicher Studiengang**) mit der Gesamtnote bestanden.

Note

Allgemeine Pädagogik
(Erziehungswissenschaft I)
Pädagogik der Schule
(Erziehungswissenschaft II)
Wahlpflichtfach
(.....)
Soziologie/Psychologie*)
Thema der Diplomarbeit:
.....
.....

Siegel der
Universität Osnabrück Osnabrück, den.....

.....
Der/Die Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen
**) nur auf Antrag des Absolventen

Prüfungsvorleistungen für die Diplomvorprüfung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2:

- a) 1 Leistungsnachweis in empirischen Forschungstechniken (bestanden/nicht bestanden)
- b) 1 Leistungsnachweis 'Allgemeine Pädagogik' (bestanden/nicht bestanden)
- c) 1 Leistungsnachweis 'Pädagogik der Schule' (bestanden/nicht bestanden)
- d) 1 Praktikumsbescheinigung

Leistungsnachweise werden durch Übernahme eines Referates, einer Klausur, einer Hausarbeit oder eines Entwurfs erworben. Sie werden nicht benotet.

Klausuren und Hausarbeiten müssen den Anforderungen gemäß § 8 Abs. 3 und 4 genügen.

Ein Entwurf umfaßt die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise.

Ein Referat umfaßt

- 1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur
- 2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

Über Inhalte und Anforderungen der Leistungsnachweise entscheidet im Zweifelsfalle der Fachbereichsrat.

Anlage 4

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen sowie Prüfungsanforderungen für die Diplomvorprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 3:

Fachprüfungen	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Gewichtungsfaktor
1. Allgemeine Pädagogik (Erziehungswissenschaft I)	Mündliche Prüfung 45 Min. Klausur (4 Std.) oder Hausarbeit 3 Wochen	1
2. Pädagogik der Schule (Erziehungswissenschaft II)	mündliche Prüfung	1
3. Psychologie oder Soziologie nach Wahl des Studenten	Klausur (4 Std.) oder Hausarbeit mündliche Prüfung	0,5 0,5

Prüfungsanforderungen

- zu 1.: Allgemeine Pädagogik
In der mündlichen Prüfung werden grundlegende Kenntnisse aus 2 der folgenden 3 Themengebiete erwartet, die nicht Gegenstand der schriftlichen Arbeit waren:
 - Pädagogische Anthropologie und gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung
 - Theorie der Erziehungsprozesse und der Sozialisation
 - Institutionen und Organisationsformen im Erziehungswesen
- zu 2.: Pädagogik der Schule
Es sollen exemplarische Kenntnissnachweise in 2 aus den folgenden Themengebieten geführt werden:
 - Theorie der Schule
 - Theorie des Unterrichts
 - Geschichte des Schulwesens
- zu 3.: Psychologie
In der mündlichen Prüfung werden grundlegende Kenntnisse aus 2 der folgenden 4 Themengebiete erwartet, die nicht Gegenstand der schriftlichen Arbeit waren.

- Allgemeine Psychologie
 - Entwicklungspsychologie
 - Sozialpsychologie
 - Psychologie des Lehrens und Lernens
- oder
- zu 3.: Soziologie
- In der mündlichen Prüfung werden grundlegende Kenntnisse aus 2 der folgenden 4 Themengebiete erwartet, die nicht Gegenstand der schriftlichen Arbeit waren.
- Allgemeine Soziologie
 - Familiensoziologie
 - Jugendsoziologie
 - Erziehung und Gesellschaft

Anlage 5

Universität Osnabrück
 Fachbereich 3 (Erziehungswissenschaft, Musik, Sport,
 Evangelische Theologie)

Zeugnis über die Diplomvorprüfung

Herr/Frau*)
 geboren am in
 hat die Diplomvorprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft mit der Gesamtnote bestanden.

	Note
Allgemeine Pädagogik (Erziehungswissenschaft I)
Pädagogik der Schule (Erziehungswissenschaft II)
Wahlpflichtfach (Psychologie/Soziologie*)

Siegel der
 Universität Osnabrück

Osnabrück, den

Der/Die Vorsitzende des
 Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 6

Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 und § 17 Abs. 1 Nr. 3

- a) Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme in Schul- und Bildungsrecht
- b) 1 Leistungsnachweis in Erziehungswissenschaft I (bestanden/nicht bestanden)
- c) 1 Leistungsnachweis in Erziehungswissenschaft II (bestanden/nicht bestanden)
- d) 1 Praktikumsbescheinigung

Die Kriterien für die Nachweise entsprechen Anlage 3.
 Auf Wunsch des Kandidaten können die Leistungsnachweise zu b und c benotet werden.

Anlage 7

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen sowie Prüfungsanforderungen für die Diplomprüfung gemäß § 15 Abs. 4

Fachprüfungen	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Gewichtungsfaktor
1. Allgemeine Pädagogik (Erziehungswissenschaft I)	mündl. Prüfung 30 Min.	1

Fachprüfungen	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Gewichtungsfaktor
2. Pädagogik der Schule (Erziehungswissenschaft II)	mündl. Prüfung 30 min.	2
3. Wahlpflichtfächer	mündl. Prüfung 30 Min.	1
4. Psychologie oder Soziologie soweit nicht in der Vorprüfung geprüft	mündl. Prüfung 30 Min. Klausur	0,5 0,5
5. Diplomarbeit		3

Prüfungsanforderungen

zu 1.: Erziehungswissenschaft I

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf 2 der folgenden Themenbereiche:

- Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft
- Wissenschaftstheorie und Methodologie der Erziehungswissenschaft und benachbarter Gebiete
- Normen- und Zielprobleme pädagogischer und sozialer Prozesse und Institutionen
- Vergleichende (international, interkulturell) Erziehungswissenschaft
- Formen der Erziehung unter historischen und interkulturellen Aspekten

zu 2.: Erziehungswissenschaft II

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf 2 der folgenden Themenbereiche:

- Schulische Lehr- und Sozialisationsprozesse, z. B. Schulische Sozialisation und Interaktion Rollenverhalten von Lehrern und Schülern Schulisches Lernen und Leistung
- Theorie und Geschichte der Schule, z. B. Historische Entwicklung des Bildungswesens Theorie der Schule Probleme des gegenwärtigen Schulsystems, Schulreform
- Theorie und Praxis der Schulorganisation, z. B. Modelle der Schulorganisation Vergleichende Perspektiven des Bildungswesens Schulbegleitforschung
- Theorie des Unterrichts, z. B. Theorien der Didaktik Unterrichtsplanung und -auswertung Strategien der Unterrichtsforschung Modelle der Curriculumforschung
- Schulrecht/Schulverwaltung, z. B. Schulverfassungs- und Schulverwaltungsrecht Bildungsrecht und Bildungspolitik
- Planung und Ökonomie im Bildungswesen, z. B. Bildungsplanung und -ökonomie Bildungspolitik

zu 3.: Wahlpflichtfächer (mündliche Prüfung, 30 Minuten)

Didaktik eines Unterrichtsfaches (dessen Studium bereits durch eine Prüfung abgeschlossen ist oder zugleich mit der Diplomprüfung abschließt).

- Fachdidaktik und Fachwissenschaft
 Theorie der fachlichen Unterrichtsverfahren
 oder
 Schülerberatung und Bildungsberatung
 Theorien der Beratung
 Schullaufbahnberatung
 oder
 Schulverwaltung, Schulrecht und Bildungsrecht
 Theorie der Bildungsplanung
 Vertiefte rechtliche Aspekte des Schulwesens, z. B. Bundes- und Länderverfassungsrecht, allgemeines und besonderes Verwaltungsrecht, Familienrecht, Strafrecht.

Andere Zuordnungen von Prüfungsleistungen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft (Studienrichtung Sozialpädagogik/Sozialarbeit) im Fachbereich 3 (Erziehungswissenschaft, Musik, Sport, Evangelische Theologie) der Universität Osnabrück

Bek. d. MWK v. 4. 11. 1982 — 1062 — 243 08 — 8

Der Fachbereich 3 (Erziehungswissenschaft, Musik, Sport, Evangelische Theologie) der Universität Osnabrück hat nach § 95 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), geändert durch Art. IV des Achten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 2. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 155), eine Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft (Studienrichtung Sozialpädagogik/Sozialarbeit) beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 NHG genehmigt habe (Anlage).

— Nds. MBl. Nr. 73/1982 S. 2158

vom 08.12.1982 **Anlage**

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft (Studienrichtung Sozialpädagogik/Sozialarbeit) im Fachbereich 3 (Erziehungswissenschaft, Musik, Sport, Evangelische Theologie) der Universität Osnabrück

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß seines Studiums. In der Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

(2) Der Diplomprüfung geht eine Diplomvorprüfung voraus. Durch die Diplomvorprüfung soll der Student nachweisen, daß er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines Studiengangs beherrscht und eine systematische Orientierung erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

§ 2

Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der Hochschulgrad eines „Diplom-Pädagogen“ bzw. einer „Diplom-Pädagogin“ („Dipl.-Päd.“) verliehen (Anlage 1). Darüber stellt die Universität Osnabrück eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses (Anlage 7) aus. Auf Antrag des Kandidaten ist der Zusatz „Wissenschaftlicher Studiengang“ in das Zeugnis und die Urkunde aufzunehmen.

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein 4semestriges Grundstudium (1. Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt.
2. ein 5semestriges Hauptstudium (2. Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.
3. nach der Studienordnung vorgesehene, in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeiten.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß der Student die Diplomvorprüfung zum Abschluß des 4. Semesters und die Diplomprüfung im 9. Semester ablegen kann.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Prüfungsausschuß im Sinne dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuß für die Studiengänge Erziehungswissenschaft und Erziehungswissenschaft (Studienrichtung Sozialpädagogik/Sozialarbeit) des Fachbereichs 3 (Osnabrück).

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, der Professor sein muß, 4 weiteren Professoren sowie

2 prüfungsberechtigten Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 46 Abs. 1 Nr. 3 NHG), die für 2 Jahre und 2 Vertretern der Studenten, die für 1 Jahr gewählt werden. Die Wahl erfolgt gruppenspezifisch durch den Fachbereichsrat. Wählbar sind auch Mitglieder anderer Fachbereiche. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch den Prüfungsausschuß gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie 2 weitere Professoren. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die studentischen Mitglieder haben bei der Bewertung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(3) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklungen der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung. Er führt die Prüfungsakten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen. Studenten des eigenen Fachbereichs, die sich demnächst der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer an mündlichen Prüfungen zugelassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studenten. Auf Antrag eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörer nach Satz 2 auszuschließen.

(5) Der Prüfungsausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift angefertigt.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über seine Tätigkeit.

§ 5

Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt für jedes Prüfungsfach einen ersten und einen zweiten Prüfer. Als Prüfer können nur solche Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit ein Bedürfnis hierfür besteht, gilt dies auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches erteilt wurde. Es können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen zu Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Über die Prüfungsberechtigung in den Bereichen Allgemeine Pädagogik, Sozialpädagogik/Sozialarbeit, Erziehungswissenschaft I, Erziehungswissenschaft II und dem Wahlpflichtfach entscheidet der Fachbereich 3; in den Nebenfächern die zuständigen Fachbereiche.

(3) Bei der Bestellung der Prüfer ist der Vorschlag des Kandidaten zu berücksichtigen, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung des Prüfers, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist dem Studenten Gelegenheit für einen weiteren Vorschlag zu geben.

(4) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß dem Studenten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen

werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen aus einem abgeschlossenen Fachhochschulstudium in derselben Fachrichtung werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist.

(4) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Student in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Fachprüfungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. An Stelle der Vorprüfungen können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit sie fachlich gleichwertig sind. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(5) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 23 NHG angerechnet.

(6) Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuß. Sie kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studenten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt.

(3) Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Versucht der Student das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Student, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

II. Diplomvorprüfung

§ 8

Art der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind möglich:

1. mündliche Prüfung (Absatz 2),
2. Klausur (Absatz 3),
3. Hausarbeit (Absatz 4).

(2) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfern (Kolegialprüfung) als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Die Dauer der Prüfung beträgt in Allgemeiner Pädagogik 45 Minuten, in den anderen Fächern 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfern zu unterschreiben.

(3) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfern festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel vier Stunden.

(4) Eine Hausarbeit ist die selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Die Aufgabe für die Hausarbeit ist so zu stellen, daß sie innerhalb des Zeitraumes von 3 Wochen bearbeitet werden kann. Eine einmalige Verlängerung bis zu 10 Tagen ist möglich. Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. Soweit die Aufgabenstellung es erfordert, wird der Student während der Bearbeitungszeit betreut.

§ 9

Umfang und Dauer der Diplomvorprüfung

(1) In der Diplomvorprüfung findet in jedem Fach eine mündliche Prüfung statt. Außerdem ist in Allgemeiner Pädagogik und Psychologie bzw. Soziologie nach Wahl des Studenten eine vierstündige Klausurarbeit, für die drei Themen zur Wahl zu stellen sind, oder eine dreiwöchige Hausarbeit zu schreiben. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen sowie deren Gewichte sind im einzelnen der Anlage 2 zu entnehmen.

(2) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit ist mindestens vier Wochen vor der mündlichen Prüfung zu stellen und die Terminsetzung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anzuzeigen.

(3) Der Prüfungsausschuß legt zu Beginn eines jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten fest. Die Vorprüfung wird in der Regel zum Abschluß des vierten Semesters abgelegt.

(4) Macht ein Student durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderungen nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 10

Fachprüfungen der Diplomvorprüfung

Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf:

- a) Allgemeine Pädagogik,
- b) Sozialpädagogik/Sozialarbeit,
- c) nach Wahl des Kandidaten auf Psychologie oder Soziologie.

§ 11

Zulassung

(1) Zur Diplomvorprüfung wird zugelassen, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrauftrags nachweist,
2. die nach Anlage 3 erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat,
3. eine berufspraktische Tätigkeit nach Maßgabe der Studienordnung erfolgreich abgeschlossen hat,
4. mindestens das letzte Semester vor der Diplomvorprüfung an der Universität Osnabrück im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft (Studienrichtung Sozialpädagogik/Sozialarbeit) eingeschrieben war.

(2) Zur Vorprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Vorprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsamt innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder Teile hiervon in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat,
4. die Angabe des gewählten Faches Psychologie oder Soziologie,
5. ein Vorschlag zur Bestellung von Prüfern in jedem Prüfungsfach.

Ist es dem Studenten nicht möglich, die nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Sofern die Voraussetzungen zur Zulassung erfüllt sind, hat der Kandidat das Recht, innerhalb des vorgesehenen Zeitraums geprüft zu werden.

(5) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung. Bei Zweifel darüber, ob ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt, sind die zuständigen Fachvertreter und der Bewerber zu hören. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Bei Ablehnung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(6) Der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens einen Monat vor Beginn der Fachprüfung die Meldung zurückzunehmen.

§ 12

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den beiden Prüfern bewertet.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 0.7; 1.0; 1.3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung;
- 1.7; 2.0; 2.3 = gut = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
- 2.7; 3.0; 3.3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 3.7; 4.0; 4.3 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;
- 5.0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten. Für die Ermittlung der Note der Prüfungsleistung wird der Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten gebildet und durch Weglassen der zweiten und aller weiteren Stellen nach dem Komma auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet (Durchschnittswert).

(4) Die Note der einzelnen Prüfungsleistung lautet bei einem Durchschnittswert

- bis 1.5 = sehr gut
- über 1.5 bis 2.5 = gut
- über 2.5 bis 3.5 = befriedigend
- über 3.5 bis 4.5 = ausreichend
- über 4.5 = nicht ausreichend

Der Durchschnittswert ist in den Zeugnissen und Bescheinigungen hinter der jeweiligen Note in einer Klammer anzugeben.

(5) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die Note für die Fachprüfung (Fachnote) mindestens „ausreichend“ lautet. Die Fachnote wird aus den ungerundeten Durchschnittswerten der für die einzelnen Prüfungsleistungen erteilten Noten unter Berücksichtigung ihrer Gewichte gemäß Anlage 2 gebildet. Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ lauten; sie ist erstmals nicht bestanden, wenn eine zur Vorprüfung gehörende Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder eine Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(7) Die Gesamtnote für die Diplomvorprüfung errechnet sich aus ungerundeten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichte gemäß Anlage 2. Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 13

Wiederholung

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als „nicht bestanden“ gelten, können einmal wiederholt werden. Der

Prüfungsausschuß kann bestimmen, daß einzelne Prüfungsleistungen auf Wiederholung angerechnet werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer angemessenen Frist abzulegen. Die Frist bestimmt der Prüfungsausschuß.

(3) Eine zweite Wiederholung der Fachprüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen des Studenten erkennen lassen, daß die Erreichung des Studienzieles nicht ausgeschlossen ist. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuß, nachdem die Prüfer Gelegenheit zur Stellungnahme hatten.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absätzen 1 und 3 angerechnet.

§ 14

Zeugnis

(1) Nach Vorliegen sämtlicher Fachprüfungen ist über die bestandene Diplomvorprüfung unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 4). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet wurde.

(2) Ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Hat der Student die Vorprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung.

(3) Verläßt der Student die Hochschule, wechselt er den Studiengang oder beendet er den ersten Studienabschnitt, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie ferner, daß die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 15

Art und Umfang

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. den Fachprüfungen,
 2. der Diplomarbeit.
- (2) Die Fachprüfungen werden in einem Prüfungsabschnitt abgelegt.
- (3) Die Fachprüfungen erstrecken sich auf:
1. Allgemeine Pädagogik (Erziehungswissenschaft I),
 2. Sozialpädagogik/Sozialarbeit (Erziehungswissenschaft II),
 3. Wahlpflichtfach gemäß Anlage 5,
 4. Psychologie oder Soziologie (und zwar jenes Fach, daß nicht in der Diplomvorprüfung geprüft wurde).

(4) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen in den Fachprüfungen sind in Anlage 5 geregelt.

§ 16

Zulassung zu den Fachprüfungen

(1) Zu den Fachprüfungen für die Diplomprüfung wird zugelassen, wer

1. die Diplomvorprüfung bestanden hat;
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
3. die in Anlage 6 genannten Prüfungsvorleistungen erbracht hat,
4. eine berufspraktische Tätigkeit nach Maßgabe der Studienordnung erfolgreich abgeschlossen hat,
5. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zu den Fachprüfungen an der Universität Osnabrück im Studiengang Erziehungswissenschaft (Studienrichtung Sozialpädagogik/Sozialarbeit) eingeschrieben war.

(2) Zu den Fachprüfungen wird nicht zugelassen, wer eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in demselben Stu-

Handwritten notes: 4.0/2.0, befe, h., Jan, Bernd, möglich, 2.15.83

diengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder Teile hiervon in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat,
4. die Angabe des in der Diplomvorprüfung nicht geprüften Faches Psychologie oder Soziologie,
5. die Angabe des gewählten Wahlpflichtfaches,
6. ein Vorschlag zur Bestellung von Prüfern in jedem Prüfungsfach,
7. Praktikumsnachweis.

Ist es dem Studenten nicht möglich, die nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (§ 11 Abs. 6 gilt entsprechend). Der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens einen Monat vor Beginn der Fachprüfungen die Meldung zurückzunehmen.

§ 17

Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer

1. die Diplomvorprüfung bestanden hat,
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
3. die nach Anlage 6 erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat,
4. eine berufspraktische Tätigkeit nach Maßgabe der Studienordnung erfolgreich abgeschlossen hat,
5. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Diplomarbeit an der Universität Osnabrück im Studiengang Erziehungswissenschaft (Studienrichtung Sozialpädagogik/Sozialarbeit) eingeschrieben war.

(2) Der Student stellt den Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit (Meldung) schriftlich beim Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß setzt den Zeitraum fest, innerhalb dessen die Meldung vorzunehmen ist. Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel spätestens so ausgegeben, daß die Diplomarbeit mit Abschluß des neunten Semesters abgegeben werden kann. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen an der Universität befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder Teile hiervon in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat,
4. ein Vorschlag für den Erstprüfer,
5. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Diplomarbeit entnommen werden soll, sowie eine Erklärung, ob die Diplomarbeit als eine Gruppen- oder Einzelarbeit vergeben werden soll.

(3) § 16 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 gilt entsprechend. Wird die Diplomarbeit vor den Fachprüfungen angefertigt, so kann der Prüfungsausschuß einen Studenten auf dessen Antrag auch dann zur Diplomarbeit zulassen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 3 und 4 noch nicht vorliegen. Dies setzt voraus, daß die fehlenden Prüfungsvorleistungen ohne Beeinträchtigung des Studiums nachgeholt werden können.

§ 18 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden. Die Beiträge der einzelnen Studenten müssen in diesem Fall deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie wesentliche Teile der Gesamthematik darstellen.

(3) Das Thema der Diplomarbeit muß spätestens drei Monate nach der letzten mündlichen Fachprüfung gestellt werden.

(4) Das Thema der Diplomarbeit kann aus den Fächern „Erziehungswissenschaft I“, „Erziehungswissenschaft II“ oder aus dem Wahlpflichtfach genommen werden.

(5) Die Diplomarbeit wird von zwei Prüfern bewertet. Betreuender Prüfer (Erstprüfer) kann jeder Professor der Universität Osnabrück sein, der ein Fach dieses Studienganges vertritt. Betreuender Prüfer kann auch ein Lehrbeauftragter oder ein anderer hauptberuflich Lehrender sein, der zur selbständigen Lehre in einem Fach dieses Studienganges berechtigt ist. Einer der Prüfer muß Professor sein.

(6) Der Prüfungsausschuß fordert nach der Zulassung zur Diplomarbeit den vorgeschlagenen Prüfer unter Fristsetzung auf, das Thema der Diplomarbeit nach Anhörung des Studenten festzulegen. Kommt es nicht, gegebenenfalls nach Fristverlängerung, zu einer Festlegung des Themas, so benennt der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Studenten einen anderen betreuenden Prüfer und fordert ihn unter Fristsetzung auf, nach Anhörung des Studenten das Thema der Diplomarbeit festzulegen.

(7) Der Erstprüfer schlägt die Vergabe des festgelegten Themas der Diplomarbeit dem Prüfungsausschuß vor. Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Annahme des Themas. Er kann ein vorgeschlagenes Thema nach Rücksprache mit dem Erstprüfer und dem Studenten ablehnen, wenn es den Voraussetzungen des Absatz 1 nicht entspricht. Die Ablehnung des Themas ist schriftlich zu begründen. Im Fall der Ablehnung des Themas ist das Verfahren nach Absatz 6 erneut durchzuführen.

(8) Kommt es nicht innerhalb der festgesetzten Frist durch den nach Absatz 6 Satz 2 benannten Erstprüfer zu einer Festlegung des Themas der Diplomarbeit, legt der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Studenten das Thema fest und benennt den Erstprüfer und den Zweitprüfer.

(9) Der Prüfungsausschuß teilt das Thema der Diplomarbeit dem Studenten mit und bestellt den Erstprüfer und den Zweitprüfer. Das Thema der Diplomarbeit wird in der Universität öffentlich bekanntgemacht.

(10) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit beträgt sechs Monate. In Ausnahmefällen kann die Bearbeitungsfrist durch den Prüfungsausschuß um zweimal 6 Wochen verlängert werden.

(11) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungsfrist zurückgegeben werden. Nach der Zuteilung des zweiten Themas durch den Prüfungsausschuß beginnt die Anfertigungsfrist auf neue. Dabei gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der Vergabe des ersten Themas.

(12) Das Thema der Diplomarbeit kann während des ersten Drittels der Anfertigungsfrist auf Antrag des Studenten vom Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit dem Erstprüfer geändert werden.

(13) Der Student hat seine Diplomarbeit in deutscher Sprache maschinenschriftlich anzufertigen. Der Arbeit sind ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und die folgende, eigenhändig unterzeichnete Versicherung beizufügen:

„Ich versichere, daß ich die Arbeit/meinen Arbeitsanteil selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, sind als solche kenntlich gemacht.“

§ 19

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in zwei Exemplaren beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit wird von den Prüfern gemäß § 12 Abs. 2 bewertet. Die Note wird durch den rechnerischen Durchschnitt der von den Prüfern festgestellten Einzelnoten gemäß § 12 Abs. 3 und 4 ermittelt.

(3) Die Bewertung soll innerhalb von 6 Wochen erstellt werden.

(4) Mit Zustimmung des Kandidaten wird ein Exemplar der Diplomarbeit in die Universitätsbibliothek gestellt. Im Falle der Verweigerung der Zustimmung verbleibt das Exemplar in der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses.

§ 20 Zusatzfächer

(1) Der Student kann sich mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in höchstens zwei weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis in diesen Fächern wird auf Antrag des Studenten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 21 Bewertung der Leistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sowie für die Bildung der Note der Prüfungsleistung und der Note für die Fachprüfung (Fachnote) gilt § 12 Abs. 1 bis 5 entsprechend.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Noten für sämtliche Fachprüfungen und die Note der Diplomarbeit jeweils mindestens „ausreichend“ lauten.

(3) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus den ungerundeten Noten für die Fachprüfungen und die Diplomarbeit unter Berücksichtigung der Gewichte gemäß Anlage 5. § 12 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Der Prüfungsausschuß kann nach Anhörung der an der Diplomprüfung beteiligten Prüfer bei insgesamt hervorragenden Leistungen beschließen, daß dem Studenten das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen wird. Das Prädikat ist auf dem Zeugnis und in der Diplomurkunde zu vermerken.

§ 22 Wiederholung

(1) Jede Fachprüfung und die Diplomarbeit können wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat. § 13 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von neun Monaten, nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses abzulegen.

(3) Eine Zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Für eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen gilt § 13 Abs. 3 entsprechend.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule unternommene Versuche, eine Fachprüfung oder Diplomarbeit abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absätzen 1 und 3 angerechnet.

§ 23 Zeugnis

Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis (Anlage 7) auszustellen. § 14 gilt entsprechend.

IV. Besondere Bestimmungen

§ 24

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Die an der Prüfung beteiligten Prüfer geben gegenüber dem Prüfungsausschuß eine Stellungnahme ab. Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit den Prüfern und dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 14 Abs. 3 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Widerspruchsverfahren

(1) Belastende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß nach einer Stellungnahme der betroffenen Prüfer.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuß nicht abhilft, der Fachbereichsrat.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die evtl. darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Der Student wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet. Im Falle des § 22 Abs. 1 ist der Student zu unterrichten.

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 27 Übergangsbestimmungen

(1) Studenten, die bis einschließlich Sommersemester 1982 im Studiengang Erziehungswissenschaft (Studienrichtung Sozialpädagogik/Sozialarbeit) immatrikuliert worden sind, können die Diplomvorprüfung und Diplomprüfung im Hinblick auf die Zulassungsvoraussetzungen und die Prüfungsinhalte nach der bisher geltenden Prüfungsordnung ablegen.

(2) Im übrigen kann der Fachbereichsrat Regelungen für den Übergang treffen, soweit der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule gewährleistet ist.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerblatt in Kraft.

Universität Osnabrück
 Fachbereich 3 (Erziehungswissenschaft, Musik, Sport,
 Ev. Theologie)

Diplomurkunde

Die Universität Osnabrück, Fachbereich 3 (Erziehungswissenschaft, Musik, Sport, Ev. Theologie) verleiht mit dieser Urkunde
 Herrn/Frau*)
 geboren am in
 den Hochschulgrad

Diplompädagoge/Diplompädagogin*)
 (abgekürzt: Dipl.-Päd.)

nachdem er/sie*) die Diplomprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft (Studienrichtung Sozialpädagogik/Sozialarbeit) (wissenschaftlicher Studiengang**) am bestanden hat.

(Siegel der
 Universität Osnabrück)

Osnabrück, den.....

.....
 Dekan

.....
 Der/Die Vorsitzende
 des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen
 **) nur auf Antrag des Absolventen

LA Gy

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen in der Diplom-Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 3

Fachprüfungen	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Prüfungsanforderungen	Gewichtsfaktor innerhalb der Fachprüfung	Gewichtsfaktor zur Bildung der Gesamtnote
1. Allgemeine Pädagogik	1. M 45 Min. 2. K 4 Std. oder H 3 Wochen	Grundlegende Kenntnisse in den folgenden Themengebieten: — Pädagogische Anthropologie und gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung — Theorie der Erziehungsprozesse und der Sozialisation — Institutionen und Organisationsformen im Erziehungswesen	0,5 0,5	 1
2. Sozialpädagogik/ Sozialarbeit (SP/SA)	M 30 Min.	Grundlegende Kenntnisse in den folgenden Themengebieten: — Geschichte der SP/SA — Problemfelder der SP/SA — Methoden der SP/SA	1	1
3. (nach Wahl des Kandidaten Soziologie)	1. M 30 Min. 2. K 4 Std. oder H 3 Wochen	Grundlegende Kenntnisse in 2 der folgenden Themengebiete: — Allgemeine Soziologie — Familiensoziologie — Jugendsoziologie — Erziehung und Gesellschaft	0,5 0,5	 1
oder Psychologie	1. M 30 Min. 2. K 4 Std. oder H 3 Wochen	Grundlegende Kenntnisse aus 2 der folgenden Themengebiete: — Allgemeine Psychologie — Entwicklungspsychologie — Sozialpsychologie — Psychologie des Lehrens und Lernens	0,5 0,5	 1

Erläuterungen:

- M = Mündliche Prüfung (Angaben der Dauer in Minuten)
- K = Klausur (Angabe der Bearbeitungszeit in Stunden)
- H = Hausarbeit (Angabe der Bearbeitungszeit in Wochen)

LA Gy

Anlage 3

Prüfungsvorleistungen für die Diplomvorprüfung
gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2

- a) 1 Leistungsnachweis im Fach Allgemeine Pädagogik
 - b) 1 Leistungsnachweis im Fach Sozialpädagogik/ Sozialarbeit
 - c) 1 Praktikumsbescheinigung
 - d) 1 Leistungsnachweis in empirischen Forschungstechniken
- Leistungsnachweise werden durch Übernahme eines Referats oder einer Klausur oder einer Hausarbeit oder eines Entwurfs erworben. Sie werden nicht benotet.

Ein Referat umfaßt:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur, die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.
2. eine Klausur gemäß § 8 Abs. 3,
3. eine Hausarbeit gemäß § 8 Abs. 4,
4. ein Entwurf umfaßt die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise.
5. Die Praktikumsbescheinigung wird nach Maßgabe der Studienordnung erworben.

Über Inhalte und Anforderungen der Leistungsnachweise entscheidet im Zweifelsfalle der Fachbereichsrat.

Anlage 4

Universität Osnabrück
Fachbereich 3 (Erziehungswissenschaft, Musik, Sport,
Ev. Theologie)

Zeugnis über die Diplomvorprüfung

Herr/Frau*)
geboren am in
hat die Diplomvorprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft (Studienrichtung Sozialpädagogik/Sozialarbeit) mit der Gesamtnote..... bestanden.

	Note
Allgemeine Pädagogik
Sozialpädagogik/ Sozialarbeit
Psychologie/Soziologie*)

(Siegel der
Universität Osnabrück) Osnabrück, den.....

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 5

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung gemäß § 15 Abs. 4

Fachprüfungen	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Prüfungsanforderungen	Gewichtsfaktor	
			innerhalb der Fachprüfung	zur Bildung der Gesamtnote
1. Erziehungswissenschaft I (Allgem. Pädagogik)	M 30 Min.	Vertiefte Kenntnisse in 2 der folgenden Themengebiete: — Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft — Wissenschaftstheorie und Methodologie der Erziehungswissenschaft und benachbarter Gebiete — Normen- und Zielprobleme pädagogischer und sozialer Prozesse und Institutionen — vergleichende (international, interkulturelle) Erziehungswissenschaft — Formen der Erziehung unter historisch-systematischem Aspekt	1	1
2. Erziehungswissenschaft II (Sozialpädagogik/ Sozialarbeit)	M 30 Min.	Vertiefte Kenntnisse in folgenden Themengebieten: — Grundlagen und Voraussetzungen der Sozialpädagogik/Sozialarbeit Theorie der Sozialpädagogik und Sozialarbeit Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Grundlagen Analyse von sozialpädagogischen Problemen und Ansätzen unter gesellschaftlichen und vergleichendem Aspekt Sozial- und Kriminalstatistik Funktion und Ziele sozialpädagogischer Arbeit im gesellschaftlichem Kontext Sozialpolitik Forschungsmethoden und Forschungspraxis der Sozialpädagogik und Sozialarbeit	1	2

Erläuterungen:

- M = Mündliche Prüfung (Angaben der Dauer in Minuten)
- K = Klausur (Angabe der Bearbeitungszeit in Stunden)
- H = Hausarbeit (Angabe der Bearbeitungszeit in Wochen)

Fachprüfungen	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Prüfungsanforderungen	Gewichtsfaktor	
			innerhalb der Fachprüfung	zur Bildung der Gesamtnote
		<ul style="list-style-type: none"> — Anwendungsbereich und Zielgruppen (Klientel) Spezielle Adressatengruppen und -bereiche im System der sozialen Dienstleistungen (z. B. materielle Lebensbedingungen, psychosoziale und Gesundheitsprobleme, Randgruppen, Minoritäten, Alter, Freizeit, Stadtteil) Formen und Ziele der Problembewältigung durch private und staatliche Intervention — Recht und Organisation der Sozialarbeit Rechtliche und organisatorische Grundlagen der sozialpädagogischen und sozialarbeiterischen Praxis Organisationsstrukturen und Interaktionsprozesse in Institutionen Sozialgesetzgebung Jugend- und Bildungsrecht sowie sonstige für die Sozialpädagogik relevante Gesetzgebung 		
3. Wahlpflichtfach		<p>3.1 Grundlegende Kenntnisse aus einem der folgenden 3 Gebiete</p> <p>Sozialpädagogische Interventions- und Interaktionsprozesse</p> <ul style="list-style-type: none"> — in der Arbeit mit einzelnen — in der Arbeit mit Gruppen — in der Gemeinwesenarbeit — Beratung, Therapie, Prophylaxe <p>oder</p> <p>3.2 Sozialadministration und Sozialplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> — Planung in Arbeitsfeldern der Sozialpädagogik und Sozialarbeit — Einrichtung der Sozialadministration und ihre Funktion — Sozialplanung im internationalen Vergleich <p>oder</p> <p>3.3 Dissozialität und Resozialisierung (einschl. Jugendkriminalität)</p> <ul style="list-style-type: none"> — Deviante/defizitäre Sozialisation — Devianz- und Kriminalitätstheorien, kriminologische Behandlungsforschung — Theorie, Praxis und Reform der Institutionen der Gefährdeten, Straffälligen- und Entlassungspädagogik <p>Andere Zuordnungen von Prüfungsleistungen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses</p>	1	1
4. Psychologie oder Soziologie, soweit nicht in der Vorprüfung geprüft	<p>1. M 30 Min.</p> <p>2. K 4 Std.</p> <p>oder</p> <p>H 3 Wochen</p>	<p>Grundlegende Kenntnisse in 2 der folgenden Themengebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Allgemeine Soziologie — Familiensoziologie — Jugendsoziologie — Erziehung und Gesellschaft 	0,5	0,5
oder Psychologie	<p>1. M 30 Min.</p> <p>2. K 4 Std.</p> <p>oder</p> <p>H 3 Wochen</p>	<p>Grundlegende Kenntnisse aus 2 der folgenden Themengebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Allgemeine Psychologie — Entwicklungspsychologie — Sozialpsychologie — Psychologie des Lehrens und Lernens 	0,5	0,5
Diplomarbeit				3

Erläuterungen:

- M = Mündliche Prüfung (Angaben der Dauer in Minuten)
- K = Klausur (Angabe der Bearbeitungszeit in Stunden)
- H = Hausarbeit (Angabe der Bearbeitungszeit in Wochen)

Anlage 6

Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung
gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 und § 17 Abs. 1 Nr. 3:

1. 1 Leistungsnachweis in Erziehungswissenschaft I
 2. 1 Leistungsnachweis in Erziehungswissenschaft II
 3. 1 Leistungsnachweis in Jugend- und Sozialrecht
 4. 1 Praktikumsbescheinigung
- Die Kriterien für die Erbringung der Nachweise entsprechen Anlage 3.

Anlage 7

Universität Osnabrück
Fachbereich 3 (Erziehungswissenschaft, Musik, Sport,
Ev. Theologie)

Zeugnis über die Diplomprüfung

Herr/Frau*)
geboren am in
hat die Diplomprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft (Studienrichtung Sozialpädagogik/Sozialarbeit) (wissenschaftlicher Studiengang)**) mit der Gesamtnote..... bestanden.

	Note
Allgemeine Pädagogik (Erziehungswissenschaft I)
Sozialpädagogik/ Sozialarbeit (Erziehungswissenschaft II)
Wahlpflichtfach (.....)
Soziologie/Psychologie*)
Thema der Diplomarbeit:

(Siegel der
Universität Osnabrück) Osnabrück, den.....

.....
Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen
**) Nur auf Antrag des Absolventen

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Osnabrück, Abteilung Vechta, Fachbereich 1: Erziehung und Sozialisation

Bek. d. MWK v. 6. 9. 1982 — 1062 — 243 09 — 2

Der Fachbereich 1, Erziehung und Sozialisation, der Universität Osnabrück, Abteilung Vechta, hat nach § 95 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), geändert durch Art. IV des Achten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 2. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 155), eine Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 NHG genehmigt habe mit Ausnahme von § 2 i. V. mit Anlage 1, der Streichung von § 18 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 und der Anmerkung zu § 23 Abs. 3 sowie von § 23 Abs. 8 Satz 1, die ich im Wege der Ersatzvornahme nach § 77 Abs. 7 Satz 3 NHG erlassen habe (Anlage).

— Nds. MBl. Nr. 66/1982 S. 1969

vom 08.11.1982

Anlage

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Osnabrück, Abteilung Vechta, Fachbereich 1: Erziehung und Sozialisation

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck der Prüfungen

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Student nachweisen, daß er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines Studienganges beherrscht und eine systematische Orientierung erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Universität Osnabrück, Abt. Vechta, den Hochschulgrad „Diplom-Pädagoge“ bzw. „Diplom-Pädagogin“ (abgekürzt „Dipl.-Päd.“). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1). Auf Antrag des Absolventen ist der Zusatz „Wissenschaftlicher Studiengang“ in das Zeugnis und in die Urkunde aufzunehmen.

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung 9 Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein 4semestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt.
2. ein 5semestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.
3. Jeder Studienabschnitt beinhaltet ein Praktikum gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 (Grundstudium) und gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 4 (Hauptstudium).

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß der Student die Diplomvorprüfung im 4. Semester und die Diplomprüfung im 9. Semester abschließen kann.

§ 4

Prüfungsausschuß, Prüfungskommission

(1) Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuß gebildet. Wählbar sind auch Mitglieder anderer am Studiengang beteiligte Fachbereiche. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professoren, ein Hochschulassistent oder sonstiger wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und

die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter im Fachbereichsrat gewählt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen Professoren sein. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung. Er führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerrufen auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über seine Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfung als Beobachter teilzunehmen.

(8) Alle während des Prüfungsabschnittes an der Prüfung eines Studenten beteiligten Prüfer bilden die Prüfungskommission.

§ 5

Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer. Alle Prüfungsleistungen werden von zwei Prüfern bewertet. Als Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück, Abt. Vechta, oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Einer der beiden Prüfer muß Professor sein; es sei denn, in einem Prüfungsfach steht ein solcher nicht zur Verfügung. Wenigstens einer der beiden Prüfer muß in dem der Prüfung vorausgegangenem Studienabschnitt an der Ausbildung der Kandidaten beteiligt gewesen sein.

(2) Der Student kann einen der beiden Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung des Prüfers, entgegenstehen. Wird der Vorschlag berücksichtigt, so ist dem Studenten Gelegenheit für einen weiteren Vorschlag zu geben.

(3) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß dem Studenten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(3) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Student in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Fachprüfungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. An Stelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit sie fachlich gleichwertig sind. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 23 NHG angerechnet.

(5) Über Anrechnungen entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuß.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studenten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Versucht der Student das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Student, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

II. Diplomvorprüfung

§ 8

Art und Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus einem zusammenhängenden Prüfungsabschnitt, der in der Regel am Ende des 4. Semesters liegt.

(2) Fachprüfungen in der Diplomvorprüfung sind in den nachstehenden Prüfungsfächern abzulegen:

- 1. Erziehungswissenschaft I
- 2. nach Wahl des Kandidaten
Psychologie
oder
Soziologie

(3) Art und Anzahl der für die einzelnen Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 2 festgelegt.

(4) Der Prüfungsausschuß legt zu Beginn jedes Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie, soweit dies möglich ist, Aus- und Abgabezeitpunkte für termingebundene Prüfungsleistungen fest. Die Vorprüfung wird in der Regel in dem in § 3 Abs. 3 festgelegten Semester abgeschlossen.

(5) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen muß wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

§ 9

Wesentliche Inhalte der Fachprüfungen der Diplomvorprüfung

(1) In Erziehungswissenschaft I umfaßt die Fachprüfung folgende Gebiete:

- a) Pädagogische Anthropologie und gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung
- b) Theorie der Erziehungsprozesse und der Sozialisation
- c) Institutionen und Organisationsformen im Erziehungswesen.

(2) In Psychologie umfaßt die Fachprüfung folgende Gebiete:

- a) Allgemeine Psychologie
- b) Entwicklungspsychologie
- c) Sozialpsychologie
- d) Psychologie des Lehrens und Lernens.

(3) In Soziologie umfaßt die Fachprüfung folgende Gebiete:

- a) Allgemeine Soziologie
- b) Familiensoziologie
- c) Jugendsoziologie
- d) Erziehung und Gesellschaft.

(4) In diesen Gebieten sind die philosophische Reflexion, die geschichtliche Entwicklung und der vergleichende Aspekt angemessen zu berücksichtigen.

§ 10

Zulassung

(1) Zur Vorprüfung wird zugelassen, wer

- 1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
- 2. die nach Anlage 3 erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat,
- 3. ein mindestens sechswöchiges pädagogisch relevantes Praktikum oder entsprechende studienbegleitende Praxisanteile gemäß der Studienordnung nachweist,
- 4. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Diplomvorprüfung an der Universität Osnabrück, Abteilung Vechta, im Studiengang Erziehungswissenschaft studiert hat.

(2) Zur Vorprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Diplomvor- oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Vorprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

- 1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
- 2. eine Darstellung des Bildungsganges,
- 3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat,
- 4. die Angabe, ob in Psychologie oder Soziologie eine Fachprüfung abgelegt werden soll.

Ist es dem Studenten nicht möglich, die nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens einen Monat vor der ersten Prüfungsleistung die Meldung zurückzunehmen.

§ 11

Arten von Prüfungsvorleistungen

Folgende Arten von Prüfungsvorleistungen sind möglich:

- 1. a) Seminarschein
- b) Qualifizierter Seminarschein
- c) Klausur
- d) Nachweis
- 2. a) Ein Seminarschein setzt die Erarbeitung eines Referates oder Entwurfs voraus.
- b) Ein qualifizierter Seminarschein setzt die Erarbeitung eines Referats oder Entwurfs und deren Benotung voraus.
- c) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Aufgabenstellern festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitung beträgt in der Regel 4 Stunden.

- d) Nachweis eines Praktikums gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 (Bescheinigung der Universität nach Vorlage des Berichtes).
- 3. a) Ein Referat umfaßt:
 - 1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - 2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.
- b) Ein Entwurf umfaßt die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise.

§ 12

Art der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind möglich:

- 1. mündliche Prüfung (Absatz 2)
- 2. Klausur (Absatz 3)
- 3. Hausarbeit (Absatz 4)

(2) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel 30 Minuten bzw. 45 Minuten gemäß Anlage 2 und 5. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfern zu unterschreiben.

(3) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfern festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 4 Stunden.

(4) Eine Hausarbeit ist die selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Die Aufgabe für die Hausarbeit ist so zu stellen, daß sie innerhalb eines begrenzten Zeitraumes von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden kann. Eine einmalige Verlängerung bis um die Hälfte der vorgegebenen Zeit ist möglich. Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. Soweit die Aufgabenstellung es erfordert, wird der Student während der Bearbeitungszeit betreut.

§ 13

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studenten. Auf Antrag eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörer nach Satz 1 auszuscheiden.

§ 14

Bewertung der Leistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den beiden Prüfern bewertet.

(2) Für die Bewertung der Leistungen durch den einzelnen Prüfer sind folgende Noten zu verwenden

- 0,7; 1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung;
- 1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
- 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

- 3,7; 4,0; 4,3 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;
- 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Entscheidung „nicht ausreichend“ darf in den einzelnen Fachprüfungen in der Wiederholungsprüfung nur nach mündlicher Prüfung (§ 12 Abs. 2) getroffen werden.

(4) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüfer die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

- (5) Die Note lautet bei bestandener Leistung
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 ausreichend.

(6) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach Anlage 2 erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 5 gilt entsprechend.

(7) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ lauten; sie ist erstmals nicht bestanden, wenn eine zur Vorprüfung gehörende Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(8) Die Gesamtnote für die Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach Anlage 2 gewichteten Noten für die einzelnen Fachprüfungen. Absatz 5 gilt entsprechend. Die Prüfungskommission kann von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote bis zu 0,5 abweichen, wenn dies auf Grund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Studenten besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluß hat.

§ 15

Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als „nicht bestanden“ gelten, können einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß kann bestimmen, daß einzelne Prüfungsleistungen auf die Wiederholungsprüfung angerechnet werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer angemessenen Frist abzulegen. Die Frist bestimmt der Prüfungsausschuß.

(3) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen des Studenten erkennen lassen, daß die Erreichung des Studienzieles nicht ausgeschlossen ist. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuß, nachdem die Prüfungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 und 3 angerechnet.

§ 16

Zeugnis

(1) Nach Vorliegen sämtlicher Fachprüfungen ist über die bestandene Diplomvorprüfung unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 4). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Hat der Student die Vorprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung. Ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, nachdem er der Prüfungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Verläßt der Student die Hochschule, wechselt er den Studiengang oder beendet er den ersten Studienabschnitt, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die

erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

Sie weist die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie ferner, daß die Vorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhält der Student in diesem Falle eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausweist und Angaben über erworbene Handlungskompetenzen enthält.

III. Diplomprüfung

§ 17

Art und Umfang

(1) Die Diplomprüfung besteht aus einem zusammenhängenden Prüfungsabschnitt, der in der Regel im 9. Semester liegt.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus

1. den Fachprüfungen in folgenden Fächern:
 - a) Erziehungswissenschaft I,
 - b) eine der in § 18 Abs. 2 genannten Studienrichtungen (Erziehungswissenschaft II),
 - c) einem der dazugehörigen Wahlpflichtfächer (vgl. § 18 Abs. 2),
 - d) jenes Nebenfach Psychologie oder Soziologie, das nicht in der Diplomvorprüfung geprüft wurde (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 2),
2. der Diplomarbeit.

§ 18

Wesentliche Inhalte der Fachprüfungen der Diplomprüfung

(1) In Erziehungswissenschaft I umfaßt die Fachprüfung folgende Gebiete:

- a) allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft
- b) ausgewählte wissenschaftliche Methoden
- c) Voraussetzungen, Aufgaben und Formen der Erziehung und ihrer Erforschung.

(2) In Erziehungswissenschaft II umfaßt die Fachprüfung folgende Gebiete:

1. In der Studienrichtung: Pädagogik der Schule
 - a) Theorie des Schulunterrichts (Didaktische Systeme, Lehrpläne, Lehrmittel, Unterrichtsverfahren, Erfolgskontrolle)
 - b) Theorie der Schulorganisation (Geschichte des gegenwärtigen Schulwesens, internationaler Vergleich)
 - c) Bildungsplanung und Bildungsökonomie
 - d) Grundzüge des Schulrechts

Wahlpflichtfach:

- Didaktik eines Unterrichtsfaches, dessen Studium bereits durch eine Prüfung abgeschlossen ist oder zugleich mit der Diplomprüfung abschließt oder
- Schülerbeurteilung, Bildungsberatung oder
- Schulverwaltung, Schulrecht und Bildungsplanung

2. In der Studienrichtung: Sozialpädagogik und Sozialarbeit

- a) Gesellschaftliche, politische Voraussetzungen von Sozialpädagogik und Sozialarbeit
- b) Klientel (der Hilfsbedürftigen, Diagnose und Therapie)
- c) Recht und Organisation der Sozialpädagogik und Sozialarbeit

Wahlpflichtfach:

- Arbeit mit einzelnen oder
- Arbeit mit Gruppen oder
- Sozialadministration oder
- Jugendkriminologie.

(3) In Psychologie umfaßt die Fachprüfung folgende Gebiete:

- a) Allgemeine Psychologie
- b) Entwicklungspsychologie
- c) Sozialpsychologie
- d) Psychologie des Lehrens und Lernens.

(4) In Soziologie umfaßt die Fachprüfung folgende Gebiete:

- a) Allgemeine Soziologie
- b) Familiensoziologie
- c) Jugendsoziologie
- d) Erziehung und Gesellschaft

(5) In diesen Gebieten sind die philosophische Reflexion, die geschichtliche Entwicklung und der vergleichende Aspekt angemessen zu berücksichtigen.

§ 19

Zulassung zu den Fachprüfungen

(1) Zu den Fachprüfungen für die Diplomprüfung wird zugelassen, wer

1. die Diplomvorprüfung bestanden hat,
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
3. die in Anlage 6 genannten Prüfungsvorleistungen erbracht hat,
4. ein mindestens sechswöchiges für die gewählte Studienrichtung relevantes Praktikum oder entsprechende studienbegleitende Praxisanteile gemäß der Studienordnung nachweist.

(2) Zu den Fachprüfungen wird nicht zugelassen, wer eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat,
4. die Angabe der gewählten Studienrichtung.

(4) Ist es dem Studenten nicht möglich, die nach Absatz 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens einen Monat vor Beginn eines Prüfungsabschnittes die Meldung zurückzunehmen.

§ 20

Arten von Prüfungsvorleistungen

§ 11 gilt entsprechend.

§ 21

Durchführung der Prüfungen

Art und Anzahl der in den einzelnen Fächern zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 5 festgelegt.

§ 22

Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer

1. die Diplomvorprüfung bestanden hat,
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
3. die nach Anlage 6 erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat,
4. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Diplomarbeit an der Universität Osnabrück, Abt. Vechta, im Studiengang Erziehungswissenschaft studiert hat.

(2) Der Student stellt den Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit (Meldung) schriftlich beim Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß setzt den Zeitraum fest, innerhalb dessen die Meldung vorzunehmen ist. Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel spätestens so ausgegeben, daß die Diplomarbeit mit Abschluß des 9. Semesters abgegeben werden kann. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen an der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüfer
3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Diplomarbeit entnommen werden soll, sowie eine Erklärung, ob die Diplomarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll.

(3) Der Prüfungsausschuß kann einen Studenten auf dessen Antrag auch dann zur Diplomarbeit zulassen, wenn noch nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 3 vorliegen. Dies setzt voraus, daß die fehlenden Prüfungsvorleistungen ohne Beeinträchtigung des Studiums nachgeholt werden können.

§ 23

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Art und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 2 Satz 2) entsprechen.

(2) Die Diplomarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen muß wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann aus den Fächern „Erziehungswissenschaft I“, „Erziehungswissenschaft II“ oder aus dem Wahlpflichtfach genommen werden.

(4) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem prüfungsberechtigten Mitglied vorgeschlagen werden. Einer der beiden Gutachter muß Mitglied des Faches sein, aus dem das Thema entnommen ist. Die Bewertung der Diplomarbeit erfolgt durch zwei Gutachter; einer von beiden muß Professor sein.

(5) Das Thema wird vom Erstprüfer nach Anhörung des Studenten festgelegt. Der Themenvorschlag erfolgt schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuß, der das Thema dem Kandidaten gegenüber ausgibt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß der Student rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält. Mit der Ausgabe des Themas werden der Prüfer, der das Thema vorgeschlagen hat (Erstprüfer), und der Zweitprüfer bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Student vom Erstprüfer betreut.

(6) Der Themenvorschlag kann vom Prüfungsausschuß zurückgegeben werden, wenn er zur Auffassung gelangt, daß

- das Thema zu weit oder zu eng gefaßt ist,
- das Thema bereits anderweitig bearbeitet wurde,
- das Thema grundsätzlich nicht bearbeitungsfähig ist
- oder andere formale Gesichtspunkte nicht erfüllt sind.

Die Rückgabe des Themenvorschlages ist schriftlich zu begründen. Bleibt der Themensteller bei seinem Themenvorschlag und bleibt der Prüfungsausschuß bei seinem Rückgabebeschuß, so entscheidet der Fachbereichsrat unter Hinzuziehung des Themenstellers.

(7) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt 6 Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 8 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von 9 Monaten verlängern.

(8) Die Diplomarbeit ist in zwei Exemplaren (ein Original und eine Fotokopie) abzugeben. Bei einer Gruppenarbeit erhöht sich die Zahl der abzugebenden Exemplare um je eins.

(9) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Student schriftlich in jedem Exemplar zu versichern, daß er seine Arbeit — bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit — selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 24

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Student erhält hierüber eine Bestätigung. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit wird von den Prüfern innerhalb von 2 Monaten begutachtet und bewertet. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem Durchschnitt der von beiden Prüfern festzusetzenden Einzelnoten gebildet; § 14 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 25

Bewertung der Leistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Fachprüfungen gilt § 14 Abs. 1 bis 6.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen gemäß § 21 und die Note der Diplomarbeit mindestens „ausreichend“ lauten.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach Anlage 5 gewichteten Noten für die Fachprüfungen und der für die Diplomarbeit. Dabei wird die Diplomarbeit vierfach gewichtet. § 14 Abs. 5 gilt entsprechend. Die Prüfungskommission kann nach Maßgabe von Anlage 5 von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote bis zu 0,5 abweichen, wenn dies auf Grund des Gesamteindruckes den Leistungsstand des Studenten besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluß hat.

(4) Die Prüfungskommission kann auf Antrag eines ihrer Mitglieder bei insgesamt hervorragenden Leistungen beschließen, daß dem Studenten das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen wird. Das Prädikat ist auf dem Zeugnis und in der Diplomurkunde zu vermerken.

§ 26

Wiederholung

(1) Jede Fachprüfung und die Diplomarbeit können wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten. Bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist eine Rückgabe des Themas jedoch nur zulässig, wenn der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat. Im übrigen gilt § 23 Abs. 7.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von neun Monaten, nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Für eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen gilt § 15 Abs. 3 entsprechend.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule unternommene Versuche, eine Fachprüfung oder Diplomarbeit abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 und 3 angerechnet.

§ 27

Zeugnis

Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 7). § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 28

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Die Prüfungskommission gibt gegenüber dem Prüfungsausschuß eine Stellungnahme ab. Dem Studenten ist vor einer

Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission und dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 16 Abs. 2 und 3 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluß jeder Fachprüfung, der Vorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Der Student wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 30

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden. Der Präsident der Hochschule bescheidet den Widerspruchsführer.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß nach einer Stellungnahme der Prüfungskommission.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuß nicht abhilft, der Fachbereichsrat.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch an diesen Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Anderfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung darauf, ob

1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
 2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder
 4. gegen Rechtsvorschriften verstoßen
- wurde. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Entscheidungen mehrerer Prüfer richtet.

(5) Der Student kann einen Lehrenden als Sondergutachter für das Widerspruchsverfahren vorschlagen. Dem Studenten und dem Sondergutachter ist vor den Entscheidungen nach Absatz 2 bis 4 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 31

Übergangsbestimmungen

(1) Studenten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Grundstudium befinden, legen ihre Diplomvorprüfung nach den Inhalten der bisher geltenden Ordnung ab.

(2) Studenten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Hauptstudium befinden, legen ihre Diplomprüfung nach den Inhalten der bisher geltenden Ordnung ab.

(3) Im übrigen kann der Fachbereichsrat Regelungen für den Übergang treffen, soweit der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule gewährleistet ist.

(4) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 bis 3 außer Kraft.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage 1

Universität Osnabrück
— Abteilung Vechta —

Fachbereich 1:
Erziehung und Sozialisation

Diplomurkunde

Die Universität Osnabrück, Abteilung Vechta, Fachbereich 1: Erziehung und Sozialisation, verleiht mit dieser Urkunde Herrn/Frau*) geboren am in den Hochschulgrad.....

(abgekürzt:)

nachdem er/sie*) die Diplomprüfung (wissenschaftlicher Studiengang)***) Erziehungswissenschaft am nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom bestanden hat.

(Siegel) den (Ort) (Datum)

Dekan

Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen
**) Nur auf Antrag des Absolventen

Anlage 2

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Diplomvorprüfung nach § 8 Abs. 3 Satz 1:

Fachprüfungen	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Prüfungsforderungen	Gewichtungsfaktor
1. Erziehungswissenschaft I	a) Klausur 4 Std. oder schriftl. Hausarbeit*	1 Thema aus § 9 Abs. 1 Buchst. a bis c	1
	b) mündl. Prüfung 45 Minuten	2 Themen aus § 9 Abs. 1 Buchst. a bis c, jedoch nicht das Thema der Klausur bzw. der schriftl. Hausarbeit	1
2. Psychologie	a) Klausur 4 Std. oder schriftl. Hausarbeit**)	1 Thema aus § 9 Abs. 2 Buchst. a bis d	1
	b) mündl. Prüfung 30 Minuten	2 Themen aus § 9 Abs. 2 Buchst. a bis d; jedoch nicht das Thema aus der Klausur bzw. der schriftl. Hausarbeit	1
oder Soziologie	a) Klausur 4 Std. oder schriftl. Hausarbeit**)	1 Thema aus § 9 Abs. 3 Buchst. a bis d	1
	b) mündl. Prüfung 30 Minuten	2 Themen aus § 9 Abs. 3 Buchst. a bis d; jedoch nicht das Thema der Klausur bzw. der schriftl. Hausarbeit	1

*) Nach Wahl des Prüfers nach Anhörung des Studenten

Anlage 3

**Prüfungsvorleistungen für die Diplomvorprüfung
nach § 10 Abs. 1 Nr. 2:**

1. a) Ein qualifizierter Seminarschein in dem Fach Erziehungswissenschaft I aus dem Gebiet § 9 Abs. 1 Buchst. a oder b.
 - b) Ein qualifizierter Seminarschein in dem Fach Erziehungswissenschaft I aus dem Gebiet § 9 Abs. 1 Buchst. c entweder über didaktisch-curriculare oder sozialpädagogische Probleme.
 2. Ein Seminarschein in Methoden der empirischen Sozialforschung.
 3. Teilnahme an Veranstaltungen in Statistik I und II mit jeweils abschließender Klausur.
 4. Zwei qualifizierte Scheine aus zwei Gebieten des Faches Psychologie nach § 9 Abs. 2 Buchst. a bis d.
oder
zwei qualifizierte Scheine aus zwei Gebieten des Faches Soziologie nach § 9 Abs. 3 Buchst. a bis d
 5. Ein Nachweis nach § 10 Abs. 1 Nr. 3.
- Hierbei gilt § 11 Abs. 2.

Anlage 4

Universität Osnabrück
— Abteilung Vechta —

Fachbereich 1:
Erziehung und Sozialisation

Zeugnis über die Diplomvorprüfung

Herr/Frau*).....
geboren am..... in.....
hat die Diplomvorprüfung (Wissenschaftlicher Studiengang**) Erziehungswissenschaft mit der Gesamtnote..... bestanden.

Fachprüfungen	Beurteilungen
Erziehungswissenschaft I
Psychologie
Soziologie

(Siegel)....., den.....
(Ort)..... (Datum)

.....
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen
**) Auf Antrag des Absolventen

Anlage 5

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Diplomprüfung
nach § 21:**

Fachprüfungen	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Prüfungsanforderungen	Gewichtungsfaktor
1. Erziehungswissenschaft I	mündl. Prüfung 45 Minuten	3 Themen aus § 18 Abs. 1 Buchst. a bis c	1
2. Erziehungswissenschaft II			
A a) Pädagogik der Schule	mündl. Prüfung 30 Minuten	3 Themen aus § 18 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis d	1
b) Wahlpflicht	mündl. Prüfung 45 Minuten	1 Thema aus § 18 Abs. 2 Nr. 1	1
B a) Sozialpädagogik	mündl. Prüfung 30 Minuten	3 Themen aus § 18 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a bis c	1
b) Wahlpflicht	mündl. Prüfung 45 Minuten	1 Thema aus § 18 Abs. 2 Nr. 2	1
3. Psychologie	a) Klausur 4 Std. oder schriftl. Hausarbeit*)	1 Thema aus § 9 Abs. 2 Buchst. a bis d	1

Fachprüfungen **Art und Anzahl der Prüfungsleistungen** **Prüfungsanforderungen** **Gewichtungsfaktor**

	b) mündl. Prüfung 30 Minuten	2 Themen aus § 9 Abs. 2 Buchst. a bis d; jedoch nicht das Thema der Klausur bzw. der schriftl. Hausarbeit	1
oder			
Soziologie	a) Klausur 4 Std. oder schriftl. Hausarbeit*)	1 Thema aus § 9 Abs. 3 Buchst. a bis d	1
	b) mündl. Prüfung 30 Minuten	2 Themen aus § 9 Abs. 3 Buchst. a bis d; jedoch nicht das Thema der Klausur bzw. der schriftl. Hausarbeit	1

*) Nach Wahl des Prüfers nach Anhörung des Studenten

Anlage 6

**Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung nach § 19 Abs. 1 Nr. 3
und § 22 Abs. 1 Nr. 3:**

1. Ein qualifizierter Seminarschein im Fach Erziehungswissenschaft I aus dem Gebiet § 18 Abs. 1 Buchst. a bis c,
 2. Zwei qualifizierte Seminarscheine im Fach Erziehungswissenschaft II,
Studienrichtung Pädagogik der Schule aus den Gebieten § 18 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis d,
Studienrichtung Sozialpädagogik aus den Gebieten § 18 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a bis c
 3. Zwei qualifizierte Scheine aus zwei Gebieten des Faches Psychologie nach § 9 Abs. 2 Buchst. a bis d,
oder
zwei qualifizierte Scheine aus zwei Gebieten des Faches Soziologie nach § 9 Abs. 3 Buchst. a bis d,
 4. Ein Seminarschein aus den Gebieten Wissenschaftstheorie und/oder erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden.
 5. Ein Seminarschein in Recht der Sozialen Arbeit und ein Seminarschein in Jugendstrafrecht.
 6. Ein Nachweis nach § 19 Abs. 1 Nr. 4.
- Hierbei gilt § 11 Abs. 2.

Anlage 7

Universität Osnabrück
— Abteilung Vechta —

Fachbereich 1:
Erziehung und Sozialisation

Zeugnis über die Diplomprüfung

Herr/Frau*).....
geboren am..... in.....
hat die Diplomprüfung (Wissenschaftlicher Studiengang**) Erziehungswissenschaft, Studienrichtung..... mit der Gesamtnote..... bestanden.

Fachprüfungen	Beurteilungen
Erziehungswissenschaft I
Studienrichtung:.....
Wahlpflichtfach
Psychologie

Diplomarbeit über das Thema:.....

(Siegel)....., den.....
(Ort)..... (Datum)

.....
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen
**) Nur auf Antrag des Absolventen

Magisterprüfungsordnungen der Universität Osnabrück

Bek. d. MWK v. 14. 9. 1982 — 1065 — 243 34 — 1

Die Universität Osnabrück hat für die Magisterstudiengänge des Fachbereichs Sprache, Literatur, Medien; des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften und des Fachbereiches Erziehungswissenschaft, Musik, Sport, Evangelische Theologie Magisterprüfungsordnungen beschlossen, die ich gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), geändert durch Art. IV des Achten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 2. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 155), genehmigt habe (siehe **Anlagen 1 bis 3**).

— Nds. MBl. Nr. 66/1982 S. 2025

vom **12.11.1982**
Anlage 1

Magisterprüfungsordnung Kommunikation/Ästhetik
(erste Hauptfächer Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft)
des Fachbereichs Sprache, Literatur, Medien der Universität
Osnabrück

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zwecke und Funktion der Magisterprüfung

(1) Durch die Magisterzwischenprüfung soll der Student nachweisen, daß er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines Studienganges beherrscht und eine systematische Orientierung erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Magisterprüfung bildet einen berufsbezogenen Abschluß des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Student die Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, um in den seinen Prüfungsfächern entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend zu arbeiten.

§ 2

Hochschulgrad

Ist die Magisterprüfung bestanden, verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Magister Artium“ (abgekürzt: „M. A.“). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (**Anlage 1**).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums, Prüfungsfristen

(1) Die Studienzzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Magisterprüfung 9 Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein 4semestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Magisterzwischenprüfung abschließt,
2. ein 5semestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Magisterprüfung abschließt,
3. nach der Studienordnung vorgesehene, in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeiten.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß der Student die Magisterzwischenprüfung im 4. Semester und die Magisterprüfung im 9. Semester abschließen kann.

§ 4

Prüfungsfächer

(1) Die Magisterzwischenprüfung und die Magisterprüfung werden in einem ersten und einem zweiten Hauptfach abgelegt. Erstes Hauptfach ist das Fach, in dem die Magisterarbeit (§ 18) angefertigt werden soll.

(2) Die ersten und zweiten Hauptfächer sowie die möglichen Fächerverbindungen sind in Anlage 2 aufgeführt. Der Prüfungsausschuß kann Ausnahmen von den darin vorgesehenen Fächern/Fächerkombinationen auf Grund eines begründeten Antrages genehmigen. Die Begründung muß sich insbesondere darauf erstrecken, daß Studium und Prüfungen in der beantragten Fächerkombination im Hinblick auf den Prüfungszweck (§ 1 Abs. 2) mit den vorgesehenen Fächerkombinationen gleichwertig sind.

§ 5

Prüfungsausschuß, Prüfungskommission

(1) Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Professoren, ein Hochschulassistent oder sonstiger wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter im Fachbereichsrat gewählt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen Professoren sein. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung. Er führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Soweit ein Prüfungsamt gebildet ist, wird dieses vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über seine Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfung als Beobachter teilzunehmen.

(8) Alle während des Prüfungsabschnittes an der Prüfung eines Studenten beteiligten Prüfer bilden die Prüfungskommission.

§ 6

Prüfer, Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Als Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Der Student kann für die Abnahme von Prüfungen Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung des Prüfers, entgegenstehen.

(3) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß dem Studenten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 7

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen, sofern der Kandidat nicht widerspricht. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studenten. Auf Antrag eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörer auszuschließen.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(3) Magisterzwischenprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Student in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, werden angerechnet. Magisterzwischenprüfungen und einzelne Fachprüfungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. An Stelle der Magisterzwischenprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit sie fachlich gleichwertig sind. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 23 NHG angerechnet.

(5) Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuß.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studenten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Versucht der Student das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ein Student, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

II. Magisterzwischenprüfung

§ 10

Zulassung zur Magisterzwischenprüfung

(1) Zur Magisterzwischenprüfung wird zugelassen, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
2. die nach Anlage 4 erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Zur Magisterzwischenprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination wird nicht zugelassen, wer eine Magisterzwischenprüfung in diesem Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat,
4. die Angabe des Hauptfaches und der Nebenfächer oder der beiden Hauptfächer.

Ist es dem Studenten nicht möglich, die nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt. Der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens einen Monat vor Beginn einer Fachprüfung die Meldung zurückzunehmen.

§ 11

Art und Umfang der Magisterzwischenprüfung

(1) Die Magisterzwischenprüfung besteht aus je einer Fachprüfung im ersten und zweiten Hauptfach (Anlage 3).

(2) Die Zwischenprüfung wird in der Regel in dem in § 3 Abs. 3 festgelegten Semester abgelegt.

(3) Art und Anzahl der für die einzelnen Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 3 festgelegt.

(4) Der Prüfungsausschuß legt zu Beginn jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie, soweit dies möglich ist, Aus- und Abgabezeitpunkte für termingebundene Prüfungsleistungen fest.

(5) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen muß wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

§ 12

Art der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind möglich:

1. mündliche Prüfung (Absatz 2),
2. Referat (Absatz 3),
3. Hausarbeit (Absatz 4).

(2) Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören, er ist bei der Beratung über das Prüfungsergebnis anwesend. Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfern oder dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. Spätestens eine Woche vor der mündlichen

Prüfung reicht der Kandidat schriftlich ausgearbeitete Thesen aus dem Fach der schriftlichen Arbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein, die er in der mündlichen Prüfung zu vertreten hat.

(3) Ein Referat umfaßt:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(4) Eine Hausarbeit/Studienarbeit ist die selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Die Aufgabe für die Hausarbeit/Studienarbeit ist so zu stellen, daß sie innerhalb eines begrenzten Zeitraumes von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden kann. Eine einmalige Verlängerung bis um die Hälfte der vorgegebenen Zeit ist möglich. Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. Soweit in einer Hausarbeit/Studienarbeit Prüfungsleistungen für verschiedene Fachprüfungen zusammengefaßt sind, sind die Bewertungen für jedes Fach gesondert vorzunehmen. Soweit die Aufgabenstellung dies erfordert, wird der Student während der Bearbeitungszeit betreut.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbeschadet der Regelung in § 12 Abs. 2 Satz 1 von jeweils zwei Prüfern bewertet.

(2) Die Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“, „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüfer die Leistung mit „bestanden“ bewerten. Sind an einer Kollegialprüfung mehr als zwei Prüfer beteiligt, ist die Prüfung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfer die Leistung mit bestanden bewertet.

(3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach Anlage 3 erforderlichen Prüfungsleistungen bestanden sind.

(4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden wurden.

(5) Über jede Prüfungsleistung erhält der Student auf Antrag eine Note. Für die Feststellung der Note gelten die Regelungen von § 21 Abs. 2, 4 und 5 entsprechend.

§ 14

Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als „nicht bestanden“ gelten, können einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß kann bestimmen, daß einzelne Prüfungsleistungen auf die Wiederholung angerechnet werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer angemessenen Frist abzulegen. Die Frist bestimmt der Prüfungsausschuß.

(3) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen des Studenten erkennen lassen, daß die Erreichung des Studienzieles nicht ausgeschlossen ist. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuß, nachdem die Prüfungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme hatte. Der Prüfungsausschuß ist an eine befürwortende Stellungnahme der Prüfungskommission gebunden.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 und 3 angerechnet.

§ 15

Zeugnis

(1) Nach Vorliegen sämtlicher Prüfungsleistungen ist über die bestandene Magisterzwischenprüfung unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 5). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Magisterzwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, nachdem er der Prüfungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Hat der Student die Zwischenprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung. Der Antrag kann frühestens im 5. Semester gestellt werden.

(3) Verläßt der Student die Hochschule, wechselt er den Studiengang oder beendet er den ersten Studienabschnitt, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie ferner, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist. Auf Antrag erhält der Student im Falle von Absatz 2 eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausweist und Angaben über erworbene Handlungskompetenzen enthält.

III. Magisterprüfung

§ 16

Umfang und Gliederung der Magisterprüfung

Die Magisterprüfung besteht aus:

1. der Magisterarbeit im ersten Hauptfach,
2. den Fachprüfungen im ersten und zweiten Hauptfach.

§ 17

Zulassung zur Magisterprüfung

(1) Zur Magisterprüfung wird zugelassen, wer

1. die Magisterzwischenprüfung bestanden hat,
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
3. die nach Anlage 7 erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat,
4. eine berufspraktische Tätigkeit nach Maßgabe der Studienordnung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Zur Magisterprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination wird nicht zugelassen, wer eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung in diesem Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraums zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat,
4. ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüfer für die Magisterarbeit,
5. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Magisterarbeit entnommen werden soll, sowie eine Erklärung, ob die Magisterarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll.

§ 10 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 18

Magisterarbeit

(1) Die Art und die Aufgabenstellung der Magisterarbeit müssen geeignet sein, dem Studenten den exemplarischen Nachweis der nach § 1 Abs. 2 erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse zu ermöglichen. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es in der dafür vorgesehenen Zeit bearbeitet werden kann.

(2) Die Magisterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen muß wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(3) Das Thema wird vom Erstprüfer im Benehmen mit dem Studenten festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß der Student rechtzeitig ein Thema für die Magisterarbeit erhält.

(4) Mit der Ausgabe des Themas werden der Prüfer, der das Thema vorgeschlagen hat (Erstprüfer) und der Zweitprüfer bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Student vom Erstprüfer betreut.

(5) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Magisterarbeit beträgt 6 Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von 12 Monaten verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Magisterarbeit hat der Student schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit — bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit — selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 19

Annahme und Bewertung der Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Magisterarbeit wird von den Prüfern bewertet. Die Note der Magisterarbeit wird aus dem Durchschnitt der von beiden Prüfern festzusetzenden Einzelnoten gebildet; § 21 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 20

Fachprüfungen

(1) Art und Anzahl der in den einzelnen Fächern zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderung sind in Anlage 6 festgelegt.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 45 Minuten. § 11 Abs. 4 und 5, § 7 und § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 21

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbeschadet der Regelung in § 12 Abs. 2 Satz 1 von jeweils zwei Prüfern bewertet.

(2) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüfer die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Sind an einer Kollegialprüfung mehr als zwei Prüfer beteiligt, ist die Leistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfer die Leistung mindestens mit „ausreichend“ bewertet. Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

- (4) Die Note lautet bei bestandener Leistung
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 ausreichend.

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach Anlage 6 erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen gemäß § 20 und die Magisterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden; sie ist erstmals nicht bestanden, wenn eine zur Magisterprüfung gehörende Fachprüfung oder die Magisterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(7) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Magisterarbeit und die Fachprüfungen. Dabei werden die Magisterarbeit doppelt und die Fachprüfungen einfach gewichtet.

§ 22

Wiederholung

(1) Jede Fachprüfung und die Magisterarbeit können wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Magisterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat. § 14 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist in angemessener Frist nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen. Für eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen gilt § 14 Abs. 3 entsprechend.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule unternommene Versuche, eine Magisterprüfung oder Magisterarbeit abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

§ 23

Zeugnis

Über die bestandene Magisterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 8). § 15 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 24

Ungültigkeit der Magisterzwischenprüfung und der Magisterprüfung

(1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Die Prüfungskommission gibt gegenüber dem Prüfungsausschuß eine Stellungnahme ab. Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission und dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 und 3 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluß der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Der Student wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über das Ergebnis einzelner Prüfungsleistungen unterrichtet.

§ 26

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden. Der Präsident bescheidet den Widerspruchsführer.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß nach einer Stellungnahme der Prüfungskommission.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuß nicht abhilft, der Fachbereichsrat.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch an diesen Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung darauf, ob

1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
2. von unrechten Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder
4. gegen Rechtsvorschriften verstoßen

wurde. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Entscheidungen mehrerer Prüfer richtet.

(5) Der Student kann einen Lehrenden als Sondergutachter für das Widerspruchsverfahren vorschlagen. Dem Studenten und dem Sondergutachter ist vor den Entscheidungen nach Absatz 2 bis 4 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

IV. Übergangsbestimmungen, Schlußbestimmungen

§ 27

Studenten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden hinsichtlich Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen nach der Magisterprüfungsordnung des Fachbereichs 7 (Kommunikation/Asthetik) geprüft.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Universität Osnabrück
Fachbereich: Sprache, Literatur, Medien

Magisterurkunde

Die Universität Osnabrück
Fachbereich: Sprache, Literatur, Medien
verleiht mit dieser Urkunde Herrn/Frau
geboren am in
den Hochschulgrad

Magister Artium
(abgekürzt: M.A.)

nachdem er/sie*) die Magisterprüfung in (Angabe der Haupt-
fächer) am bestanden hat.

(Siegel der Hochschule) den
(Ort) (Datum)

.....
Dekan

.....
**Vorsitzender des
Prüfungsausschusses**

*) Nichtzutreffendes streichen

**Erstes und zweites Hauptfach sowie mögliche Fächerverbindungen
nach § 4 Abs. 2 Satz 1:**

1. Erste Hauptfächer

Literaturwissenschaft
Sprachwissenschaft

2. Zweite Hauptfächer in folgenden Verbindungen:

Literaturwissenschaft	(mit Sprachwissenschaft)
Sprachwissenschaft	(mit Literaturwissenschaft)
Musikwissenschaft	(mit Literatur- und Sprachwissenschaft)
Kunstwissenschaft	(mit Literatur- und Sprachwissenschaft)
Soziologie	(mit Literatur- und Sprachwissenschaft)
Politologie	(mit Literatur- und Sprachwissenschaft)
Geschichte	(mit Literatur- und Sprachwissenschaft)
Erziehungswissenschaft	(mit Literatur- und Sprachwissenschaft)
Kath. Theologie	(mit Literaturwissenschaft)
Evang. Theologie	(mit Literaturwissenschaft)
Mathematik	(mit Sprachwissenschaft)
Philosophie	(mit Literatur- und Sprachwissenschaft)

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfungsordnung nach § 11 Abs. 3

Fachprüfung	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Prüfungsanforderungen	Gewichtungsfaktor
Erziehungswissensch.	M oder R oder H (auf Vorschlag des Studenten)	Grundlegende Kenntnisse aus den Gebieten: — Prozesse der Erziehung und Sozialisation — Institutionen und Organisationsformen der Erziehung und Sozialisation — Anthropologische und gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung und Sozialisation, einschließlich rechtlicher Grundlagen — Methoden der Erziehungswissenschaft	1,0
Ev. Theologie	M oder R oder H (auf Vorschlag des Studenten)	Grundlegende Kenntnisse und Überblickswissen in den 6 Fachgebieten 1. Bibelwissenschaft — Altes Testament 2. Bibelwissenschaft — Neues Testament 3. Historische Theologie — Kirchen-, Dogmen-, Konfessionsgeschichte 4. Systematische Theologie — Dogmatik und Ethik 5. Religionswissenschaft — Religionsgeschichte 6. Praktische Theologie — Religionspädagogik	1,0
Geschichte	M und R oder H (auf Vorschlag des Studenten)	Dauer der Prüfung 30 Min. 1. Grundkenntnisse über zwei Themen aus zwei verschiedenen Teilgebieten des Faches nach Wahl des Studenten	0,5
		2. Grundkenntnisse über ein Thema aus einem weiteren Teilgebiet Teilgebiete des Faches sind 1. Didaktik der Geschichte 2. Geschichte der sozialen Bewegungen 3. Alte Geschichte 4. Mittelalterliche Geschichte 5. Neuere und Neueste Geschichte Die Teilgebiete bei M und bei R bzw. H müssen verschieden gewählt sein.	0,5
Kath. Theologie	M	Die Prüfung erstreckt sich je zur Hälfte auf zwei der folgenden fünf Studienbereiche: 1. Biblische Theologie 2. Historische Theologie 3. Systematische Theologie: Fundamentaltheologie oder Dogmatik 4. Systematische Theologie: Moraltheologie 5. Praktische Theologie Erwartet wird jeweils ein Überblick über den Studienbereich und Kenntnisse in einem Themenbereich nach Wahl des Studenten.	1,0
Kunstwissenschaften	M	Mündliche Prüfung: Kenntnis der wichtigsten kunsthistorischen Methoden und Hilfsmittel. Grundkenntnisse über ein Thema aus einem der Studiengebiete 1—4 nach Wahl des Studenten.	0,5
Bereich *) Kunstgeschichte	R oder H (auf Vorschlag des Studenten)	Referat oder Hausarbeit: Über ein Thema aus einem der Studiengebiete 1—4. Die Studiengebiete der mündlichen Prüfung und des Referates (oder der Hausarbeit) müssen verschieden gewählt werden. Studiengebiete 1—4 sind: 1. Geschichte und Theorie der Architektur I: vom Mittelalter bis zum ausgehenden 18. Jh. 2. Geschichte und Theorie der Architektur II: 19. und 20. Jh. 3. Geschichte und Theorie der bildenden Künste I: vom Mittelalter bis zum ausgehenden 18. Jh. 4. Geschichte und Theorie der bildenden Künste II: 19. u. 20. Jh. (unter Einschluß der Ästhetik);	0,5

*) Der Student kann wählen, ob er die Prüfung im Bereich Kunstpädagogik oder im Bereich Kunstgeschichte ablegen will.

Fachprüfung	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Prüfungsanforderungen	Gewichtungsfaktor
Bereich *) Kunstpädagogik	H	<p>1.1 Mappenabgabe mit künstlerischen Arbeiten folgender Teilgebiete, die hervorgegangen sind aus Veranstaltungen des Grundstudiums: — Handzeichnung und entweder Malerei oder Druckgrafik oder Plastik oder Spiel/Bühne oder Fotografie/Film nach Wahl des Studenten. Es können auch Arbeiten aus mehr als 2 Teilgebieten vorgelegt werden.</p> <p>1.2 Die künstlerischen Arbeiten sind zu ergänzen durch eine Bildreihe (Reproduktionen verschiedenster Art), die unter didaktischen Gesichtspunkten zusammenzustellen und zu kommentieren ist.</p>	1,0
Literaturwissenschaft	M oder R oder H (auf Vorschlag des Studenten)	<p>Grundlegende Kenntnisse in der Literaturwissenschaft, besondere Kenntnisse in:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeiner Literaturwissenschaft oder 2. Germanistischer Literaturwissenschaft oder 3. Anglistischer Literaturwissenschaft oder 4. Romanistischer Literaturwissenschaft nach Wahl des Studenten. <p>Weiterhin vertiefte Kenntnisse in einem Fachgebiet des gewählten Bereichs auf Vorschlag des Studenten. Fachgebiete sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeine Literaturwissenschaft <ol style="list-style-type: none"> a) Literaturtheorie und Geschichte der Literaturwissenschaft b) Vergleichende Literaturwissenschaft c) Literaturdidaktik und ihre Geschichte d) Theaterwissenschaft und Literaturkritik e) Literatursoziologie 2. Germanistische Literaturwissenschaft <ol style="list-style-type: none"> a) Neuere deutsche Literatur I: bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert b) Neuere deutsche Literatur II: bis 1945 c) Deutschsprachige Gegenwartsliteratur 3. Anglistische Literaturwissenschaft <ol style="list-style-type: none"> a) Literatur Englands b) Literatur der USA c) Literatur anderer englischsprachiger Länder 4. Romanistische Literaturwissenschaft <ol style="list-style-type: none"> a) Literatur Frankreichs und frankophoner Länder b) Literatur Italiens c) Literatur Spaniens und hispano-amerikanischer Länder 	1,0
Mathematik	M	<p>Grundlegende Kenntnisse aus den Gebieten Analysis und Lineare Algebra sowie Theoretische Informatik</p>	1,0
Musikwissenschaft	M oder R oder H (auf Vorschlag des Studenten)	<p>Grundlegende Kenntnisse in Musikwissenschaft, besonders in den Fachgebieten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Theorien und Geschichte der Musik 2. Musiksoziologie, Musikpsychologie, musikbezogene Sozialisation 3. Theorien der Musikpädagogik 4. Theorie und Praxis musikalischer Vermittlung. <p>Weiterhin vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Fachgebiete 1—3 auf Vorschlag des Studenten. Teilbereiche der Fachgebiete 1—3 sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Theorien und Geschichte der Musik <ol style="list-style-type: none"> a) Geschichte der Musik b) Aktuelles Musikerleben, Musik in den Massenmedien c) Musikästhetik 	1,0

Fachprüfung	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Prüfungsanforderungen	Gewichtungsfaktor
Philosophie	M und R oder H (auf Vorschlag des Studenten)	<p>2. Musiksoziologie, Musikpsychologie, musikbezogene Sozialisation</p> <p>a) Theorien und Anwendungsbereiche der Musiksoziologie</p> <p>b) Theorien des musikalischen Hörens</p> <p>c) Theorien musikalischer Begabung und musikalischer Fähigkeiten</p> <p>d) Theorien musikalischer Sozialisation</p> <p>e) Instanzen musikalischer Sozialisation</p> <p>3. Theorien der Musikpädagogik</p> <p>a) Theorien und Geschichte der Musikpädagogik</p> <p>b) Musikdidaktik: Konzeptionen schulischer und außerschulischer Musikvermittlung</p> <p>1. Grundkenntnisse in Logik</p> <p>2. Grundkenntnisse über ein Thema aus einem der Bereiche praktische Philosophie oder Geschichte der Philosophie nach Wahl des Studenten</p> <p>3. Erweiterte Kenntnisse zu einem Thema aus einem der Bereiche Geschichte der Philosophie oder praktische Philosophie nach Wahl des Studenten.</p> <p>Die Bereiche bei M und R bzw. H müssen verschieden gewählt sein.</p>	0,5 0,5
Sprachwissenschaft	M oder R (auf Vorschlag des Studenten)	<p>Grundlegende Kenntnisse in der Sprachwissenschaft, besondere Kenntnisse in</p> <p>1. Theoretischer Sprachwissenschaft oder</p> <p>2. Empirischer Sprachwissenschaft oder</p> <p>3. Angewandter Sprachwissenschaft sowie speziell vertiefte Kenntnisse in einem speziellen Fachgebiet im Bereich</p> <p>— Theoretische Sprachwissenschaft oder</p> <p>— Empirische Sprachwissenschaft oder</p> <p>— Angewandte Sprachwissenschaft auf Vorschlag des Studenten</p>	1,0
Soziologie	M oder R oder H (auf Vorschlag des Prüflings)	<p>Prüfungsbereiche</p> <p>Wissenschaftstheorie und Forschungslogik der Sozialwissenschaften</p> <p>Sozialstruktur industrieller Gesellschaften</p> <p>Wirtschaftlich-technische Entwicklung und Qualifikationsstruktur</p> <p>Sozialisationstheorien</p> <p>Grundlegende Kenntnisse der Soziologie und spezielle Kenntnisse in einem der genannten Bereiche nach Wahl des Kandidaten</p> <p>Der Bereich, in dem die für die Zwischenprüfung erbrachte Vorleistung abgelegt wurde, ist nicht Gegenstand der Prüfung.</p>	1,0
Politologie	M oder R oder H (auf Vorschlag des Prüflings)	<p>Prüfungsbereiche</p> <p>— Sozialer Wandel und Theorie der Politik</p> <p>— Staat und Innenpolitik</p> <p>— Wirtschaft und Gesellschaft</p> <p>— Internationale Systeme</p> <p>Grundlegende Kenntnisse in den Prüfungsbereichen. Hierzu gehören empirische Kenntnisse unterschiedlicher theoretischer Positionen und Methoden innerhalb der Politischen Wissenschaft in einem der Prüfungsbereiche. Dem Studenten wird empfohlen, sich bei der Gestaltung des Grundstudiums an der Studiengangsempfehlung des Faches zu orientieren. Der Bereich, in dem die für die Zwischenprüfung erbrachte Vorleistung abgelegt wurde, ist nicht Gegenstand der Prüfung.</p>	1,0

Erläuterungen

M = Mündliche Prüfung (30 Minuten)

R = Referat

H = Hausarbeit

Anlage 4

Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2:

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Veranstaltung im Grundstudium des ersten Hauptfaches
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Veranstaltung im Grundstudium des zweiten Hauptfaches.

Ergänzende Regelungen:

Für das 2. Hauptfach Politologie:

Die Voraussetzung für den Erwerb eines entsprechenden Nachweises ist ein ausführliches Referat oder eine schriftliche Hausarbeit.

Soweit diese in Gruppenarbeit (höchstens 3 Mitglieder) erbracht werden, muß die individuelle Leistung des Studenten erkennbar sein.

Anlage 5

Universität Osnabrück
Fachbereich: Sprache, Literatur, Medien

Zeugnis über die Magisterzwischenprüfung

Herr/Frau*)
geboren am in
hat die Magisterzwischenprüfung bestanden/nicht bestanden.

Fachprüfungen	Beurteilungen**)
Erstes Hauptfach
.....
Zweites Hauptfach
.....

(Siegel der Hochschule) den
(Ort) (Datum)

.....
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen
**) Bewertungsstufen: siehe § 13 Abs. 2 und 5

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung nach § 20 Abs. 1

Fachprüfung	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Prüfungsanforderungen	Gewichtungsfaktor
Erziehungswissenschaft	M	Vertiefte Kenntnisse in zwei vom Kandidaten vorgeschlagenen Gebieten gemäß Anlage 3	1,0
Evangelische Theologie	M	Vertiefte Kenntnisse in zwei vom Kandidaten vorgeschlagenen Gebieten gemäß Anlage 3	1,0
Geschichte	M	Vertiefte Kenntnisse in drei Themen aus drei verschiedenen Teilgebieten des Faches Teilgebiete sind: 1. Didaktik der Geschichte 2. Geschichte der sozialen Bewegungen 3. Alte Geschichte 4. Mittelalterliche Geschichte 5. Neuere und Neueste Geschichte	1,0
Kath. Theologie	M	Die Prüfung erstreckt sich zu je einem Drittel auf den ersten oder zweiten, den dritten oder vierten sowie den fünften der 5 Studienbereiche (vgl. Anlage 3). Erwartet wird ein Überblick über den Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in je einem Themenbereich nach Wahl des Studenten.	1,0
Kunstwissenschaften Bereich*) Kunstgeschichte	M	Mündliche Prüfung: Gründliche Kenntnisse der kunsthistorischen Methoden und ihrer theoretischen Prämissen. Kenntnis der Geschichte und Theorie der bildenden Künste und Architektur im Überblick. Vertiefte Kenntniss und selbständige methodische Erarbeitung zweier Themen aus zwei unterschiedlichen Studiengebieten auf Vorschlag des Studenten Studiengebiete sind: 1. Geschichte und Theorie der Architektur I: vom Mittelalter bis zum ausgehenden 18. Jh. 2. Geschichte und Theorie der Architektur II: 19. und 20. Jh. 3. Geschichte und Theorie der bildenden Künste I: vom Mittelalter bis zum ausgehenden 18. Jh. 4. Geschichte und Theorie der bildenden Künste II: 19. und 20. Jh. (unter Einschluß der Ästhetik)	1,0
Bereich*) Kunstpädagogik	M	Eine Mappenabgabe mit künstlerischen Arbeiten aus mindestens zwei der folgenden Teilbereiche: Handzeichnung, Malerei, Druckgrafik, Plastik, Spiel/Bühne, Fotografie/Film. Das erste Teilgebiet ist frei wählbar, das zweite Teilgebiet muß ein solches sein, das im Grundstudium nicht gewählt wurde. Die Zeit für die Anfertigung der künstlerischen Arbeiten beträgt pro Teilgebiet jeweils vier Wochen. Die mündliche Prüfung besteht — aus der Besprechung der vorgelegten Arbeiten unter didaktischen Fragestellungen, im Zusammenhang mit einem zu wählenden Schwerpunkt, — und aus einem Thema des Studienggebietes Theorie und Geschichte der Kunst und Kunstpädagogik.	1,0
Literaturwissenschaft	M	Allgemeine Kenntnisse in Literaturwissenschaft, besonders vertiefte und erweiterte Kenntnisse in 1. Allgemeiner Literaturwissenschaft oder 2. Germanistischer Literaturwissenschaft oder 3. Anglistischer Literaturwissenschaft oder 4. Romanistischer Literaturwissenschaft nach Wahl des Studenten.	1,0

*) Der Student kann wählen, ob er die Prüfung im Bereich Kunstpädagogik oder im Bereich Kunstgeschichte ablegen will.

Fachprüfung	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Prüfungsanforderungen	Gewichtungsfaktor
Mathematik	1 Leistung M	<p>Weiterhin vertiefte Kenntnisse in zwei Fachgebieten des gewählten Bereiches (vgl. Anlage 3) auf Vorschlag des Studenten. Ein für die Zwischenprüfung gewähltes Spezialthema kann nicht in der Magisterprüfung erneut vorgeschlagen werden.</p> <p>Erweiterte Kenntnisse sowie vertiefte Kenntnisse in zwei vom Kandidaten vorgeschlagenen Fachgebieten der Mathematik, vorzugsweise aus der Mathematischen Logik/Theoretischen Informatik.</p>	1,0
Musikwissenschaft	M	<p>Allgemeine Kenntnisse in Musikwissenschaft; erweiterte Kenntnisse in den Fachgebieten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Theorien und Geschichte der Musik 2. Musiksoziologie, Musikpsychologie, musikbez. Sozialisation 3. Theorien der Musikpädagogik 4. Theorie und Praxis musikalischer Vermittlung <p>weiterhin vertiefte Kenntnisse in zwei Teilbereichen der Fachgebiete 1 bis 3 (auf Vorschlag des Prüflings), die noch nicht in der Magisterzwischenprüfung gewählt wurden und nicht Thema der Magisterarbeit sind (vgl. Anlage 3). Theoretisch begründeter musikpraktischer Vortrag in einem Teilbereich des Fachgebietes 4 (auf Vorschlag des Studenten), der auch praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten auf einem Musikinstrument nachweist. Teilbereiche des Fachgebiets 4 sind: Theorie und Praxis musikalischer Vermittlung</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Ensemblesmusikpraxis b) Apparative Musikpraxis, Multimedia c) Musikproduktion 	0,5
Philosophie	M	<p>Grundkenntnisse über philosophische Probleme des anderen Studienfaches. Vertiefte Kenntnisse in zwei philosophischen Disziplinen aus den Bereichen der theoretischen und der praktischen Philosophie. Vertiefte Kenntnisse von Hauptwerken zweier für die Philosophie einer Epoche oder für eine philosophische Disziplin richtungweisenden philosophischen Autoren auf Vorschlag des Studenten. Überblick über die Epochen der europäischen Philosophie. Vertiefte Kenntnisse in einer Epoche nach Wahl des Studenten.</p>	1,0
Sprachwissenschaft	M	<p>Allgemeine Kenntnisse in Sprachwissenschaft, besondere vertiefte und erweiterte Kenntnisse in</p> <ul style="list-style-type: none"> — Theoretischer Sprachwissenschaft oder — Empirischer Sprachwissenschaft oder — Angewandter Sprachwissenschaft <p>sowie speziell vertiefte Kenntnisse in zwei Fachgebieten auf Vorschlag des Prüflings in den Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> — Theoretische Sprachwissenschaft — Empirische Sprachwissenschaft — Angewandte Sprachwissenschaft <p>Ein für die Zwischenprüfung gewähltes Spezialthema kann nicht in der Magisterprüfung erneut vorgeschlagen werden.</p>	1,0
Soziologie	M	<p>Prüfungsbereiche</p> <p>Gesamtgesellschaftliche Analysen Wirtschaftspolitik und Staatsinterventionismus</p> <p>Internationale Wirtschaftsbeziehungen, Wissenschaft und Betriebsorganisation, Gesellschaftliche Entwicklung und Subjektivität</p> <p>Erweiterte Kenntnisse der Soziologie und vertiefte Kenntnisse in zwei der genannten Bereiche nach Wahl des Kandidaten.</p>	1,0

Fachprüfung	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Prüfungsanforderungen	Gewichtungsfaktor
Politologie	Eine Leistung M	<p>Prüfungsbereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> — Sozialer Wandel und Theorie der Politik — Staat und Innenpolitik — Wirtschaft und Gesellschaft — Internationale Systeme <p>Erweiterte Kenntnisse in den Prüfungsbereichen und vertiefte Kenntnisse in zwei Prüfungsbereichen nach Wahl des Kandidaten sowohl unter empirischen, theoretischen, methodischen als auch historischen Aspekten.</p> <p>In den beiden Prüfungsbereichen schlägt der Kandidat je drei Themen vor. Der Bereich, in dem die für die Prüfung erbrachte Vorleistung abgelegt wurde, kann nicht als vertiefter Prüfungsbereich gewählt werden.</p>	

Erläuterungen:

M = Mündliche Prüfung (45 Minuten)

Anlage 7

Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3:

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Veranstaltung im Hauptstudium des ersten Hauptfaches
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Veranstaltung im Hauptstudium des zweiten Hauptfaches.

Ergänzende Regelungen:

Für das 2. Hauptfach Politologie:

Die Voraussetzung für den Erwerb eines entsprechenden Nachweises ist ein ausführliches Referat oder eine schriftliche Hausarbeit.

Soweit diese in Gruppenarbeit (höchstens 3 Mitglieder) erbracht werden, muß die individuelle Leistung des Studenten erkennbar sein.

Anlage 8

Universität Osnabrück
 Fachbereich: Sprache, Literatur, Medien

Zeugnis über die Magisterprüfung

Herr/Frau*)
 geboren am in
 hat die Magisterprüfung bestanden/nicht bestanden.

Fachprüfungen	Beurteilungen
Erstes Hauptfach
.....
Zweites Hauptfach
.....

(Siegel der Hochschule) den
 (Ort) (Datum)

.....
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2

Magisterprüfungsordnung Kommunikation/Ästhetik (erstes Hauptfach Kunstwissenschaft) des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften der Universität Osnabrück

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zwecke und Funktion der Magisterprüfung

(1) Durch die Magisterzwischenprüfung soll der Student nachweisen, daß er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines Studienganges beherrscht und eine systematische Orientierung erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Magisterprüfung bildet einen berufsbezogenen Abschluß des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Student die Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, um in den seinen Prüfungsfächern entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend zu arbeiten.

§ 2

Hochschulgrad

Ist die Magisterprüfung bestanden, verleiht die Hochschule den Hochschulgrad: „Magister Artium“ (abgekürzt: „M. A.“). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums, Prüfungsfristen

(1) Die Studienstzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Magisterprüfung 9 Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein 4semestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Magisterzwischenprüfung abschließt,
2. ein 5semestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Magisterprüfung abschließt,
3. nach der Studienordnung vorgesehene, in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeiten.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß der Student die Magisterzwischenprüfung im vierten Semester und die Magisterprüfung im neunten Semester abschließen kann.

§ 4

Prüfungsfächer

(1) Die Magisterzwischenprüfung und die Magisterprüfung werden in einem ersten und einem zweiten Hauptfach abgelegt. Erstes Hauptfach ist das Fach, in der die Magisterarbeit (§ 18) angefertigt werden soll.

(2) Die ersten und zweiten Hauptfächer sowie die möglichen Fächerverbindungen sind in Anlage 2 aufgeführt. Der Prüfungsausschuß kann Ausnahmen von den darin vorgesehenen Fächern/Fächerkombinationen auf Grund eines begründeten Antrages genehmigen. Die Begründung muß sich insbesondere darauf erstrecken, daß Studium und Prüfungen in der beantragten Fächerkombination im Hinblick auf den Prüfungszweck (§ 1 Abs. 2) mit den vorgesehenen Fächerkombinationen gleichwertig sind.

§ 5

Prüfungsausschuß, Prüfungskommission

(1) Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Professoren, ein Hochschulassistent oder sonstiger wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter im Fachbereichsrat gewählt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen Professoren sein. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung. Er führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Soweit ein Prüfungsamt gebildet ist, wird dieses vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über seine Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfung als Beobachter teilzunehmen.

(8) Alle während des Prüfungsabschnittes an der Prüfung eines Studenten beteiligten Prüfer bilden die Prüfungskommission.

§ 6

Prüfer, Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Als Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Der Student kann für die Abnahme von Prüfungen Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung des Prüfers, entgegenstehen.

(3) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß dem Studenten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 7

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen, sofern der Kandidat nicht widerspricht. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studenten. Auf Antrag eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörer auszuschließen.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(3) Magisterzwischenprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Student in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, werden angerechnet. Magisterzwischenprüfungen und einzelne Fachprüfungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. An Stelle der Magisterzwischenprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit sie fachlich gleichwertig sind. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 23 NHG angerechnet.

(5) Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuß.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studenten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Versucht der Student das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ein Student, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

II. Magisterzwischenprüfung

§ 10

Zulassung zur Magisterzwischenprüfung

- (1) Zur Magisterzwischenprüfung wird zugelassen, wer
1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist
2. die nach Anlage 4 erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Zur Magisterzwischenprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination wird nicht zugelassen, wer eine Magisterzwischenprüfung in diesem Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat,
4. die Angabe des Hauptfaches und der Nebenfächer oder der beiden Hauptfächer.

Ist es dem Studenten nicht möglich, die nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt. Der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens einen Monat vor Beginn einer Fachprüfung die Meldung zurückzunehmen.

§ 11

Art und Umfang der Magisterzwischenprüfung

(1) Die Magisterzwischenprüfung besteht aus je einer Fachprüfung im ersten und zweiten Hauptfach (Anlage 3).

(2) Die Zwischenprüfung wird in der Regel in dem in § 3 Abs. 3 festgelegten Semester abgelegt.

(3) Art und Anzahl der für die einzelnen Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 3 festgelegt.

(4) Der Prüfungsausschuß legt zu Beginn jedes Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie, soweit dies möglich ist, Aus- und Abgabepunkte für termingebundene Prüfungsleistungen fest.

(5) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen muß wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

§ 12

Art der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind möglich:

1. mündliche Prüfung (Absatz 2)
2. Referat (Absatz 3)
3. Hausarbeit (Absatz 4)

(2) Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören, er ist bei der Beratung über das Prüfungsergebnis anwesend. Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfern oder dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. Spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung reicht der Kandidat schriftlich ausgearbeitete Thesen aus dem Fach der schriftlichen Arbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein, die er in der mündlichen Prüfung zu vertreten hat.

(3) Ein Referat umfaßt:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(4) Eine Hausarbeit/Studienarbeit ist die selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Die Aufgabe für die Hausarbeit/Studienarbeit ist so zu stellen, daß sie innerhalb eines begrenzten Zeitraumes von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden kann. Eine einmalige Verlängerung

rung bis um die Hälfte der vorgegebenen Zeit ist möglich. Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. Soweit in einer Hausarbeit/Studienarbeit Prüfungsleistungen für verschiedene Fachprüfungen zusammengefaßt sind, sind die Bewertungen für jedes Fach gesondert vorzunehmen. Soweit die Aufgabenstellung dies erfordert, wird der Student während der Bearbeitungszeit betreut.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbeschadet der Regelung in § 12 Abs. 2 Satz 1 von jeweils zwei Prüfern bewertet.

(2) Die Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“, „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüfer die Leistung mit „bestanden“ bewerten. Sind an einer Kollegialprüfung mehr als zwei Prüfer beteiligt, ist die Prüfung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfer die Leistung mit bestanden bewertet.

(3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach Anlage 3 erforderlichen Prüfungsleistungen bestanden sind.

(4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden wurden.

(5) Über jede Prüfungsleistung erhält der Student auf Antrag eine Note. Für die Feststellung der Note gelten die Regelungen von § 21 Abs. 2, 4 und 5 entsprechend.

§ 14

Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als „nicht bestanden“ gelten, können einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß kann bestimmen, daß einzelne Prüfungsleistungen auf die Wiederholung angerechnet werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer angemessenen Frist abzulegen. Die Frist bestimmt der Prüfungsausschuß.

(3) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen des Studenten erkennen lassen, daß die Erreichung des Studienzieles nicht ausgeschlossen ist. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuß, nachdem die Prüfungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme hatte. Der Prüfungsausschuß ist an eine befürwortende Stellungnahme der Prüfungskommission gebunden.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 und 3 angerechnet.

§ 15

Zeugnis

(1) Nach Vorliegen sämtlicher Prüfungsleistungen ist über die bestandene Magisterzwischenprüfung unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 5). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Magisterzwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, nachdem er der Prüfungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Hat der Student die Zwischenprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung. Der Antrag kann frühestens im fünften Semester gestellt werden.

(3) Verläßt der Student die Hochschule, wechselt er den Studiengang oder beendet er den ersten Studienabschnitt, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie ferner, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist. Auf Antrag erhält der Student im Falle von Absatz 2 eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausweist und Angaben über erworbene Handlungskompetenzen enthält.

III. Magisterprüfung

§ 16

Umfang und Gliederung der Magisterprüfung

Die Magisterprüfung besteht aus:

1. der Magisterarbeit im ersten Hauptfach,
2. den Fachprüfungen im ersten und zweiten Hauptfach.

§ 17

Zulassung zur Magisterprüfung

(1) Zur Magisterprüfung wird zugelassen, wer

1. die Magisterzwischenprüfung bestanden hat,
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
3. die nach Anlage 7 erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat,
4. eine berufspraktische Tätigkeit nach Maßgabe der Studienordnung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Zur Magisterprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination wird nicht zugelassen, wer eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung in diesem Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraums zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat,
4. ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüfer für die Magisterarbeit,
5. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Magisterarbeit entnommen werden soll, sowie eine Erklärung, ob die Magisterarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll.

§ 10 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 18

Magisterarbeit

(1) Die Art und die Aufgabenstellung der Magisterarbeit müssen geeignet sein, dem Studenten den exemplarischen Nachweis der nach § 1 Abs. 2 erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse zu ermöglichen. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es in der dafür vorgesehenen Zeit bearbeitet werden kann.

(2) Die Magisterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen muß wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(3) Das Thema wird vom Erstprüfer im Benehmen mit dem Studenten festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß der Student rechtzeitig ein Thema für die Magisterarbeit erhält.

(4) Mit der Ausgabe des Themas werden der Prüfer, der das Thema vorgeschlagen hat (Erstprüfer) und der Zweitprüfer bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Student vom Erstprüfer betreut.

(5) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Magisterarbeit beträgt 6 Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von 12 Monaten verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Magisterarbeit hat der Student schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit — bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit — selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 19

Annahme und Bewertung der Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Magisterarbeit wird von den Prüfern bewertet. Die Note der Magisterarbeit wird aus dem Durchschnitt der von beiden Prüfern festzusetzenden Einzelnoten gebildet; § 21 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 20

Fachprüfungen

(1) Art und Anzahl der in den einzelnen Fächern zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 6 festgelegt.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 45 Minuten. § 11 Abs. 4 und 5, §§ 7 und 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 21

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbeschadet der Regelung in § 12 Abs. 2 Satz 1 von jeweils zwei Prüfern bewertet.

(2) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüfer die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Sind an einer Kollegialprüfung mehr als zwei Prüfer beteiligt, ist die Leistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfer die Leistung mindestens mit „ausreichend“ bewertet. Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

(4) Die Note lautet bei bestandener Leistung

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 ausreichend

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach Anlage 6 erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen gemäß § 20 und die Magisterprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden; sie ist erstmals nicht bestanden, wenn eine zur Magisterprüfung gehörende Fachprüfung oder die Magisterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(7) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Magisterarbeit und die Fachprüfungen. Dabei werden die Magisterarbeit doppelt und die Fachprüfungen einfach gewichtet.

§ 22

Wiederholung

(1) Jede Fachprüfung und die Magisterarbeit können wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Magisterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat. § 14 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist in angemessener Frist, nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen. Für eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen gilt § 14 Abs. 3 entsprechend.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule unternommene Versuche, eine Magisterprüfung oder Magisterarbeit abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

§ 23

Zeugnis

Über die bestandene Magisterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 8). § 15 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 24

Ungültigkeit der Magisterzwischenprüfung und der Magisterprüfung

(1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Die Prüfungskommission gibt gegenüber dem Prüfungsausschuß eine Stellungnahme ab. Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission und dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 und 3 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluß der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Der Student wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Ergebnisse einzelner Prüfungsleistungen unterrichtet.

§ 26

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden. Der Präsident bescheidet den Widerspruchsführer.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß nach einer Stellungnahme der Prüfungskommission.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuß nicht abhilft, der Fachbereichsrat.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch an diesen Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung darauf, ob

1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
 2. von unrechten Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder
 4. gegen Rechtsvorschriften verstoßen
- wurde. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Entscheidungen mehrerer Prüfer richtet.

(5) Der Student kann einen Lehrenden als Sondergutachter für das Widerspruchsverfahren vorschlagen. Dem Studenten und dem Sondergutachter ist vor den Entscheidungen nach Absatz 2 bis 4 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

IV. Übergangsbestimmungen, Schlußbestimmungen

§ 27

Studenten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden hinsichtlich Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen nach der Magisterprüfungsordnung des Fachbereichs 7 (Kommunikation/Asthetik) geprüft.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Universität Osnabrück
Fachbereich: Kultur- und Geowissenschaften

Magisterurkunde

Die Universität Osnabrück
Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften
verleiht mit dieser Urkunde Herrn/Frau
geboren am in
den Hochschulgrad

Magister Artium
(abgekürzt: M. A.)

nachdem er/sie*) die Magisterprüfung in (Angabe der Hauptfächer).....
am
bestanden hat.

(Siegel der Hochschule), den
(Ort) (Datum)

.....
Dekan

.....
**Vorsitzender des
Prüfungsausschusses**

*) Nichtzutreffendes streichen

Erstes und zweites Hauptfach sowie mögliche Fächerverbindungen nach § 4 Abs. 2 Satz 1:

Erstes Hauptfach:

Kunstwissenschaft: Schwerpunkte — Kunstgeschichte
— Kunstpädagogik

Der Student kann wählen, ob er die Prüfung im Bereich Kunstgeschichte oder im Bereich Kunstpädagogik ablegen will.

Zweites Hauptfach:

- Geschichte
- Literaturwissenschaft
- Musikwissenschaft
- Erziehungswissenschaft
- Philosophie
- Politologie
- Soziologie
- Sprachwissenschaft
- Ev. Theologie
- Kath. Theologie

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfungsordnung nach § 11 Abs. 3

Fachprüfung	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Prüfungsanforderungen	Gewichtungsfaktor
Erziehungswissenschaft.	M oder R oder H (auf Vorschlag des Studenten)	Grundlegende Kenntnisse aus den Gebieten: — Prozesse der Erziehung und Sozialisation — Institutionen und Organisationsformen der Erziehung und Sozialisation — anthropologische und gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung und Sozialisation, einschließlich rechtlicher Grundlagen — Methoden der Erziehungswissenschaft	1,0
Ev. Theologie	M oder R oder H (auf Vorschlag des Studenten)	Grundlegende Kenntnisse und Überblickswissen in den 6 Fachgebieten: 1. Bibelwissenschaft: — Altes Testament 2. Bibelwissenschaft: — Neues Testament 3. Historische Theologie — Kirchen-, Dogmen-, Konfessionsgeschichte 4. Systematische Theologie — Dogmatik und Ethik 5. Religionswissenschaft — Religionsgeschichte 6. Praktische Theologie — Religionspädagogik	1,0
Geschichte	M	Dauer der Prüfung 30 Min. 1. Grundkenntnisse über zwei Themen aus zwei verschiedenen Teilgebieten des Faches nach Wahl des Studenten	0,5
	und R oder H (auf Vorschlag des Studenten)	2. Grundkenntnisse über ein Thema aus einem weiteren Teilgebiete des Faches sind 1. Didaktik der Geschichte: 2. Geschichte der sozialen Bewegungen 3. Alte Geschichte 4. Mittelalterliche Geschichte 5. Neuere und Neueste Geschichte Die Teilgebiete bei M und bei R bzw. H müssen verschieden gewählt sein.	0,5
Kath. Theologie	M	Die Prüfung erstreckt sich je zur Hälfte auf zwei der folgenden fünf Studienbereiche: 1. Biblische Theologie 2. Historische Theologie 3. Systematische Theologie: Fundamentaltheologie oder Dogmatik 4. Systematische Theologie: Moraltheologie 5. Praktische Theologie Erwartet wird jeweils ein Überblick über den Studienbereich und Kenntnisse in einem Themenbereich nach Wahl des Studenten.	1,0
Kunstwissenschaften	M	Mündliche Prüfung: Kenntnis der wichtigsten kunsthistorischen Methoden und Hilfsmittel. Grundkenntnisse über ein Thema aus einem der Studiengebiete 1 bis 4 nach Wahl des Studenten.	0,5
Bereich*) Kunstgeschichte	und R oder H (auf Vorschlag des Studenten)	Referat oder Hausarbeit: über ein Thema aus einem der Studiengebiete 1 bis 4. Die Studiengebiete der mündlichen Prüfung und des Referates (oder der Hausarbeit) müssen verschieden gewählt werden. Studiengebiete 1 bis 4 sind: 1. Geschichte und Theorie der Architektur I: vom Mittelalter bis zum ausgehenden 18. Jh. 2. Geschichte und Theorie der Architektur II: 19. und 20. Jh. 3. Geschichte und Theorie der bildenden Künste I: vom Mittelalter bis zum ausgehenden 18. Jh. 4. Geschichte und Theorie der bildenden Künste II: 19. u. 20. Jh. (unter Einschluß der Ästhetik)	0,5

*) Der Student kann wählen, ob er die Prüfung im Bereich Kunstpädagogik oder im Bereich Kunstgeschichte ablegen will.

Fachprüfung	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Prüfungsanforderungen	Gewichtungsfaktor
Bereich*) Kunstpädagogik	H	<p>1.1 Mappenabgabe mit künstlerischen Arbeiten folgender Teilgebiete, die hervorgegangen sind aus Veranstaltungen des Grundstudiums: Handzeichnung und entweder Malerei oder Druckgrafik oder Plastik oder Spiel/Bühne oder Fotografie/Film nach Wahl des Studenten. Es können auch Arbeiten aus mehr als 2 Teilgebieten vorgelegt werden.</p> <p>1.2 Die künstlerischen Arbeiten sind zu ergänzen durch eine Bildreihe (Reproduktionen verschiedenster Art), die unter didaktischen Gesichtspunkten zusammenzustellen und zu kommentieren ist.</p>	1,0
Literaturwissenschaft	M oder R oder H (auf Vorschlag des Studenten)	<p>Grundlegende Kenntnisse in der Literaturwissenschaft, besondere Kenntnisse in:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeiner Literaturwissenschaft oder 2. Germanistischer Literaturwissenschaft oder 3. Anglistischer Literaturwissenschaft oder 4. Romanistischer Literaturwissenschaft nach Wahl des Studenten. <p>Weiterhin vertiefte Kenntnisse in einem Fachgebiet des gewählten Bereichs auf Vorschlag des Studenten. Fachgebiete sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeine Literaturwissenschaft <ol style="list-style-type: none"> a) Literaturtheorie und Geschichte der Literaturwissenschaft b) Vergleichende Literaturwissenschaft c) Literaturdidaktik und ihre Geschichte d) Theaterwissenschaft und Literaturkritik e) Literatursoziologie 2. Germanistische Literaturwissenschaft <ol style="list-style-type: none"> a) Neuere deutsche Literatur I: bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert b) Neuere deutsche Literatur II: bis 1945 c) Deutschsprachige Gegenwartsliteratur 3. Anglistische Literaturwissenschaft <ol style="list-style-type: none"> a) Literatur Englands b) Literatur der USA c) Literatur anderer englischsprachiger Länder 4. Romanistische Literaturwissenschaft <ol style="list-style-type: none"> a) Literatur Frankreichs und frankophoner Länder b) Literatur Italiens c) Literatur Spaniens und hispano-amerikanischer Länder 	1,0
Musikwissenschaft	M oder R oder H (auf Vorschlag des Studenten)	<p>Grundlegende Kenntnisse in Musikwissenschaft, besonders in den Fachgebieten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Theorien und Geschichte der Musik 2. Musiksoziologie, Musikpsychologie, musikbezogene Sozialisation 3. Theorien der Musikpädagogik 4. Theorie und Praxis musikalischer Vermittlung. <p>Weiterhin vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Fachgebiete 1 bis 3 auf Vorschlag des Studenten. Teilbereiche der Fachgebiete 1 bis 3 sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Theorien und Geschichte der Musik <ol style="list-style-type: none"> a) Geschichte der Musik b) Aktuelles Musikerleben, Musik in den Massenmedien c) Musikästhetik 	1,0

*) Der Student kann wählen, ob er die Prüfung im Bereich Kunstpädagogik oder im Bereich Kunstgeschichte ablegen will.

Fachprüfung	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Prüfungsanforderungen	Gewichtungsfaktor
Philosophie	<p>M</p> <p>und R oder H (auf Vorschlag des Studenten)</p>	<p>2. Musiksoziologie, Musikpsychologie, musikbezogene Sozialisation</p> <p>a) Theorien und Anwendungsbereiche der Musiksoziologie</p> <p>b) Theorien des musikalischen Hörens</p> <p>c) Theorien musikalischer Begabung und musikalischer Fähigkeiten</p> <p>d) Theorien musikalischer Sozialisation</p> <p>e) Instanzen musikalischer Sozialisation</p> <p>3. Theorien der Musikpädagogik</p> <p>a) Theorien und Geschichte der Musikpädagogik</p> <p>b) Musikdidaktik: Konzeptionen schulischer und außerschulischer Musikvermittlung</p> <p>1. Grundkenntnisse in Logik</p> <p>2. Grundkenntnisse über ein Thema aus einem der Bereiche praktische Philosophie oder Geschichte der Philosophie nach Wahl des Studenten</p> <p>3. Erweiterte Kenntnisse zu einem Thema aus einem der Bereiche Geschichte der Philosophie oder praktische Philosophie nach Wahl des Studenten.</p> <p>Die Bereiche bei M und R bzw. H müssen verschieden gewählt sein.</p>	<p>0.5</p> <p>0.5</p>
Politologie	<p>M oder R oder H (auf Vorschlag des Prüflings)</p>	<p>Prüfungsbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Sozialer Wandel und Theorie der Politik — Staat und Innenpolitik — Wirtschaft und Gesellschaft — Internationale Systeme <p>Grundlegende Kenntnisse in den Prüfungsbereichen. Hierzu gehören empirische Kenntnisse unterschiedlicher theoretischer Positionen und Methoden innerhalb der Politischen Wissenschaft in einem der Prüfungsbereiche. Dem Studenten wird empfohlen, sich bei der Gestaltung des Grundstudiums an der Studiengangsempfehlung des Faches zu orientieren. Der Bereich, in dem die für die Zwischenprüfung erbrachte Vorleistung abgelegt wurde, ist nicht Gegenstand der Prüfung.</p>	<p>1.0</p>
Sprachwissenschaft	<p>M oder R (auf Vorschlag des Prüflings)</p>	<p>Grundlegende Kenntnisse in der Sprachwissenschaft, besondere Kenntnisse in</p> <p>1. Theoretischer Sprachwissenschaft oder</p> <p>2. Empirischer Sprachwissenschaft oder</p> <p>3. Angewandter Sprachwissenschaft sowie speziell vertiefte Kenntnisse in einem speziellen Fachgebiet im Bereich</p> <ul style="list-style-type: none"> — Theoretische Sprachwissenschaft oder — Empirische Sprachwissenschaft oder — Angewandte Sprachwissenschaft auf Vorschlag des Studenten. 	<p>1.0</p>
Soziologie	<p>M oder R oder H (auf Vorschlag des Prüflings)</p>	<p>Prüfungsbereiche:</p> <p>Wissenschaftstheorie und Forschungslogik der Sozialwissenschaften</p> <p>Sozialstruktur industrieller Gesellschaften</p> <p>Wirtschaftlich-technische Entwicklung und Qualifikationsstruktur</p> <p>Sozialisationstheorien</p> <p>Grundlegende Kenntnisse der Soziologie und spezielle Kenntnisse in einem der genannten Bereiche nach Wahl des Kandidaten</p> <p>Der Bereich, in dem die für die Zwischenprüfung erbrachte Vorleistung abgelegt wurde, ist nicht Gegenstand der Prüfung.</p>	<p>1.0</p>

Erläuterungen:
M = Mündliche Prüfung (30 Minuten)
R = Referat
H = Hausarbeit

Anlage 4

Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2:

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Veranstaltung im Grundstudium des ersten Hauptfachs
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Veranstaltung im Grundstudium des zweiten Hauptfachs.

Ergänzende Regelungen:

Für das 2. Hauptfach Politologie:

Die Voraussetzung für den Erwerb eines entsprechenden Nachweises ist ein ausführliches Referat oder eine schriftliche Hausarbeit.

Soweit diese in Gruppenarbeit (höchstens 3 Mitglieder) erbracht werden, muß die individuelle Leistung des Studenten erkennbar sein.

Anlage 5

Universität Osnabrück
Fachbereich: Kultur- und Geowissenschaften

Zeugnis über die Magisterzwischenprüfung

Herr/Frau*)....., geboren am.....
in....., hat die Magisterzwischenprüfung
bestanden/nicht bestanden.

Fachprüfungen	Beurteilungen**)
Erstes Hauptfach	
.....
.....
Zweites Hauptfach	
.....
.....

(Siegel der Hochschule) den
(Ort) (Datum)

.....
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen
 **) Bewertungsstufen: s. § 13 Abs. 2 und 5

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung nach § 20 Abs. 1

Fachprüfung	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Prüfungsanforderungen	Gewichtungsfaktor
Erziehungswissenschaft	M	Vertiefte Kenntnisse in zwei vom Kandidaten vorgeschlagenen Gebieten gemäß Anlage 3	1,0
Evangelische Theologie	M	Vertiefte Kenntnisse in zwei vom Kandidaten vorgeschlagenen Gebieten gemäß Anlage 3	1,0
Geschichte	M	Vertiefte Kenntnisse in drei Themen aus drei verschiedenen Teilgebieten des Faches Teilgebiete sind: 1. Didaktik der Geschichte 2. Geschichte der sozialen Bewegungen 3. Alte Geschichte 4. Mittelalterliche Geschichte 5. Neuere und Neueste Geschichte	1,0
Kath. Theologie	M	Die Prüfung erstreckt sich zu je einem Drittel auf den ersten oder zweiten, den dritten oder vierten sowie den fünften der 5 Studienbereiche (vgl. Anlage 3). Erwartet wird ein Überblick über den Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in je einem Themenbereich nach Wahl des Studenten.	1,0
Kunstwissenschaften	M	Mündliche Prüfung: Gründliche Kenntnisse der kunsthistorischen Methoden und ihrer theoretischen Prämissen. Kenntnis der Geschichte und Theorie der bildenden Künste und Architektur im Überblick. Vertiefte Kenntnis und selbständige methodische Erarbeitung zweier Themen aus zwei unterschiedlichen Studiengebieten auf Vorschlag des Studenten Studiengebiete sind: 1. Geschichte und Theorie der Architektur I: vom Mittelalter bis zum ausgehenden 18. Jh. 2. Geschichte und Theorie der Architektur II: 19. und 20. Jh. 3. Geschichte und Theorie der bildenden Künste I: vom Mittelalter bis zum ausgehenden 18. Jh. 4. Geschichte und Theorie der bildenden Künste II: 19. und 20. Jh. (unter Einschluß der Ästhetik)	1,0
Bereich*) Kunstgeschichte		Eine Mappenabgabe mit künstlerischen Arbeiten aus mindestens zwei der folgenden Teilbereiche: Handzeichnung, Malerei, Druckgrafik, Plastik, Spiel/Bühne, Fotografie/Film. Das erste Teilgebiet ist frei wählbar, das zweite Teilgebiet muß ein solches sein, das im Grundstudium nicht gewählt wurde. Die Zeit für die Anfertigung der künstlerischen Arbeiten beträgt pro Teilgebiet jeweils vier Wochen. Die mündliche Prüfung besteht — aus der Besprechung der vorgelegten Arbeiten unter didaktischen Fragestellungen, im Zusammenhang mit einem zu wählenden Schwerpunkt, — und aus einem Thema des Studiengebietes Theorie und Geschichte der Kunst und Kunstpädagogik.	
Bereich*) Kunstpädagogik	M		1,0
Literaturwissenschaft	M	Allgemeine Kenntnisse in Literaturwissenschaft, besonders vertiefte und erweiterte Kenntnisse in 1. Allgemeiner Literaturwissenschaft oder 2. Germanistischer Literaturwissenschaft oder 3. Anglistischer Literaturwissenschaft oder 4. Romanistischer Literaturwissenschaft nach Wahl des Studenten. Weiterhin vertiefte Kenntnisse in zwei Fachgebieten des gewählten Bereiches (vgl. Anlage 3) auf Vorschlag des Studenten. Ein für die Zwischenprüfung gewähltes Spezialthema kann nicht in der Magisterprüfung erneut vorgeschlagen werden.	1,0

*) Der Student kann wählen, ob er die Prüfung im Bereich Kunstpädagogik oder im Bereich Kunstgeschichte ablegen will.

Anlage 7

Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3:

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Veranstaltung im Hauptstudium des ersten Hauptfaches
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Veranstaltung im Hauptstudium des zweiten Hauptfaches

Ergänzende Regelungen:

Für das 2. Hauptfach Politologie:

Die Voraussetzung für den Erwerb eines entsprechenden Nachweises ist ein ausführliches Referat oder eine schriftliche Hausarbeit.

Soweit diese in Gruppenarbeit (höchstens 3 Mitglieder) erbracht werden, muß die individuelle Leistung des Studenten erkennbar sein.

Anlage 8

Universität Osnabrück
Fachbereich: Kultur- und Geowissenschaften

Zeugnis über die Magisterprüfung

Herr/Frau*)....., geboren am.....
in....., hat die Magisterprüfung
bestanden/nicht bestanden.

Fachprüfungen	Beurteilungen
Erstes Hauptfach
.....
.....
Zweites Hauptfach
.....
.....

(Siegel der Hochschule)....., den.....
(Ort)..... (Datum)

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 3

Magisterprüfungsordnung Kommunikation/Ästhetik (erstes Hauptfach Musikwissenschaft) des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Musik, Sport, Ev. Theologie der Universität Osnabrück

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zwecke und Funktion der Magisterprüfung

(1) Durch die Magisterzwischenprüfung soll der Student nachweisen, daß er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines Studienganges beherrscht und eine systematische Orientierung erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Magisterprüfung bildet einen berufsbezogenen Abschluß des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Student die Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, um in den seinen Prüfungsfächern entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend zu arbeiten.

§ 2

Hochschulgrad

Ist die Magisterprüfung bestanden, verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Magister Artium“ (abgekürzt „M. A.“). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums, Prüfungsfristen

(1) Die Studienzzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Magisterprüfung 9 Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein 4semestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Magisterzwischenprüfung abschließt,
2. ein 5semestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Magisterprüfung abschließt,
3. nach der Studienordnung vorgesehene, in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeiten.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß der Student die Magisterzwischenprüfung im 4. Semester und die Magisterprüfung im 9. Semester abschließen kann.

§ 4

Prüfungsfächer

(1) Die Magisterzwischenprüfung und die Magisterprüfung werden in einem ersten und einem zweiten Hauptfach abgelegt. Erstes Hauptfach ist das Fach, in dem die Magisterarbeit (§ 18) angefertigt werden soll.

(2) Die ersten und zweiten Hauptfächer sowie die möglichen Fächerverbindungen sind in Anlage 2 aufgeführt. Der Prüfungsausschuß kann Ausnahmen von den darin vorgesehenen Fächern/Fächerkombinationen auf Grund eines begründeten Antrages genehmigen. Die Begründung muß sich insbesondere darauf erstrecken, daß Studium und Prüfungen in der beantragten Fächerkombination im Hinblick auf den Prüfungszweck (§ 1 Abs. 2) mit den vorgesehenen Fächerkombinationen gleichwertig sind.

§ 5

Prüfungsausschuß, Prüfungskommission

(1) Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Professoren, ein Hochschulassistent oder sonstiger wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter im Fachbereichsrat gewählt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen Professoren sein. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung. Er führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse wiederruflich auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Soweit ein Prüfungsamt gebildet ist, wird dieses vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über seine Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfung als Beobachter teilzunehmen.

(8) Alle während des Prüfungsabschnittes an der Prüfung eines Studenten beteiligten Prüfer bilden die Prüfungskommission.

§ 6
Prüfer, Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Als Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Der Student kann für die Abnahme von Prüfungen Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung des Prüfers, entgegenstehen.

(3) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß dem Studenten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 7
Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen, sofern der Kandidat nicht widerspricht. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studenten. Auf Antrag eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörer auszuschließen.

§ 8
Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(3) Magisterzwischenprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Student in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, werden angerechnet. Magisterzwischenprüfungen und einzelne Fachprüfungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. An Stelle der Magisterzwischenprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit sie fachlich gleichwertig sind. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 23 angerechnet.

(5) Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuß.

§ 9
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studenten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Versucht der Student das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ein Student, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

II. Magisterzwischenprüfung

§ 10
Zulassung zur Magisterzwischenprüfung

- (1) Zur Magisterzwischenprüfung wird zugelassen, wer
1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist
2. die nach Anlage 4 erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Zur Magisterzwischenprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination wird nicht zugelassen, wer eine Magisterzwischenprüfung in diesem Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat,
4. die Angabe des Hauptfaches und der Nebenfächer oder der beiden Hauptfächer.

Ist es dem Studenten nicht möglich, die nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt. Der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens einen Monat vor Beginn einer Fachprüfung die Meldung zurückzunehmen.

§ 11

Art und Umfang der Magisterzwischenprüfung

(1) Die Magisterzwischenprüfung besteht aus je einer Fachprüfung im ersten und zweiten Hauptfach (Anlage 3).

(2) Die Zwischenprüfung wird in der Regel in dem in § 3 Abs. 3 festgelegten Semester abgelegt.

(3) Art und Anzahl der für die einzelnen Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 3 festgelegt.

(4) Der Prüfungsausschuß legt zu Beginn jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie, soweit dies möglich ist, Aus- und Abgabezeitpunkte für termingebundene Prüfungsleistungen fest.

(5) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen muß wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

§ 12

Art der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind möglich:

1. mündliche Prüfung (Absatz 2)
2. Referat (Absatz 3)
3. Hausarbeit (Absatz 4)

(2) Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören, er ist bei der Beratung über das Prüfungsergebnis anwesend. Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfern oder der Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. Spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung reicht der Kandidat schriftlich ausgearbeitete Thesen aus dem Fach der schriftlichen Arbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein, die er in der mündlichen Prüfung zu vertreten hat.

(3) Ein Referat umfaßt:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(4) Eine Hausarbeit/Studienarbeit ist die selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Die Aufgabe für die Hausarbeit/Studienarbeit ist so zu stellen, daß sie innerhalb eines begrenzten Zeitraumes von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden kann. Eine einmalige Verlängerung bis um die Hälfte der vorgegebenen Zeit ist möglich. Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. Soweit in einer Hausarbeit/Studienarbeit Prüfungsleistungen für verschiedene Fachprüfungen zusammengefaßt sind, sind die Bewertungen für jedes Fach gesondert vorzunehmen. Soweit die Aufgabenstellung dies erfordert, wird der Student während der Bearbeitungszeit betreut.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbeschadet der Regelung in § 12 Abs. 2 Satz 1 von jeweils zwei Prüfern bewertet.

(2) Die Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“, „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüfer die Leistung mit „bestanden“ bewerten. Sind an einer Kollegialprüfung mehr als zwei Prüfer beteiligt, ist die Prüfung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfer die Leistung mit bestanden bewertet.

(3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach Anlage 3 erforderlichen Prüfungsleistungen bestanden sind.

(4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden wurden.

(5) Über jede Prüfungsleistung erhält der Student auf Antrag eine Note. Für die Feststellung der Note gelten die Regelungen von § 21 Abs. 2, 4 und 5 entsprechend.

§ 14

Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als „nicht bestanden“ gelten, können einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß kann bestimmen, daß einzelne Prüfungsleistungen auf die Wiederholung angerechnet werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer angemessenen Frist abzulegen. Die Frist bestimmt der Prüfungsausschuß.

(3) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen des Studenten erkennen lassen, daß die Erreichung des Studienzieles nicht ausgeschlossen ist. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuß, nachdem die Prüfungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme hatte. Der Prüfungsausschuß ist an eine befürwortende Stellungnahme der Prüfungskommission gebunden.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 und 3 angerechnet.

§ 15

Zeugnis

(1) Nach Vorliegen sämtlicher Prüfungsleistungen ist über die bestandene Magisterzwischenprüfung unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 5). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Magisterzwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, nachdem er der Prüfungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Hat der Student die Zwischenprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung. Der Antrag kann frühestens im 5ten Semester gestellt werden.

(3) Verläßt der Student die Hochschule, wechselt er den Studiengang oder beendet er den ersten Studienabschnitt, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie ferner, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist. Auf Antrag erhält der Student im Falle von Absatz 2 eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausweist und Angaben über erworbene Handlungskompetenzen enthält.

III. Magisterprüfung

§ 16

Umfang und Gliederung der Magisterprüfung

Die Magisterprüfung besteht aus:

1. der Magisterarbeit im ersten Hauptfach,
2. den Fachprüfungen im ersten und zweiten Hauptfach.

§ 17

Zulassung zur Magisterprüfung

(1) Zur Magisterprüfung wird zugelassen, wer

1. die Magisterzwischenprüfung bestanden hat,
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
3. die nach Anlage 7 erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat,
4. eine berufspraktische Tätigkeit nach Maßgabe der Studienordnung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Zur Magisterprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination wird nicht zugelassen, wer eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung in diesem Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraums zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat,
4. ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüfer für die Magisterarbeit,
5. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Magisterarbeit entnommen werden soll, sowie eine Erklärung, ob die Magisterarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll.

§ 10 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 18
Magisterarbeit

(1) Die Art und die Aufgabenstellung der Magisterarbeit müssen geeignet sein, dem Studenten den exemplarischen Nachweis der nach § 1 Abs. 2 erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse zu ermöglichen. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es in der dafür vorgesehenen Zeit bearbeitet werden kann.

(2) Die Magisterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen muß wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(3) Das Thema wird vom Erstprüfer im Benehmen mit dem Studenten festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß der Student rechtzeitig ein Thema für die Magisterarbeit erhält.

(4) Mit der Ausgabe des Themas werden der Prüfer, der das Thema vorgeschlagen hat (Erstprüfer) und der Zweitprüfer bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Student vom Erstprüfer betreut.

(5) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Magisterarbeit beträgt 6 Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von 12 Monaten verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Magisterarbeit hat der Student schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit — bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit — selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 19
Annahme und Bewertung der Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist attenkundig zu machen.

(2) Die Magisterarbeit wird von den Prüfern bewertet. Die Note der Magisterarbeit wird aus dem Durchschnitt der von beiden Prüfern festzusetzenden Einzelnoten gebildet; § 21 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 20
Fachprüfungen

(1) Art und Anzahl der in den einzelnen Fächern zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 6 festgelegt.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 45 Minuten. § 11 Abs. 4 und 5, §§ 7 und 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 21
Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbeschadet der Regelung in § 12 Abs. 2 Satz 1 von jeweils zwei Prüfern bewertet.

(2) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüfer die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Sind an einer Kollegialprüfung mehr als zwei Prüfer beteiligt, ist die Leistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfer die Leistung mindestens mit „ausreichend“ bewertet. Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

(4) Die Note lautet bei bestandener Leistung
bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 ausreichend

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach Anlage 6 erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen gemäß § 20 und die Magisterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden; sie ist erstmals nicht bestanden, wenn eine zur Magisterprüfung gehörende Fachprüfung oder die Magisterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(7) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Magisterarbeit und die Fachprüfungen. Dabei werden die Magisterarbeit doppelt und die Fachprüfungen einfach gewichtet.

§ 22
Wiederholung

(1) Jede Fachprüfung und die Magisterarbeit können wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Magisterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat. § 14 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist in angemessener Frist, nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen. Für eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen gilt § 14 Abs. 3 entsprechend.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule unternommene Versuche, eine Magisterprüfung oder Magisterarbeit abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

§ 23
Zeugnis

Über die bestandene Magisterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 8). § 15 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 24

Ungültigkeit der Magisterzwischenprüfung und der Magisterprüfung

(1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Die Prüfungskommission gibt gegenüber dem Prüfungsausschuß eine Stellungnahme ab. Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission und dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 und 3 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluß der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Der Student wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Ergebnis einzelner Prüfungsleistungen unterrichtet.

§ 26

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden. Der Präsident bescheidet den Widerspruchsführer.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß nach einer Stellungnahme der Prüfungskommission.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuß nicht abhilft, der Fachbereichsrat.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch an diesen Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung darauf, ob

1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
 2. von unrecnten Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder
 4. gegen Rechtsvorschriften verstoßen
- wurde. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Entscheidungen mehrerer Prüfer richtet.

(5) Der Student kann einen Lehrenden als Sondergutachter für das Widerspruchsverfahren vorschlagen. Dem Studenten und dem Sondergutachter ist vor den Entscheidungen nach Absatz 2 bis 4 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

IV. Übergangsbestimmungen, Schlußbestimmungen

§ 27

Studenten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden hinsichtlich Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen nach der Magisterprüfungsordnung des Fachbereichs 7 (Kommunikation/Asthetik) geprüft.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage 1

Universität Osnabrück
Fachbereich Erziehungswissenschaft, Musik, Sport, Ev.
Theologie

Magisterurkunde

Die Universität Osnabrück
Fachbereich Erziehungswissenschaft, Musik, Sport, Ev.
Theologie verleiht mit dieser Urkunde Herrn/Frau
geboren am in
den Hochschulgrad

Magister Artium
(abgekürzt: M. A.)

nachdem er/sie*) die Magisterprüfung in (Angabe der Hauptfächer)
am
bestanden hat.

(Siegel der Hochschule) den
(Ort) (Datum)

.....
Dekan

.....
Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2

Erstes und zweites Hauptfach nach § 4 Abs. 2 Satz 1:

1. **Erstes Hauptfach**
Musikwissenschaft
2. **Zweites Hauptfach**
Literaturwissenschaft
Sprachwissenschaft
Kunstwissenschaft
Soziologie
Geschichte
Erziehungswissenschaft
Katholische Theologie
Evangelische Theologie
Physik
Mathematik
Philosophie
Sport

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfungsordnung nach § 11 Abs. 3

Fachprüfung	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Prüfungsanforderungen	Gewichtungsfaktor
Erziehungswissenschaft.	M oder R oder H (auf Vorschlag des Studenten)	Grundlegende Kenntnisse aus den Gebieten: — Prozesse der Erziehung und Sozialisation — Institutionen und Organisationsformen der Erziehung und Sozialisation — anthropologische und gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung und Sozialisation, einschließlich rechtlicher Grundlagen — Methoden der Erziehungswissenschaft	1,0
Ev. Theologie	M oder R oder H (auf Vorschlag des Studenten)	Grundlegende Kenntnisse und Überblickswissen in den 6 Fachgebieten: 1. Bibelwissenschaft — Altes Testament 2. Bibelwissenschaft — Neues Testament 3. Historische Theologie — Kirchen-, Dogmen-, Konfessionsgeschichte 4. Systematische Theologie — Dogmatik und Ethik 5. Religionswissenschaft — Religionsgeschichte 6. Praktische Theologie — Religionspädagogik	1,0
Geschichte	M und R oder H (auf Vorschlag des Studenten)	Dauer der Prüfung 30 Min. 1. Grundkenntnisse über zwei Themen aus zwei verschiedenen Teilgebieten des Faches nach Wahl des Studenten	0,5
		2. Grundkenntnisse über ein Thema aus einem weiteren Teilgebiet Teilgebiete des Faches sind 1. Didaktik der Geschichte 2. Geschichte der sozialen Bewegungen 3. Alte Geschichte 4. Mittelalterliche Geschichte 5. Neuere und Neueste Geschichte Die Teilgebiete bei M und bei R bzw. H müssen verschieden gewählt sein.	0,5
Kath. Theologie	M	Die Prüfung erstreckt sich je zur Hälfte auf zwei der folgenden fünf Studienbereiche: 1. Biblische Theologie 2. Historische Theologie 3. Systematische Theologie: Fundamentaltheologie oder Dogmatik 4. Systematische Theologie: Moraltheologie 5. Praktische Theologie Erwartet wird jeweils ein Überblick über den Studienbereich und Kenntnisse in einem Themenbereich nach Wahl des Studenten.	1,0
Kunstwissenschaften	M	Mündliche Prüfung: Kenntnis der wichtigsten kunsthistorischen Methoden und Hilfsmittel. Grundkenntnisse über ein Thema aus einem der Studiengebiete 1 bis 4 nach Wahl des Studenten.	0,5
Bereich *) Kunstgeschichte	und R oder H (auf Vorschlag des Studenten)	Referat oder Hausarbeit: Über ein Thema aus einem der Studiengebiete 1 bis 4. Die Studiengebiete der mündlichen Prüfung und des Referates (oder der Hausarbeit) müssen verschieden gewählt werden. Studiengebiete 1 bis 4 sind: 1. Geschichte und Theorie der Architektur I: vom Mittelalter bis zum ausgehenden 18. Jh. 2. Geschichte und Theorie der Architektur II: 19. und 20. Jh. 3. Geschichte und Theorie der bildenden Künste I: vom Mittelalter bis zum ausgehenden 18. Jh. 4. Geschichte und Theorie der bildenden Künste II: 19. und 20. Jh. (unter Einschluß der Ästhetik)	0,5

*) Der Student kann wählen, ob er die Prüfung im Bereich Kunstpädagogik oder im Bereich Kunstgeschichte ablegen will.

Fachprüfung	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Prüfungsanforderungen	Gewichtungsfaktor
Bereich *) Kunstpädagogik	H	<p>1.1 Mappenabgabe mit künstlerischen Arbeiten folgender Teilgebiete, die hervorgegangen sind aus Veranstaltungen des Grundstudiums:</p> <p>— Handzeichnung und entweder Malerei oder Druckgrafik oder Plastik oder Spiel/Bühne oder Fotografie/Film</p> <p>nach Wahl des Studenten.</p> <p>Es können auch Arbeiten aus mehr als 2 Teilgebieten vorgelegt werden.</p> <p>1.2 Die künstlerischen Arbeiten sind zu ergänzen durch eine Bildreihe (Reproduktionen verschiedenster Art), die unter didaktischen Gesichtspunkten zusammenzustellen und zu kommentieren ist.</p>	1,0
Literaturwissenschaft	M oder R oder H (auf Vorschlag des Studenten)	<p>Grundlegende Kenntnisse in der Literaturwissenschaft, besondere Kenntnisse in:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeiner Literaturwissenschaft oder 2. Germanistischer Literaturwissenschaft oder 3. Anglistischer Literaturwissenschaft oder 4. Romanistischer Literaturwissenschaft nach Wahl des Studenten. <p>Weiterhin vertiefte Kenntnisse in einem Fachgebiet des gewählten Bereichs auf Vorschlag des Studenten. Fachgebiete sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeine Literaturwissenschaft <ol style="list-style-type: none"> a. Literaturtheorie und Geschichte der Literaturwissenschaft b. Vergleichende Literaturwissenschaft c. Literaturdidaktik und ihre Geschichte d. Theaterwissenschaft und Literaturkritik e. Literatursoziologie 2. Germanistische Literaturwissenschaft <ol style="list-style-type: none"> a. Neuere deutsche Literatur I bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert b. Neuere deutsche Literatur II: bis 1945 c. Deutschsprachige Gegenwartsliteratur 3. Anglistische Literaturwissenschaft <ol style="list-style-type: none"> a. Literatur Englands b. Literatur der USA c. Literatur anderer englischsprachiger Länder 4. Romanistische Literaturwissenschaft <ol style="list-style-type: none"> a. Literatur Frankreichs und frankophoner Länder b. Literatur Italiens c. Literatur Spaniens und hispano-amerikanischer Länder 	1,0
Mathematik	M	<p>Grundlegende Kenntnisse aus den Gebieten Analysis und Lineare Algebra sowie Theoretische Informatik</p>	1,0
Musikwissenschaft	M oder R oder H (auf Vorschlag des Studenten)	<p>Grundlegende Kenntnisse in Musikwissenschaft, besonders in den Fachgebieten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Theorien und Geschichte der Musik 2. Musiksoziologie, Musikpsychologie, musikbezogene Sozialisation 3. Theorien der Musikpädagogik 4. Theorie und Praxis musikalischer Vermittlung. <p>Weiterhin vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Fachgebiete 1 bis 3 auf Vorschlag des Studenten.</p> <p>Teilbereiche der Fachgebiete 1 bis 3 sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Theorien und Geschichte der Musik <ol style="list-style-type: none"> a. Geschichte der Musik b. Aktuelles Musikerleben, Musik in den Massenmedien c. Musikästhetik 	1,0

*) Der Student kann wählen, ob er die Prüfung im Bereich Kunstpädagogik oder im Bereich Kunstgeschichte ablegen will.

Fachprüfung	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Prüfungsanforderungen	Gewichtungsfaktor
Philosophie	M und R oder H (auf Vorschlag des Studenten)	<p>2. Musiksoziologie, Musikpsychologie, musikbezogene Sozialisation</p> <ol style="list-style-type: none"> Theorien und Anwendungsbereiche der Musiksoziologie Theorien des musikalischen Hörens Theorien musikalischer Begabung und musikalischer Fähigkeiten Theorien musikalischer Sozialisation Instanzen musikalischer Sozialisation <p>3. Theorien der Musikpädagogik</p> <ol style="list-style-type: none"> Theorien und Geschichte der Musikpädagogik Musikdidaktik: Konzeptionen schulischer und außerschulischer Musikvermittlung <p>1. Grundkenntnisse in Logik</p> <p>2. Grundkenntnisse über ein Thema aus einem der Bereiche praktische Philosophie oder Geschichte der Philosophie nach Wahl des Studenten</p> <p>3. Erweiterte Kenntnisse zu einem Thema aus einem der Bereiche Geschichte der Philosophie oder praktische Philosophie nach Wahl des Studenten.</p> <p>Die Bereiche bei M und R bzw. H müssen verschieden gewählt sein.</p>	0,5 0,5
Physik	M	Grundlegende Kenntnisse aus den Gebieten Mechanik, Elektrizität, Optik und Atomphysik	1,0
Sport	M	<p>Grundlegende Kenntnisse in den Fachgebieten</p> <ul style="list-style-type: none"> — Sportpädagogik — Sportpsychologie — Sportsoziologie — Sportmedizin — Bewegungs- und Trainingslehre <p>Zusätzlich erweiterte Kenntnisse in zwei der o. g. Fachgebiete nach Wahl des Studenten</p>	1,0
Sprachwissenschaft	M oder R (auf Vorschlag des Studenten)	<p>Grundlegende Kenntnisse in der Sprachwissenschaft, besondere Kenntnisse in</p> <ol style="list-style-type: none"> Theoretischer Sprachwissenschaft oder Empirischer Sprachwissenschaft oder Angewandter Sprachwissenschaft <p>sowie speziell vertiefte Kenntnisse in einem speziellen Fachgebiet im Bereich</p> <ul style="list-style-type: none"> — Theoretische Sprachwissenschaft oder — Empirische Sprachwissenschaft oder — Angewandte Sprachwissenschaft auf Vorschlag des Studenten 	1,0
Soziologie	M oder R oder H (auf Vorschlag des Prüflings)	<p>Prüfungsbereiche</p> <p>Wissenschaftstheorie und Forschungslogik der Sozialwissenschaften</p> <p>Sozialstruktur industrieller Gesellschaften</p> <p>Wirtschaftlich-technische Entwicklung und Qualifikationsstruktur</p> <p>Sozialisationstheorien</p> <p>Grundlegende Kenntnisse der Soziologie und spezielle Kenntnisse in einem der genannten Bereiche nach Wahl des Kandidaten</p> <p>Der Bereich, in dem die für die Zwischenprüfung erbrachte Vorleistung abgelegt wurde, ist nicht Gegenstand der Prüfung.</p>	1,0

Erläuterungen:

M = Mündliche Prüfung (30 Minuten)

R = Referat

H = Hausarbeit

Anlage 4

Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2:

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Veranstaltung im Grundstudium des ersten Hauptfachs
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Veranstaltung im Grundstudium des zweiten Hauptfaches.

Anlage 5

Universität Osnabrück
Fachbereich Erziehungswissenschaft, Musik, Sport,
Ev. Theologie

Zeugnis über die Magisterzwischenprüfung

Herr/Frau*) geboren am
in, hat die Magisterzwischenprüfung
bestanden/nicht bestanden.

Fachprüfungen	Beurteilungen**)
Erstes Hauptfach	
.....
.....
Zweites Hauptfach	
.....
.....
(Siegel der Hochschule), den
	(Ort) (Datum)

.....
Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen
**) Bewertungsstufen: s. § 13 Abs. 2 und 5

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung nach § 20 Abs. 1

Fachprüfung	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Prüfungsanforderungen	Gewichtungsfaktor
Erziehungswissenschaft	M	Vertiefte Kenntnisse in zwei vom Kandidaten vorgeschlagenen Gebieten gemäß Anlage 3	1,0
Evangelische Theologie	M	Vertiefte Kenntnisse in zwei vom Kandidaten vorgeschlagenen Gebieten gemäß Anlage 3	1,0
Geschichte	M	Vertiefte Kenntnisse in drei Themen aus drei verschiedenen Teilgebieten des Faches Teilgebiete sind 1. Didaktik der Geschichte 2. Geschichte der sozialen Bewegungen 3. Alte Geschichte 4. Mittelalterliche Geschichte 5. Neuere und Neueste Geschichte	1,0
Kath. Theologie	M	Die Prüfung erstreckt sich zu je einem Drittel auf den ersten oder zweiten, den dritten oder vierten sowie den fünften der 5 Studienbereiche (vgl. Anlage 3). Erwartet wird ein Überblick über den Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in je einem Themenbereich nach Wahl des Studenten.	1,0
Kunstwissenschaften	M	Mündliche Prüfung: Gründliche Kenntnisse der kunsthistorischen Methoden und ihrer theoretischen Prämissen. Kenntnis der Geschichte und Theorie der bildenden Künste und Architektur im Überblick. Vertiefte Kenntnis und selbständige methodische Erarbeitung zweier Themen aus zwei unterschiedlichen Studiengebieten auf Vorschlag des Studenten Studiengebiete sind:	1,0
Bereich*) Kunstgeschichte		1. Geschichte und Theorie der Architektur I: vom Mittelalter bis zum ausgehenden 18. Jh. 2. Geschichte und Theorie der Architektur II: 19. und 20. Jh. 3. Geschichte und Theorie der bildenden Künste I: vom Mittelalter bis zum ausgehenden 18. Jh. 4. Geschichte und Theorie der bildenden Künste II: 19. und 20. Jh. (unter Einschluß der Ästhetik)	
Bereich*) Kunstpädagogik	M	Eine Mappenabgabe mit künstlerischen Arbeiten aus mindestens zwei der folgenden Teilbereiche: Handzeichnung, Malerei, Druckgrafik, Plastik, Spiel/Bühne, Fotografie/Film. Das erste Teilgebiet ist frei wählbar, das zweite Teilgebiet muß ein solches sein, das im Grundstudium nicht gewählt wurde. Die Zeit für die Anfertigung der künstlerischen Arbeiten beträgt pro Teilgebiet jeweils vier Wochen. Die mündliche Prüfung besteht — aus der Besprechung der vorgelegten Arbeiten unter didaktischen Fragestellungen, im Zusammenhang mit einem zu wählenden Schwerpunkt, — und aus einem Thema des Studiengbietes Theorie und Geschichte der Kunst und Kunstpädagogik.	1,0

*) Der Student kann wählen, ob er die Prüfung im Bereich Kunstpädagogik oder Kunstgeschichte ablegen will.

Fachprüfung	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Prüfungsanforderungen	Gewichtungsfaktor
Literaturwissenschaft	M	<p>Allgemeine Kenntnisse in Literaturwissenschaft, besonders vertiefte und erweiterte Kenntnisse in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeiner Literaturwissenschaft oder 2. Germanistischer Literaturwissenschaft oder 3. Anglistischer Literaturwissenschaft oder 4. Romanistischer Literaturwissenschaft nach Wahl des Studenten. <p>Weiterhin vertiefte Kenntnisse in zwei Fachgebieten des gewählten Bereiches (vgl. Anlage 3) auf Vorschlag des Studenten.</p> <p>Ein für die Zwischenprüfung gewähltes Spezialthema kann nicht in der Magisterprüfung erneut vorgeschlagen werden.</p>	1.0
Mathematik	1 Leistung M	<p>Erweiterte Kenntnisse sowie vertiefte Kenntnisse in zwei vom Kandidaten vorgeschlagenen Fachgebieten der Mathematik, vorzugsweise aus der Mathematischen Logik/Theoretischen Informatik</p>	1.0
Musikwissenschaft	M	<p>Allgemeine Kenntnisse in Musikwissenschaft; erweiterte Kenntnisse in den Fachgebieten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Theorien und Geschichte der Musik 2. Musiksoziologie, Musikpsychologie, musikbez. Sozialisation 3. Theorien der Musikpädagogik 4. Theorie und Praxis musikalischer Vermittlung <p>weiterhin vertiefte Kenntnisse in zwei Teilbereichen der Fachgebiete 1 bis 3 (auf Vorschlag des Prüflings), die noch nicht in der Magisterzwischenprüfung gewählt wurden und nicht Thema der Magisterarbeit sind (vgl. Anlage 3).</p> <p>Theoretisch begründeter musikpraktischer Vortrag in einem Teilbereich des Fachgebietes 4 (auf Vorschlag des Studenten), der auch praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten auf einem Musikinstrument nachweist.</p> <p>Teilbereiche des Fachgebietes 4 sind: Theorie und Praxis musikalischer Vermittlung a) Ensemblesmusikpraxis b) Apparative Musikpraxis, Multimedia c) Musikproduktion</p>	0,5
Philosophie	M	<p>Grundkenntnisse über philosophische Probleme des anderen Studienfaches. Vertiefte Kenntnisse in zwei philosophischen Disziplinen aus den Bereichen der theoretischen und der praktischen Philosophie.</p> <p>Vertiefte Kenntnisse von Hauptwerken zweier für die Philosophie einer Epoche oder für eine philosophische Disziplin richtungweisende philosophischen Autoren auf Vorschlag des Studenten.</p> <p>Überblick über die Epochen der europäischen Philosophie.</p> <p>Vertiefte Kenntnisse in einer Epoche nach Wahl des Studenten</p>	1.0
Physik	M	<p>Erweiterte Kenntnisse sowie vertiefte Kenntnisse in zwei vom Studenten vorgeschlagenen Gebiete der Physik.</p>	1.0
Sport	M	<p>Grundlegende Kenntnisse in den 5 Fachgebieten (vgl. Anlage 3).</p> <p>Zusätzliche vertiefte Kenntnisse in zwei der 5 Fachgebiete nach Wahl des Studenten.</p>	1.0

Fachprüfung	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Prüfungsanforderungen	Gewichtungsfaktor
Sprachwissenschaft	M	Allgemeine Kenntnisse in Sprachwissenschaft, besondere vertiefte und erweiterte Kenntnisse in — Theoretischer Sprachwissenschaft oder — Empirischer Sprachwissenschaft oder — Angewandte Sprachwissenschaft sowie speziell vertiefte Kenntnisse in zwei Fachgebieten auf Vorschlag des Prüflings in den Bereichen — Theoretische Sprachwissenschaft — Empirische Sprachwissenschaft — Angewandte Sprachwissenschaft Ein für die Zwischenprüfung gewähltes Spezialthema kann nicht in der Magisterprüfung erneut vorgeschlagen werden.	1,0
Soziologie		Prüfungsbereiche Gesamtgesellschaftliche Analysen Wirtschaftspolitik und Staatsinterventionismus Internationale Wirtschaftsbeziehungen Wissenschaft und Betriebsorganisation Gesellschaftliche Entwicklung und Subjektivität Erweiterte Kenntnisse der Soziologie und vertiefte Kenntnisse in zwei der genannten Bereiche nach Wahl des Kandidaten.	1,0

Erläuterungen:

M = Mündliche Prüfung (45 Minuten)

Anlage 7

Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3.

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Veranstaltung im Hauptstudium des ersten Hauptfaches
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Veranstaltung im Hauptstudium des zweiten Hauptfaches

Ergänzende Regelungen:

Für das 2. Hauptfach Sport:

Im sportpraktischen Bereich sind 2 praktisch-methodische Teilprüfungen mit erhöhten Anforderungen nachzuweisen. Die Teilprüfungen können nach Wahl des Studenten abgelegt werden in:

1. einem der Sportspiele Basketball, Fußball, Handball, Hockey oder Volleyball
oder
2. in einer der Sportarten Schwimmen, Boden- und Geräteturnen, Leichtathletik, Gymnastik/Tanz oder einer Sportart nach Wahl

Es können nur solche Sportspiele und Sportarten gewählt werden, in denen der Student ausgebildet worden ist.

Anlage 8

Universität Osnabrück
 Fachbereich Erziehungswissenschaft, Musik, Sport,
 Evangelische Theologie

Zeugnis über die Magisterprüfung

Herr/Frau*) geboren am
 in, hat die Magisterprüfung
 bestanden/nicht bestanden

Fachprüfungen	Beurteilungen
Erstes Hauptfach
.....
Zweites Hauptfach
.....

(Siegel der Hochschule) den
 (Ort) (Datum)

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen

Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang "Lehramt an Gymnasien" an der Universität Osnabrück

Mit Erlaß vom 01. 09. 1982 hat der Nds. Minister für Wissenschaft und Kunst die als Anlage beigefügte Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang "Lehramt an Gymnasien" mit der Auflage genehmigt, für die Fächer Deutsch (Osnabrück), Englisch (Osnabrück), Französisch (Osnabrück), Geschichte (Osnabrück), Deutsch (Vechta) und Englisch (Vechta) bis zum 15. Dez. 1982 abschließend zu regeln, in welchem Umfang Sprachkenntnisse als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung verlangt werden.

Auf Vorschlag des Präsidenten haben die von der Maßgabe betroffenen Fachbereiche den für die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch und Geschichte jeweils in der Anlage 1 der Zwischenprüfungsordnung geforderten Nachweis von Sprachkenntnissen wie folgt präzisiert:

"Die Sprachkenntnisse müssen in ihrem Umfang einer dreijährigen kontinuierlichen Fremdsprachenausbildung an einer weiterführenden Schule entsprechen."

In Anwendung von § 82 Abs. 5 NHG hat der Präsident mit Schreiben vom 8.12.1982 diese ergänzende Fassung befürwortet und dem Nds. Minister für Wissenschaft und Kunst zur Genehmigung vorgelegt.

Ebenfalls befürwortend weitergeleitet wurde der Beschluß des Fachbereichs Erziehung und Sozialisation (Vechta) vom 16. 9. 1982 auf Änderung der Anlage 3 für das Fach Sport. Die geänderte Fassung ist in Anlage 1 beigefügt.

Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang „Lehramt an Gymnasien“ an der Universität Osnabrück

Bek. d. MWK v. 1. 9. 1982 — 1065 — 243 46 — 6

Die Universität Osnabrück hat eine Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang „Lehramt an Gymnasien“ beschlossen, die ich gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), geändert durch Art. IV des Achten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 2. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 155), genehmigt habe (Anlage).

— Nds. MBl. Nr. 65/1982 S. 1945

vom 05.11.1982
Anlage

Ordnung der Zwischenprüfung für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Osnabrück

§ 1

Ziel und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll der Student nachweisen, daß er die inhaltlichen Grundlagen seines Studienganges, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus je einer Fachprüfung in den beiden Teilstudiengängen (Unterrichtsfächern).

§ 2

Zweck der Zwischenprüfung

Das Bestehen der Zwischenprüfung ist nach der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in der jeweils geltenden Fassung Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien.

§ 3

Zeitpunkt der Zwischenprüfung

(1) Mit der Zwischenprüfung wird der erste Studienabschnitt des Studienganges Lehramt an Gymnasien, der in der Regel vier Semester dauert, abgeschlossen.

(2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß der Student die Zwischenprüfung im vierten Semester abschließen kann.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Für die Fächer, denen Teilstudiengänge im Studiengang Lehramt an Gymnasien zugeordnet sind, wird ein Zwischenprüfungsausschuß (Prüfungsausschuß) gebildet. Es ist zulässig, für mehrere Fächer einen Zwischenprüfungsausschuß zu bilden. Für die Organisation der Fachprüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben sind die in der Anlage 0 bezeichneten Prüfungsausschüsse zuständig. Die Fachbereiche bestimmen die Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse für korrespondierende Magister- bzw. Diplomstudiengänge oder richten eigene Zwischenprüfungsausschüsse ein. Sofern ein eigener Zwischenprüfungsausschuß gebildet wird, gehören ihm fünf Mitglieder an, und zwar drei Professoren, ein wiss. Mitarbeiter und ein Student, die in dem Teilstudiengang in Lehre oder Studium beteiligt sind. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter im Fachbereichsrat gewählt. Der Vorsitzende muß ein Professor sein, der stellvertretende Vorsitzende muß ein zur selbständigen Lehre Berechtigter sein. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme. Die Absätze 3 bis 7 gelten nur für die eigens eingerichteten Zwischenprüfungsausschüsse.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregung zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere zur selbständigen Lehre Berechtigte anwesend sind.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Für den Prüfungsausschuß gilt die Geschäftsordnung der Universität.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er führt die Prüfungsakten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfung als Beobachter teilzunehmen.

§ 5

Prüfer, Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und Beisitzer. Die Prüfung wird von den Lehrenden des jeweiligen Faches an der Universität Osnabrück, die Mitglieder des wissenschaftlichen Landesprüfungsamtes sind, abgenommen. Darüber hinaus können gemäß § 20 Abs. 6 NHG solche Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem entsprechenden Prüfungsfach oder einem seiner Teilgebiete zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die einen berufsqualifizierenden Abschluß nach § 14 NHG an einer wissenschaftlichen oder einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule oder einen entsprechenden Abschluß an einer Gesamthochschule erworben haben; das-selbe gilt für die Bestellung zum Beisitzer.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß dem Studenten die Namen der für den jeweiligen Termin zuständigen Prüfer durch Aushang rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(3) Der Student kann für die Abnahme von Prüfungen einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung des Prüfers, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist dem Studenten rechtzeitig Gelegenheit für einen weiteren Vorschlag zu geben.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen in demselben Teilstudiengang an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet.

(2) Studienleistungen in anderen Studiengängen oder Teilstudiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit sie fachlich gleichwertig sind.

(3) Zwischenprüfungsleistungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Student an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Teilstudiengang erbracht hat, werden angerechnet. Zwischenprüfungsleistungen und einzelne Fachprüfungen in anderen Studiengängen oder Teilstudiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit sie fachlich gleichwertig sind.

(4) Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuß.

(5) Die Anrechnungsvorschriften der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien bleiben unberührt.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Student zu einem Prüfungstermin ohne besondere Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne besondere Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die formale Exmatrikulation als solche gilt nicht als besonderer Grund.

(2) Für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studenten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne besondere Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als „nicht bestanden“ bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Versucht der Student das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewertet. Ein Student, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden

von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewertet.

§ 8

Zulassung

(1) Zur Fachprüfung wird zugelassen, wer

- 1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
2. die nach Anlage 1 erforderlichen Erfolgsbescheinigungen erbracht hat.

(2) Zur Fachprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Zwischenprüfung in demselben Teilstudiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat. Der Antrag auf Zulassung zur Fachprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind beizufügen:

- 1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Vorprüfung in demselben Teilstudiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat.

Ist es dem Studenten nicht möglich, nach Satz 2 erforderliche Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 9

Art und Umfang der Fachprüfungen

(1) Die Fachprüfung wird zu einem Prüfungstermin oder nach Maßgabe der Anlage 2 studienbegleitend abgelegt.

(2) Die Fachprüfung kann durch Prüfungsleistungen folgender Art erbracht werden:

Table with 2 columns: Prüfungstyp and Paragraphenbezug. Hausarbeit/Studienarbeit § 10 Abs. 1, Entwurf § 10 Abs. 2, Mündliche Prüfung § 10 Abs. 3, Referat § 10 Abs. 4, Klausur § 10 Abs. 5, Experimentelle Arbeit § 10 Abs. 6

Die unterschiedlichen Arten der Prüfungsleistungen müssen gleichwertig sein, soweit sie gleichwertig in die Fachprüfung eingehen.

(3) Art und Anzahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen, die Prüfungsdauer und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 3 festgelegt.

(4) Der Prüfungsausschuß legt zu Beginn jedes Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie Aus- und Abgabezeitpunkte für termingebundene Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuß kann die Festlegung der Zeitpunkte dem Prüfer übertragen.

(5) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muß wesentlich sowie als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

§ 10

Art der Prüfungsleistungen

(1) Eine Hausarbeit/Studienarbeit ist die selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Die Aufgabe für die Hausarbeit/Studienarbeit ist so zu stellen, daß sie innerhalb eines begrenzten Zeitraumes von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden kann. Eine einmalige Verlängerung bis um die Hälfte der vorgegebenen Zeit ist möglich. Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen.

(2) Ein Entwurf umfaßt die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung künstlerischer und planerischer Aspekte sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise.

ZwPO LA Gy
AMBR LOS 9/82

(3) Eine mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung statt. Der Beisitzer ist vor der Bewertung zu hören, er ist bei der Beratung über das Prüfungsergebnis anwesend. Die Dauer der Prüfung beträgt je Student mindestens 15 Minuten. Anlage 3 kann eine längere Prüfungsdauer vorsehen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfern oder dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben.

(4) Ein Referat umfaßt:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(5) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfern festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht.

(6) Eine experimentelle Arbeit umfaßt die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes und der Ergebnisse des Experimentes und deren kritische Würdigung.

§ 11

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studenten. Auf Antrag eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 12

Bewertung der Leistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils von zwei Prüfern bewertet. § 10 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüfer die Leistung mit „bestanden“ bewerten. Sind in einer Kollegialprüfung mehr als zwei Prüfer beteiligt, so ist die Leistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfer die Leistung mit „bestanden“ bewertet.

(3) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach Anlage 3 erforderlichen Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet worden sind.

(4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn beide Fachprüfungen mit „bestanden“ bewertet worden sind. Die Zwischenprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist.

(5) Die Zwischenprüfung ist zu benoten, sofern der Student dies bei der Meldung zur Prüfung beantragt. Für die Benotung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung
- 2 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Eine Gesamtnote für die Zwischenprüfung wird nicht gebildet.

§ 13

Wiederholung der Fachprüfung

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als „nicht bestanden“ gelten, können zweimal wiederholt werden. Bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet. Die zweite Wiederholungsprüfung findet als mündliche Prüfung statt.

(2) Die Frist, innerhalb der die Fachprüfung zu wiederholen ist, bestimmt der Prüfungsausschuß.

(3) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule erfolglos unternommene Versuche, eine zu einer Zwischenprüfung in demselben Studiengang gehörende Fachprüfung oder eine entsprechende Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 14

Prüfungsbescheinigung

(1) Über jede bestandene Fachprüfung ist unverzüglich eine Bescheinigung auszustellen. Als Datum der Bescheinigung ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Die Bescheinigung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

(2) Ist eine Fachprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Hat der Student die Fachprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung.

§ 15

Ungültigkeit der Fachprüfung

(1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Fachprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuß zu geben.

(3) Die unrichtige Prüfungsbescheinigung ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum der Prüfungsbescheinigung sowie nach Ablegung einer berufsqualifizierenden Prüfung in demselben Studiengang ausgeschlossen.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluß jeder Fachprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung der Prüfungsbescheinigung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Der Student wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 17

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch diesem Prüfer zur Überprüfung zu. Andert der Prüfer seine Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung darauf, ob

1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstößt,

2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen.
3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder
4. gegen Rechtsvorschriften verstoßen

wurde. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Entscheidung mehrerer Prüfer richtet.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 18

Übergangsbestimmung

Der Prüfungsausschuß kann Regelungen für den Übergang treffen, soweit der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule das erfordert.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Fach: Biologie (Osnabrück)

Anlage 0

Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuß des Fachbereichs Biologie/Chemie zuständig.

Anlage 1

Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2

Es sind die folgenden Leistungsnachweise zu erbringen:

- Biologisches Grundpraktikum
- Chemie für Biologen (Praktikum)
- Physik für Biologen (Praktikum)
- Botanische Systematik (Bestimmungsübung)
- Zoologische Systematik (Bestimmungsübung)
- Morphologie und Anatomie der Tiere (Praktikum)
- Morphologie der Pflanzen (Praktikum)
- Einführung in die Biologiedidaktik (Seminar).

Leistungsnachweise, die erst im 4. Fachsemester erworben werden, können nachgereicht werden.

Anlage 2

Studienbegleitende Prüfung gemäß § 9 Abs. 1

— entfällt —

Anlage 3

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gemäß § 9 Abs. 3

(1) Die Fachprüfung wird in der Regel mündlich durchgeführt. Die Dauer der Prüfung beträgt 30 Minuten.

(2) Auf Antrag des Kandidaten kann ein Prüfer im Einzelfall eine schriftliche Prüfung (Klausur) zulassen. Die Dauer der Klausur muß mindestens 1 Stunde und darf höchstens 2 Stunden betragen. Sie wird vom Prüfer festgesetzt unter Berücksichtigung der Klausurart (z. B. multiple-choice oder Themenklausur).

(3) Prüfungsanforderungen

- a) Vorausgesetzt wird, daß der Kandidat die nach Anlage 1 erforderliche praktische Ausbildung im Fach Biologie und in den Begleitfächern durch Leistungsnachweise und durch theoretische Lehrveranstaltungen angemessen begleitet hat;
- b) Allgemein wird Vertrautheit mit den fachwissenschaftlichen Grundbegriffen, Methoden und Fragestellungen gefordert;
- c) Im besonderen werden Grundkenntnisse über Bau und Funktion der Organismen einschließlich des Menschen sowie ein Überblick über das System der Organismen gefordert, im Umfang entsprechend den angebotenen Lehrinhalten des Grundstudiums im Fach Biologie.

Fach: Deutsch (Osnabrück)

Anlage 0

Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuß des Fachbereichs Sprache, Literatur, Medien zuständig.

Anlage 1

Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2

1. Je eine Erfolgsbescheinigung in Lehrveranstaltungen der beiden Teilgebiete des Faches Deutsch — Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft. Die Erfolgsbescheinigungen werden durch Anfertigung einer schriftlichen Arbeit im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen erlangt.
2. Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse (zwei Fremdsprachen).

Anlage 2

Studienbegleitende Prüfung gemäß § 9 Abs. 1

— entfällt —

Anlage 3

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gemäß § 9 Abs. 3

1. Die Fachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (30 Minuten), die sich zu gleichen Teilen auf die Teilgebiete Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft bezieht.
2. Der Student legt eine Liste der gemäß den Empfehlungen des Studienplans besuchten Lehrveranstaltungen vor. Das Prüfungsgespräch wird sich thematisch auf diese Lehrveranstaltung beziehen.
3. Prüfungsanforderungen:
 - a) Sprachwissenschaft:
Anwendung der in den Bereichen
— Grammatik des Deutschen
— methodische Probleme der Sprachwissenschaft
— Kommunikationstheorie
erworbenen Grundkenntnisse auf Fragestellungen aus dem Stoffgebiet der besuchten Grundkurse;
 - b) Literaturwissenschaft:
Anwendung der in den Bereichen
— Literaturinterpretation
— Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft
— Medienanalyse
erworbenen Grundkenntnisse und Fähigkeiten auf Fragestellungen aus dem Themenbereich der besuchten Grundkurse.

Fach: Englisch (Osnabrück)

Anlage 0

Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuß des Fachbereichs Sprache, Literatur, Medien zuständig.

Anlage 1

Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2

1. Ein Leistungsnachweis aus einer der folgenden Lehrveranstaltungen:
 - Seminar Texte
oder
 - Seminar Sozialgeschichte
oder
 - Seminar Fachdidaktik
oder
 - Seminar Linguistik/Sprachlehr-/lernforschung
oder
 - Seminar Sprachpraxis
2. Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse (zwei Fremdsprachen).

Anlage 2

Studienbegleitende Prüfung gemäß § 9 Abs. 1

Die Fachprüfung kann nach Wahl des Studenten auch studienbegleitend abgelegt werden.

Anlage 3

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gemäß § 9 Abs. 3

(1) Die studienbegleitende Fachprüfung kann durch eine der folgenden Prüfungsleistungen abgelegt werden (nach Wahl des Studenten):

- Hausarbeit (2—4 Wochen)
- Entwurf einer Unterrichtseinheit (2—4 Wochen)
- Referat
- Klausur (2 Stunden)
- mündliche Prüfung (15 Minuten).

Die Prüfungsleistungen sind im Rahmen einer Lehrveranstaltung des Grundstudiums zu erbringen.

(2) Zu einem Prüfungstermin kann die Fachprüfung durch

- eine mündliche Prüfung (15 Minuten)
oder
- eine Hausarbeit (Bearbeitungszeit 2—4 Wochen)
oder
- eine Klausur (2 Stunden)

abgelegt werden (nach Wahl des Studenten).

(3) Durch die Fachprüfung sind grundlegende Kenntnisse bzw. in einem der folgenden vier Studiengebiete nachzuweisen (nach Wahl des Studenten):

1. Texte Englands oder englischsprachiger Länder
2. Sozialgeschichte Englands oder englischsprachiger Länder
3. Fachdidaktik
4. Sprachwissenschaft/Sprachlehr-, -lernforschung.

Fach: Erdkunde (Osnabrück)

Anlage 0

Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuß Geographie des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften zuständig.

Anlage 1

Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2

Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung aus den Studiengebieten

- Physische Geographie
- Wirtschafts- und Sozialgeographie
- Didaktik der Geographie.

Darunter sollte wenigstens eine Lehrveranstaltung sein, die auf einer Einführungsveranstaltung aufbaut.

Anlage 2

Studienbegleitende Prüfung gemäß § 9 Abs. 1

— entfällt —

Anlage 3

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gemäß § 9 Abs. 3

(1) Die Fachprüfung erstreckt sich in der Regel auf Lehrveranstaltungen, an denen der Student im Grundstudium erfolgreich teilgenommen hat (vgl. Anlage 1).

(2) Sie kann nach Wahl des Studenten entweder

1. durch eine Klausur (2 Stunden)
oder
2. durch eine mündliche Prüfung (15 Minuten)
abgelegt werden.

(3) Prüfungsanforderungen sind Grundkenntnisse über je ein Thema aus den Studiengebieten

- Physische Geographie und
 - Wirtschafts- und Sozialgeographie
- sowie ein wahlfreies Thema.

(4) Der Student teilt bei der Meldung zur Zwischenprüfung (§ 8 Abs. 2) die gewünschte Art der Prüfungsleistung (Abs. 2) sowie die in Betracht kommenden Lehrveranstaltungen (Prüfungsthemen im Sinne von Absatz 1 und 3) mit.

(5) Der Student hat die Möglichkeit, bis zu zwei Prüfern aus dem Kreis der Lehrenden der Geographie, die Mitglied des wissenschaftlichen Landesprüfungsamtes sind (vgl. § 5 Abs. 1 ZPO), vorzuschlagen. Hierzu sollten möglichst vor der Meldung, spätestens jedoch zu Beginn des vierten Fachsemesters, Beratungsgespräche mit den gewählten Prüfern geführt werden.

Fach: Evangelische Theologie (Osnabrück)

Anlage 0

Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuß für das Lehramt an Gymnasien des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Musik, Sport, Evangelische Theologie zuständig.

Anlage 1

Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2

1. Je 1 Erfolgsbescheinigung ist zu folgenden Disziplinen vorzulegen:
 - Bibelwissenschaft — Altes Testament
 - Historische Theologie
 - Praktische Theologie — Religionspädagogik
2. Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse: Kleines Latein und fachgebundenes Graecum.

Anlage 2

Studienbegleitende Prüfung gemäß § 9 Abs. 1

— entfällt —

Anlage 3

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gemäß § 9 Abs. 3

Die Zwischenprüfung findet als mündliche Prüfung statt; sie dauert 20 Minuten. Gegenstand der Prüfung sind die drei Disziplinen, in denen der Kandidat im Grundstudium keine Erfolgsbescheinigung erwerben muß (Bibelwissenschaft — Neues Testament; Systematische Theologie; Religionswissenschaft).

Grundlage sind die in diesen Fächern belegten Lehrveranstaltungen. Grundkenntnisse in diesen Gebieten sind Gegenstand der Prüfung.

Fach: Französisch (Osnabrück)

Anlage 0

Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuß des Fachbereichs Sprache, Literatur, Medien zuständig.

Anlage 1

Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2

1. Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse (2 Fremdsprachen).

Anlage 2

Studienbegleitende Prüfung gemäß § 9 Abs. 1

Die Zwischenprüfung kann nach Wahl des Studenten auch studienbegleitend abgelegt werden.

Anlage 3

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gemäß § 9 Abs. 3

(1) Die studienbegleitende Fachprüfung kann durch eine der folgenden Prüfungsleistungen abgelegt werden (nach Wahl des Studenten):

- Hausarbeit (Bearbeitungszeit 2—4 Wochen)
- Entwurf einer Unterrichtseinheit
- Referat
- Klausur (2 Stunden)
- mündliche Prüfung (15 Minuten).

Die Prüfungsleistungen sind im Rahmen einer Lehrveranstaltung des Grundstudiums zu erbringen.

(2) Zu einem Prüfungstermin kann die Fachprüfung durch

- eine mündliche Prüfung (15 Minuten) oder
- eine Hausarbeit (Bearbeitungszeit 2—4 Wochen) oder
- eine Klausur (2 Stunden)

abgelegt werden (nach Wahl des Studenten).

(3) Nachzuweisen sind Grundkenntnisse in einem der folgenden Studiengebiete (nach Wahl des Studenten):

- Sprachlehr- und -lernforschung; Kontrastive Linguistik/Fehleranalyse/Fremdsprachenvermittlungsprobleme

— Sprachwissenschaft:

Grundbegriffe der französischen Grammatik/Französische Wortlehre/Französische Phonetik

— Literaturwissenschaft:

Grundkurs Literaturwissenschaft/Geschichte der französischen Literatur

— Sozialgeschichte/Landeskunde Frankreichs

— Sprachpraktische Fähigkeiten (im Hinblick auf verschiedene kommunikative Absichten) und instrumentelle Fertigkeiten (im Hinblick auf Textarbeit und Umgang mit französischen Wörterbüchern, Nachschlagewerken u. a.).

(4) Zusätzlich zu der Fachprüfung muß der Student die Teilnahme an einer Studienberatung nachweisen.

Fach: Geschichte (Osnabrück)

Anlage 0

Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuß Geschichte des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften zuständig.

Anlage 1

Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2

1. Erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
 - Proseminar Alte Geschichte
 - Proseminar Mittelalterliche Geschichte
 - Proseminar Geschichte der Neuzeit (16.—20. Jahrhundert);
2. Nachweis über eine mindestens als ausreichend beurteilte Klausurarbeit mit lateinischen Texten (die Klausurarbeit wird am Ende einer Übung mit lateinischen Quellen durchgeführt; sie dauert 2 Stunden);
3. Nachweis über ausreichende englische Sprachkenntnisse (in einem Proseminar zu erbringen);
4. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar zur Didaktik der Geschichte;
5. Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse: Kleines Latein und eine weitere Fremdsprache.

Anlage 2

Studienbegleitende Prüfung gemäß § 9 Abs. 1

— entfällt —

Anlage 3

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gemäß § 9 Abs. 3

Die Fachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (30 Minuten). Nachzuweisen sind Grundkenntnisse über zwei vom Kandidaten im Grundstudium erarbeitete Studienschwerpunkte seiner Wahl aus verschiedenen Teilgebieten der Geschichte.

Teilgebiete der Geschichte sind:

- Alte Geschichte
- Mittelalterliche Geschichte
- Neuere Geschichte (16.—19. Jahrhundert)
- Neueste Geschichte (19. und 20. Jahrhundert)
- Didaktik der Geschichte.

Fach: Katholische Theologie (Osnabrück/Vechta)

Anlage 0

Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuß des Fachbereichs Katholische Theologie zuständig.

Anlage 1

Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2

1. Je 1 Leistungsnachweis
 - aus dem Bereich der Biblischen oder Historischen Theologie
 - aus dem Bereich der Systematischen Theologie
 - aus dem Bereich der Religionspädagogik, davon eine erfolgreiche schriftliche Seminararbeit.
2. Nachweise der erforderlichen Sprachkenntnisse in Latein und Griechisch (Kleines Latinum und fachgebundenes Graecum).

Anlage 2

Studienbegleitende Prüfung gemäß § 9 Abs. 1

— entfällt —

Anlage 3

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gemäß § 9 Abs. 3

Die Fachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (20 Minuten).

Prüfungsinhalt ist die Thematik einer Lehrveranstaltung des Grundstudiums nach Wahl des Studenten.

Prüfungsanforderungen sind jeweils Grundkenntnisse in dem betreffenden Fachgebiet.

Fach: Kunst (Osnabrück)

Anlage 0

Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuß Kunst im Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften zuständig.

Anlage 1

Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2

1. Studienggebiet 1 (künstlerisch/gestalterischer Bereich)
 - Vorlage von eigenen Arbeiten in je einem Pflichtfach und einem Wahlpflichtfach
2. Studienggebiet 2 (fachwissenschaftlicher Bereich)
 - ein Referat oder eine Hausarbeit oder eine vergleichbare Studienleistung
3. Studienggebiet 3 (fachdidaktischer Bereich)
 - ein Referat oder eine Hausarbeit oder eine vergleichbare Studienleistung.

Anlage 2

Studienbegleitende Prüfung gemäß § 9 Abs. 1

— entfällt —

Anlage 3

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gemäß § 9 Abs. 3

Die Fachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (30 Minuten). Nachzuweisen sind Grundkenntnisse über je ein Thema aus zwei verschiedenen der folgenden Studienggebiete (nach Wahl des Studenten):

- Künstlerisch/gestalterischer Bereich
- Fachbezugswissenschaftlicher Bereich
- Fachdidaktischer Bereich.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich in der Regel auf Themen, die aus Lehrveranstaltungen des Grundstudiums ausgewählt wurden, an denen der Studierende erfolgreich teilgenommen hat.

Fach: Mathematik (Osnabrück)

Anlage 0

Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuß des Fachbereichs Mathematik zuständig.

Anlage 1

Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 nach Teilprüfungsgebieten:

- a) Algebra: Einführung in die Algebra I und II
- b) Analysis: Einführung in die Analysis I und II
- c) Didaktik der Mathematik: Grundkurs Didaktik der Mathematik I und II (Didaktik des Gymnasiums).

Anlage 2

Studienbegleitende Prüfung gemäß § 9 Abs. 1

Die Fachprüfung Mathematik besteht aus 3 studienbegleitenden Teilprüfungen zu den Einführungsveranstaltungen des Grundstudiums (Anlage 3). Jede Teilprüfung findet in der Regel gegen Ende der vorlesungsfreien Zeit des zweiten Veranstaltungsemesters statt.

Der Student meldet sich zu jeder Teilprüfung. Bei der ersten Meldung zu einer Teilprüfung ist das Studienbuch vorzulegen und die Erklärung gemäß § 8 (2) 2. abzugeben. Bei der Meldung zu jeder Teilprüfung sind die entsprechenden Erfolgsbescheinigungen gemäß Anlage 1 vorzulegen.

Anlage 3

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gemäß § 9 Abs. 3

Die Fachprüfung Mathematik besteht aus Teilprüfungen in den Gebieten

- a) Algebra
 - b) Analysis
 - c) Didaktik der Mathematik
- entsprechend folgender Übersicht:

Teilprüfungsgebiet	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsanforderungen
Algebra	Klausur (2 Std.)	Kenntnis der grundlegenden Begriffe und Methoden der Algebra, insbesondere der linearen Algebra, die in der entsprechenden zweisemestrigen Einführungsveranstaltung vermittelt werden.

Teilprüfungs- gebiet	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsanforderungen
Analysis	Klausur (2 Std.)	Kenntnis der grundlegenden Begriffe und Methoden der Analysis und Topologie, die in der entsprechenden zweisemestrigen Einführungsveranstaltung vermittelt werden.
Didaktik der Mathematik	Klausur (2 Std.)	Kenntnis wesentlicher Begriffe und grundlegender Methoden der Mathematik-Didaktik, vor allem des Gymnasiums, die in der entsprechenden zweisemestrigen Einführungsveranstaltung vermittelt werden.

Anlage 4

Ergänzende Regelungen des Fachbereichs Mathematik

Über die Zweckbestimmung des § 2 ZPO hinaus ist die bestandene Fachprüfung Mathematik Voraussetzung für die Zulassung zu den Seminaren des Hauptstudiums und dem Fachpraktikum in Mathematik.

Fach: Musik (Osnabrück)

Anlage 0

Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuß für das Lehramt an Gymnasien des Fachbereichs Erziehungswissenschaften, Musik, Sport, Evang. Theologie zuständig.

Anlage 1

Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2

Je ein erfolgreicher Leistungsnachweis in Musikpädagogik und in Musikwissenschaft.

Anlage 2

Studienbegleitende Prüfung gemäß § 9 Abs. 1

— entfällt —

Anlage 3

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gemäß § 9 Abs. 3

- Die Fachprüfung besteht aus
- einem musikalischen Vortrag auf dem Hauptinstrument und
 - einem daran anschließenden Gespräch (mindestens 15 Min.), in dem der Kandidat grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist, die ihm das Benennen, Verstehen und Erklären der vorgetragenen Musik ermöglichen.

Fach: Philosophie (Osnabrück)

Anlage 0

Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuß Philosophie des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften zuständig.

Anlage 1

Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2

Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

- Einführung in die Logik II
- Einführung in die praktische Philosophie II
- eine Veranstaltung zur Geschichte der Philosophie.

Anlage 2

Studienbegleitende Prüfung gemäß § 9 Abs. 1

— entfällt —

Anlage 3

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gemäß § 9 Abs. 3

Die Fachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer. Sie erstreckt sich in der Regel auf Themen, die der Student in schriftlichen Arbeiten im Grundstudium behandelt hat.

Nachzuweisen sind Grundkenntnisse über zwei Themen aus zwei verschiedenen der folgenden Bereiche (nach Wahl des Studenten):

- Geschichte der Philosophie
- Theoretische Philosophie
- Praktische Philosophie.

Fach: Physik (Osnabrück)

Anlage 0

Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß eingesetzt, der sowohl für den Diplom-Studiengang Physik als auch für den Teilstudiengang Physik im Studiengang Lehramt an Gymnasien zuständig ist.

Anlage 1

Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2

- 3 Leistungsnachweise zum Anfängerpraktikum
- 3 Leistungsnachweise zu den Übungen/Vertiefungsveranstaltungen zum integrierten Grundkurs Physik.

Anlage 2

Studienbegleitende Prüfung gemäß § 9 Abs. 1

— entfällt —

Anlage 3

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gemäß § 9 Abs. 3

Die Fachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (45 Minuten).

Sie erstreckt sich auf den im integrierten Grundkurs Physik vermittelten Überblick über die verschiedenen Teilgebiete der Physik und über die in ihnen angewandten mathematischen und experimentellen Methoden.

Zu Beginn der Prüfung soll dem Studenten Gelegenheit gegeben werden, über ein Thema seiner Wahl im Zusammenhang zu sprechen.

Fach: Sozialkunde/Gemeinschaftskunde (Osnabrück)

Anlage 0

Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuß Sozialkunde des Fachbereichs Sozialwissenschaften zuständig.

Anlage 1

Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2

Für die Zulassung zur Fachprüfung Sozialkunde/Gemeinschaftskunde werden keine Erfolgsbescheinigungen verlangt.

Anlage 2

Studienbegleitende Prüfung gemäß § 9 Abs. 1

Die Fachprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie soll in der Regel frühestens bis zum Ende des 3. Fachsemesters abgelegt werden.

Die Meldung erfolgt getrennt zu jeder Teilprüfung; die Erklärung gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 ist bei der Meldung zur ersten Teilprüfung abzugeben.

Anlage 3

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gemäß § 9 Abs. 3

Die Fachprüfung besteht aus je einer Teilprüfung in drei verschiedenen der folgenden Studienbereiche (nach Wahl des Studenten):

1. Struktur und Entwicklung von Politik, Gesellschaft und Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland;
2. Struktur und Entwicklung anderer politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Systeme;
3. Internationale Beziehungen einschließlich der weltwirtschaftlichen Beziehungen;
4. Bildungssystem und Sozialisationsprozesse;
5. Politische und sozialwissenschaftliche Theorien sowie grundlegende Theorien der Ökonomie;
6. Theorien der politischen Bildung und Didaktik der Sozial-/Gemeinschaftskunde.

Die Teilprüfungen werden in den gemäß diesen Studienbereichen angebotenen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums abgelegt.

In der Regel wird die Prüfungsleistung durch ein Referat erbracht. Bei einer Teilprüfung kann auf Wunsch des Studenten die Prüfungsleistung durch eine Hausarbeit/Studienarbeit erbracht werden.

Der Student gibt bei der Meldung zur Teilprüfung an, ob und in welchem Studienbereich er statt eines Referates eine Hausarbeit/Studienarbeit anfertigen möchte. Prüfungsanforderungen sind jeweils grundlegende Kenntnisse über wesent-

liche Zusammenhänge und vertiefte Kenntnisse über ein vom Studenten vorgeschlagenes Thema des jeweiligen Studienbereiches.

Zusätzlich zu den drei Teilprüfungen muß der Student die Teilnahme an einer Beratung über seinen bisherigen und künftigen Studienaufbau nachweisen.

Fach: Sport (Osnabrück)

Anlage 0

Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuß für das Lehramt an Gymnasien des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Musik, Sport, ev. Theologie zuständig.

Anlage 1

Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2

- 2 Leistungsnachweise im praktisch-methodischen Bereich
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen „Einführung in das Sportstudium“ und „Einführung in die Sportdidaktik“.

Anlage 2

Studienbegleitende Prüfung gemäß § 9 Abs. 1

Die Fachprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Mündliche Prüfungen werden in der Regel in der ersten und letzten Semesterwoche abgenommen, die übrigen Prüfungsleistungen (vgl. Anlage 3) können zu einem beliebigen Termin während des Semesters erbracht werden.

Der Prüfungsausschuß kann Ausnahmen von diesen Regelungen zulassen.

Anlage 3

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gemäß § 9 Abs. 3

Nach Wahl des Studenten wird die Fachprüfung durch eine der folgenden Prüfungsleistungen erbracht:

- Referat (Bearbeitungszeit 2—4 Wochen)
- Hausarbeit/Studienarbeit (Bearbeitungszeit 2—4 Wochen)
- mündliche Prüfung (20 Minuten).

Prüfungsanforderungen sind jeweils vertiefte Kenntnisse in einem der folgenden Gebiete (auf Vorschlag des Studenten):

- Sportpädagogik
- Sportpsychologie
- Sportsoziologie/-geschichte
- Sportmedizin
- Bewegungs-/Trainingslehre.

Fach: Deutsch (Vechta)

Anlage 0

Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuß Deutsch des Fachbereichs Sprachen, Kunst, Musik (Vechta) zuständig.

Anlage 1

Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2

1. Teilnahme- bzw. Erfolgsbescheinigungen (T bzw. E) zu folgenden Lehrveranstaltungen:
 - Einführungsseminar Sprachwissenschaft (T)
 - Einführungsseminar Theorie und Praxis der Sprechsprache (T)
 - Einführungsseminar Literaturwissenschaft (T)
 - Einführungsseminar Fachdidaktik (T)
 - Einführungsseminar ältere deutsche Sprache und Literatur (E)
2. Mindestens drei Erfolgsbescheinigungen aus den folgenden vier Lehrveranstaltungen:
 - Proseminar Sprachwissenschaft
 - Proseminar Literaturwissenschaft
 - Proseminar ältere deutsche Literatur
 - Proseminar Fachdidaktik.
3. Nachweis der erforderlichen Kenntnisse zweier Fremdsprachen.

Anlage 2

Studienbegleitende Prüfung gemäß § 9 Abs. 1

— entfällt —

Anlage 3

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gemäß § 9 Abs. 3

Die Fachprüfung besteht aus einer etwa 20 Minuten dauernden mündlichen Prüfung, die sich auf den Stoff eines in dem betreffenden Semester vom Studenten besuchten Proseminars bezieht.

Prüfungsanforderungen:

- a) Falls das gewählte Proseminar dem Studiengebiet Sprachwissenschaft angehört:

Anwendung der in den Bereichen

 - Grammatik der deutschen Gegenwartssprache
 - Theorien und Methoden der allgemeinen Sprachwissenschaft und ihre Teilgebiete in bezug auf das Deutsche
 - Theorien und Methoden der historischen Sprachwissenschaft in bezug auf das Deutsche
 - Geschichte der deutschen Sprache seit dem Althochdeutschen, mit Ausblicken in die Vorstufenerworbenen Grundkenntnisse und Fähigkeiten auf Aufgaben, die dem Stoffgebiet des Proseminars entnommen sind;
- b) Falls das gewählte Proseminar dem Studiengebiet Literaturwissenschaft angehört:

Anwendung der in den Bereichen

 - Textanalyse
 - Theorien und Methoden der allgemeinen Literaturwissenschaft und ihrer Teilgebiete, bezogen auf die deutsche Literatur
 - Geschichte der deutschen Literatur seit etwa 1600
 - Wechselwirkungen zwischen Welt- und deutscher Literaturerworbenen Grundkenntnisse und Fähigkeiten auf Aufgaben, die dem Stoffgebiet des Proseminars entnommen sind;
- c) Falls das gewählte Proseminar dem Studiengebiet ältere deutsche Literatur angehört:

Anwendung der in den Bereichen

 - Textanalyse
 - Theorien und Methoden der allgemeinen Literaturwissenschaft und ihrer Teilgebiete, bezogen auf die ältere deutsche Literatur
 - Geschichte der deutschen Literatur seit den Anfängen bis etwa 1600
 - Wechselwirkungen zwischen der älteren deutschen Literatur und anderen europäischen Literaturen des Mittelalters sowie der neueren deutschen Literaturerworbenen Grundkenntnisse und Fähigkeiten auf Aufgaben, die dem Stoffgebiet des Proseminars entnommen sind;

- d) Falls das gewählte Proseminar dem Studiengebiet Fachdidaktik angehört:

Anwendung der in den Bereichen

- Theorie des Deutschunterrichts
- Analyse und Planung des Deutschunterrichts
- Didaktik und Methodik der Lernbereiche des Deutschunterrichts

erworbenen Grundkenntnisse und Fähigkeiten auf Aufgaben, die dem Stoffgebiet des Proseminars entnommen sind.

Fach: Englisch (Vechta)

Anlage 0

Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuß Englisch des Fachbereichs Sprachen, Kunst, Musik (Vechta) zuständig.

Anlage 1

Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2

1. Teilnahme- bzw. Erfolgsbescheinigungen (T bzw. E) zu folgenden Lehrveranstaltungen:
 - Einführungsseminar Sprachwissenschaft (E)
 - Einführungsseminar Literaturwissenschaft (E)
 - Einführungsseminar Fachdidaktik (E)
 - Proseminar Fachdidaktik (T)
 - Proseminar Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft (T)
 - Listening Comprehension (T)
 - Written Exercises (E)
 - English Grammar I (E)
 - Pronunciation Exercises (T)
2. Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse zweier Fremdsprachen.

Anlage 2

Studienbegleitende Prüfung gemäß § 9 Abs. 1

— entfällt —

Anlage 3

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gemäß § 9 Abs. 3

Die Fachprüfung besteht aus einer mindestens 15 Minuten dauernden mündlichen Prüfung, die sich auf den Stoff eines in dem betreffenden Semester vom Studenten besuchten sprachwissenschaftlichen oder literaturwissenschaftlichen Proseminars bezieht und zur Hälfte in englischer Sprache durchgeführt wird. Hat der Student eine Teilnahmebescheinigung über ein sprachwissenschaftliches Proseminar als Zulassungsvoraussetzung gemäß Anlage 1 vorgelegt, muß sich die Fachprüfung auf den Stoff eines literaturwissenschaftlichen Proseminars beziehen; hat der Student eine Teilnahmebescheinigung über ein literaturwissenschaftliches Proseminar als Zulassungsvoraussetzung gemäß Anlage 1 vorgelegt, muß sich die Fachprüfung auf den Stoff eines sprachwissenschaftlichen Proseminars beziehen.

Prüfungsanforderungen:

- a) Anwendung der in den Bereichen
 - Grammatik der englischen Gegenwartssprache
 - Theorien und Methoden der Sprachwissenschaft in bezug auf das Englische
 - Geschichte der englischen Spracheoder
 - Analyse fiktionaler und nichtfiktionaler englischsprachiger Texte

- Theorien und Methoden der allgemeinen Literaturwissenschaft und ihrer Teilgebiete, bezogen auf die englischsprachige Literatur
 - Geschichte der neueren englischen und amerikanischen Literatur unter Einbeziehung landeskundlicher Aspekte
- erworbenen Grundkenntnisse und Fähigkeiten auf den Stoff des betreffenden Proseminars;
- b) Verwendung der erworbenen rezeptiven und produktiven Fertigkeiten im Umgang mit der englischen Sprache in einer Gesprächssituation.

Fach: Mathematik (Vechta)

Anlage 0

Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuß Mathematik des Fachbereichs Naturwissenschaften, Mathematik (Vechta) zuständig.

Anlage 1

Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2

1. Erfolgsbescheinigungen zu mindestens drei der Lehrveranstaltungen:
 - Grundkurs Analysis
 - Grundkurs Lineare Algebra
 - Analysis im \mathbb{R}^n
 - Algebra
2. Erfolgsbescheinigung zum Programmierkurs
3. Erfolgsbescheinigung zu einem Proseminar.

Anlage 2

Studienbegleitende Prüfung gemäß § 9 Abs. 1

— entfällt —

Anlage 3

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gemäß § 9 Abs. 3

Die Fachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung vor einem Prüfer und einem Beisitzer. Sie soll eine Einzelprüfung sein. Für Gruppenprüfungen ist das Einverständnis des Prüfers erforderlich. Die Dauer einer Prüfung beträgt je Student etwa 30 Minuten. Die Prüfung erstreckt sich über den Inhalt der in Anlage 1 genannten Lehrveranstaltungen. Prüfungsanforderungen sind jeweils Grundkenntnisse in dem betreffenden Fachgebiet.

Fach: Sozialkunde/Gemeinschaftskunde (Vechta)

Anlage 0

Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuß des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften zuständig.

Anlage 1

Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2

Jeweils ein mindestens mit „ausreichend“ benoteter Leistungsnachweis aus Lehrveranstaltungen zu folgenden Gebieten:

1. Fachdidaktik
2. Grundlagen der Statistik/sozialwiss. Methoden und Techniken
3. Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland
4. Wirtschaftssysteme/Wirtschaftspolitik
5. Neuere Geschichte.

Anlage 2

Studienbegleitende Prüfung gemäß § 9 Abs. 1

— entfällt —

Anlage 3

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gemäß § 9 Abs. 3

Die Fachprüfung wird durch eine Hausarbeit/Studiearbeit aus dem Themenbereich einer der folgenden Lehrveranstaltungen abgelegt (nach Wahl des Studenten):

— Soziale Ungleichheit; — Schichtung und Mobilität; — Politische Ideen und Ideologie; — Soziale Probleme und Sozialpolitik; — Internationale Politik; — Außenwirtschaftspolitik; — Fachdidaktik des Sozialkundeunterrichts oder — eine soziologische bzw. politikwissenschaftliche Wahlveranstaltung (vgl. § 6 Abs. 2 der Studienordnung).

Durch die Hausarbeit/Studienarbeit soll der Student vertiefte Kenntnisse zu einem Themenbereich einer der o. g. Lehrveranstaltungen nachweisen. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Wochen.

Fach: Sport (Vechta)

Anlage 0

Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuß des Fachbereichs Erziehung und Sozialisation der Abteilung Vechta zuständig.

Anlage 1

Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2

1. je ein qualifizierter Seminarschein aus „Einführung in das Sportstudium“ und „Sportpädagogik“
2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an vier verschiedenen Kursen „Theorie und Praxis der Sportarten I“.

Anlage 2

Studienbegleitende Prüfung gemäß § 9 Abs. 1

Die Fachprüfung findet semesterbegleitend frühestens im 4. Fachsemester statt.

Anlage 3

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und
Prüfungsanforderungen gemäß § 9 Abs. 3**

Die Fachprüfung wird durch eine der folgenden Prüfungsleistungen erbracht (nach Wahl des Studenten):

Referat (Bearbeitungszeit 4 Wochen)

oder

Entwurf (Bearbeitungszeit 4 Wochen)

oder

mündliche Prüfung (30 Minuten).

Nachzuweisen sind vertiefte Kenntnisse zu einem vom Studenten vorgeschlagenen Thema aus den Studiengebieten

— Sportwissenschaftlicher Schwerpunkt

(z. B. Sportgeschichte, -soziologie, -psychologie, -didaktik, Bewegungslehre, Sportmedizin, Trainingslehre

oder

— Theorie und Praxis der Sportarten II

(z. B. Fuß-, Hand-, Basket-, Volleyball, Tennis, Tischtennis, Judo, Tanz/Gymnastik, Rollschuhlauf, Schwimmen, Leichtathletik oder Turnen

oder

— Unterricht I

(z. B. Sportdidaktik, -pädagogik, Bewegungslehre oder Unterricht I).

Anlage 3:

(Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gem. § 9 Abs. 3):

Die Fachprüfung wird durch eine der folgenden Prüfungsleistungen erbracht (nach Wahl des Studenten):

Referat (Bearbeitungszeit 4 Wochen)

oder

Entwurf (Bearbeitungszeit 4 Wochen)

oder

mündliche Prüfung (30 Minuten)

Nachzuweisen sind vertiefte Kenntnisse zu einem vom Studenten vorgeschlagenen Thema

in Form eines Referates oder Entwurfes aus den Studiengebieten

- Sportwissenschaftlicher Schwerpunkt
(z.B. Sportgeschichte, -soziologie, -psychologie, -didaktik, Bewegungslehre, Sportmedizin, Trainingslehre)

oder

- Theorie und Praxis der Sportarten II
(z.B. Fuß-, Hand-, Basket-, Volleyball, Tennis, Tischtennis, Judo, Tanz/Gymnastik, Rollschuhlauf, Schwimmen, Leichtathletik oder Turnen)

oder

- Unterricht I

in Form einer mündlichen Prüfung aus den Studiengebieten

- Sportwissenschaftliche Grundlagen
(z.B. Bewegungslehre, Sportpädagogik, -didaktik)

oder

- Unterricht I

**Beitragsordnung der Studentenschaft
der Universität Osnabrück**

Bek. d. MWK v. 18. 11. 1982 — 2012 — B III 23 spez.- 5/79

Mit Erlaß vom 18. 11. 1982 habe ich gemäß § 77 Abs. 1 und 2 Nr. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), geändert durch Art. IV des Achten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 2. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 155), die Beitragsordnung der Studentenschaft der Universität Osnabrück mit Zustimmung des MF i. d. F. der nachstehend abgedruckten Anlage genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 73/1982 S. 2166

v. 08.12.1982

Anlage

**Beitragsordnung der Studentenschaft der Universität Osnabrück
vom 1. 9. 1982**

§ 1

Beitragshöhe

Die Höhe der Beiträge, die die Studenten der Universität Osnabrück zur Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft zu entrichten haben, beträgt 20 DM je Semester.

§ 2

Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig sind die immatrikulierten Studenten der Universität Osnabrück. Studierende, die für das gesamte Semester beurlaubt wurden, sind von der Beitragszahlung befreit.

(2) Hat ein Student an einer anderen Hochschule seinen Beitrag entrichtet, ist er von der Zahlungsverpflichtung an der Universität Osnabrück befreit.

§ 3

Fälligkeit

(1) Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von der Hochschule für die Studentenschaft erhoben.

(2) Die Beiträge können grundsätzlich nicht erlassen und nicht gestundet werden. Im Falle der Exmatrikulation sind geleistete Beiträge zu erstatten, wenn der Exmatrikulationsantrag bis zum Vorlesungsbeginn gestellt wird. In Fällen besonderer sozialer Härte kann der Beitrag auf Antrag, über den die Hochschule im Einvernehmen mit dem Allgemeinen Studentenausschuß entscheidet, für ein Semester erlassen oder gestundet werden.

§ 4

Verjährung

Die Beiträge unterliegen dem Verwaltungszwangsverfahren. Der Anspruch auf die Beiträge verjährt in drei Jahren.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.